BERICHT AN DEN KAISERLICHEN REICHSHOFRATH VON SEITE DES REGIERENDEN...

Nikolaus Thaddäus Gönner

Digitized by Google

2844
Digitized by Google

Fortsetzung
der
Beylagen
zum
Landschaftlichen
Bericht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beyde landschaftl. Hrn. Deputirte

waren darin einig,

dass bey aller Rechtsgültigkeit der aufgestellten Prinzipien und bey der bestgemeinten Absicht Sr. Herzogl. Durchl. es gegenwärtig vorzüglich darauf ankomme, nach vorher gegangener genauer Erwägung solche Mittel ausfindig zu machen, wodurch diese Grundsätze ohne Druck des Landes realisirt werden könnten. Man könne aber nur dann über diese Mittel berathschlagen, wenn man den Etat der zeitherigen Landes- und Kriegs-Casse vor sich liegen habe, und wenn man genau wisse, welche Summen zur Bestreitung der vorgelegten Landeserfordernisse nöthig seyen. Sie müssten daher bitten, dass man ihnen baldigst die treffenden Etats mittheile, um darauf sachgemässe Resolutionen fassen zu können; auch bäten sie um eine Abschrift des ihnen vorgelegten Entwurfs einer Norm der künftigen landschaftl. Verhältnisse.

Der Herr Commissarius

gab ihnen hierauf zu erkennen:

er finde sich sehr beruhigt, dass die Herren Deputirten das offene Bekenntniss abgelegt hätten, dass der Regierung die Absicht einer Vernichtung der landschaftlichen Verfassung nicht eigen sey, und dass sie vielmehr mit Anstrengung dahin wirke,

Digitized by Google

derselben eine solche Richtung zu geben, wodurch der Zweck des Staats mit glücklichem Erfolge erreicht werden könne. Wenn man aber den Zweck wolle, so müsse man auch die Mittel wollen; wenn das Land nach vernünftigen Grundsätzen regieret seyn wolle, so müsse es auch dazu der Regierung die Möglichkeit verschaffen. In dem gegenwärtigen Zeitalter könnten die Anomalien des Feudal-Systems nicht mehr anwendbar seyn, und unter der gegenwärtigen Regierung könne die Sprache nicht von Willkür seyn, sondern es sey das Gesetz der Vernunft, welches an ihre Stelle trete.

Es müsse jedem rechtlich denkenden auffallen, wenn die Landschaft überall laut über Mängel, Gebrechen und Schwächlichkeit der Regierung klage und doch auch dann, wenn der Regent diesen Gebrechen mit starkem Arm abhelfen wolle, wenn er zum allgemeinen Besten alle seine Privatvortheile aufopfere, dennoch lautbekenne, dass sie die Mittel nicht darbieten wolle, wodurch allein jener Zweck zu erreichen sey. Nach dieser Ansicht scheine die Handlungsweise der Landschaft eine Richtung anzunehmen, welcher der Landesherr, schon vermöge seiner Regentenrechte, kräftig begegnen müsse, die Herzogl. Commission sey aber überzeugt,

Digitized by Google

dass die erprobten rechtlichen Gesinnungen der Hrn. Deputirten der gegenwärtigen Angelegenheit eine solche Richtung zu geben wissen werden, wodurch den so sprechend vorliegenden erhabenen Gesinnungen Sr. Herzogl. Durchl. eine Genüge geschehe. Entspreche die Landschaft diesen Gesinnungen nicht, welche ihre Deputirten selbst als rechtlich und wohlthätig erkannten, so möge sie es sich selbst zuschreiben, wenn Se. Herzogl. Durchl. sodann blos den Weg des strengen Rechts vorschreiten, und alle diejenigen Zusicherungen unnachlässig zurücknehmen, welche in der Voraussetzung der dankbaren Anerkennung geschehen wären; Höchstdero Regentenpflichten seyen treulich und rechtlich erfüllet. Es habe übrigens kein Bedenken, dass der status quo der landschaftlichen Verhältnisse genau festgesezt werde; aber dies werde unendlich schwer seyn, weil allenthalben so wenig bestimmtes vorliege, und es werde ein grösserer Zeitraum verstreichen, ehe dieser status quo vollständig ausgemittelt seyn könne. Es werde deshalb den landschaftlichen Herren Deputirten die Mittheilung des Entwurfs der landschaftlichen Verfassung und des Kriegs-Casse-Etats in der sehnlichsten Hoffnung zugesichert, dass sie sachgemässe Erklärungen darüber abgeben möchten. Da Se. Herzogl. Durchl.

Digitized by Google

in den bereits durch die Commission abgegebenen Erklärungen alles erschöpft hätten, was man von Denenselben als Regenten nur immer fordern könne, so wären Sie auch nicht gemeint, von den gemachten Bedingungen abzugehen.

Worauf

die landschaftl. Hrn. Deputirten

erklären:

es sey von ihnen beyden öffentlich bekannt, welche Gesinnungen sie über Staatszweck und Staatswohl hegten. Auch bey ihnen stehe der Grundsatz fest,

nur die Vernunft soll herrschen und alle Willkür bey der Regierung des Staats verbannt seyn.

Wer den Zweck als nothwendig und richtig anerkenne, müsse auch die Mittel dazu wollen.

Sie unterschieden aber gar wohl Zwecke, die dem Staate unbedingt nothwendig, und solche, welche dieses nicht seyen. Zu den ersten fehlten selten, — wohl gar nie die Mittel, zu den leztern seyen sie aber mit vieler Klugheit auszuwählen, und wenn die Mittel von dem Bürger und Landmann entnommen werden sollten, so wäre dessen ganze Individualität, seine Gewohnheiten, Sitten und Den-

Digitized by Google

kungsart u. dergl. mehr dabey auf das genaueste zu berücksichtigen.

Hätten mehrere Mitglieder der Landschaft laut über Gebrechen, Mängel und Schwächlichkeit der Regierung geklagt, und thäten sie dieses noch, so könnten durch die Ueberzeugung der Vernünftigern und durch Bildung Sachkundigern vom Gegentheil, die andern durch diese, besonders wenn sie ihr Vertrauen genössen, leicht zum wahren Glauben vermocht werden.

Diese Ueberzeugung aber bey jenen hervorzubringen sey in einem solchen Falle die erste Pflicht des Regenten, die ausgeübt nothwendig von einer solchen Wirkung seyn werde, dass er ferner nie in den Fall kommen könne, von seinen sonstigen Regentenrechten Gebrauch zu machen.

Hiernächst müssten sie noch erinnern, dass selbst nach ihrer Ansicht es nicht einer unrechtlichen Tendenz, sondern den vielleicht meistens durch Missverständnisse veranlassten — von oben herab geschehenen factischen Schritten beyzumessen sey, wenn die Landschaft minder zweckmässige Mittel gewählt haben sollte, sich bey den ihr zustehenden Gerechtsamen zu erhalten.

Digitized by Google

Sie — die landschaftlichen Herren Deputirten — versprächen übrigens, ihrer besten Ueberzeugung nach, für den Zweck und das Wohl des Staats aus ihren vollen Kräften mit zu wirken. Sie hielten sich auch von ihren verehrlichen Mitständen vergewissert, dass sie auch kein Mittel, welches ihnen zu Gebot stehe, unversucht lässen, wenn die Natur der Sache es nicht selbst verbiete, und dass sie alles für einen Fürsten thun würden, der diejenigen Hoheitsrechte, die dem gefährlichsten Missbrauche ausgesezt wären, gern zum Wohl seines Staats beschränke.

Von Seiten der Herzogl. Commission

wurde den Herren Deputirten zu erkennen gegeben, dass man in der besten Hofnung ihren Erklärungen über den ihnen in Abschrift mitzutheilenden Entwurf einer fesen Norm für die landschaftlichen Verhältnisse entgegensehe, und somit das Protocoll geschlossen, auch sowohl von

der Herzogl. Commission als den landschaftl.
Herren Deputirten mit unterschrieben.

Nachrichtlich wie oben

Kretschmann.

F. J. v. Hendrich. Ortloff.

Wilh. Rose, geh. Canzleyrath.

Digitized by Google

Coburg den 28. Jan. 1804.

wurde den landschaftlichen Herren Deputirten eine Abschrift des Entwurfs einer künftigen landschaftl. Verfassung zugestellt, welches nachrichtl. anher zu bemerken gewesen.

Wilh. Rose, geh. Canzleyrath.

Coburg den 12. März 1804.

Der

Herr Policeydirector Ortloff

überbringt nachstehende Bemerkungen über den Entwurf einer landschaftlichen Verfassung, welche von Sr. Excellenz dem Herrn Minister als Herzogl. Commissarius mit dem Herrn Policeydirector Ortloff als landschaftl. Deputirten durchgegangen und mit dem Entwurf selbst zusammen gehalten werden, darauf aber von Seiten

der Herzogl. Commission

dem landschaftl. Herrn Deputirten zu erkennen gegeben wird, dass Sr. Herzogl. Durchl. dem regierenden Herrn Herzog darüber Vortrag geschehen und sodann Höchstdero Entschliessung den Herren Deputirten eröfnet werden solle.

Nachrichtlich wie oben

Wilh. Rose geh. Canzleyrath.

Digitized by Google

3.

Bemerkungen zu dem von dem Hrn. M. v. Kr. uns Unterzeichneten mitgetheilten Entwurf der landschaftlichen Verfassung.

Wir müssen die allgemeine Bemerkung vorausschicken, dass der Herr M. v. Kr. ausdrücklich von uns verlangt hat, dass wir diesen Entwurf unsern Mitständen nicht früher mittheilen möchten bis wir mit Ihm uns darüber vereiniget hätten, weil er nicht ohne Grund voraussetze, dass ohne diese Vorsicht er gewiss von der Majorität werde verworfen werden.

Wir haben dieses strenge befolgt, der Entwurf ist weder dem landschaftlichen Consulenten noch einem unserer Mitstände mitgetheilt worden. Wir werden in demselben das, was wir gut und zweckmässig finden, gerne annehmen, man wird uns aber nicht verdenken können, wenn wir dabey nicht lediglich unserer Ansicht folgen.

Wir würden nicht nur gegen unsere Pflicht handeln, sondern auch ein ganz vergebliches Geschäfte übernehmen, wenn wir in Dingen nachgeben wollten, die wir weder als in den bestehenden Gesetzen gegründete Forderungen noch als zum Wohl des Lan-

Digitized by Google

des nothwendige Bedingungen einer guten Staatsverwaltung betrachten können, im Fall wir mit Zuverlässigkeit voraussehen, dass es unmöglich seyn werde, die Beystimmung unserer Mitstände zu erhalten. Wir wollen nicht ein Ideal einer landschaftlichen Verfassung fertigen, das nur in der Idee besteht und in der Erfahrung bodenlos bleiben muss, sondern uns über einen der Localität des hiesigen Landes angemessenen und sowohl dem Landesherrn als auch den Landständen annehmlichen Entwurf vereinigen.

In §. 2. auf der 2ten Zeile von unten ist vermuthlich durch einen Schreibfehler Landschaftsrecht für Landstandschaftsrecht gesezt worden, was auch bey §. 3. der Fall ist, sonst ist gegen die §. 1 bis 4. nichts zu erinnern.

§. 4. wäre unserer Meinung nach, von 10 zu 10 Jahren ein Landtag zu bestimmen, weil hierbey dann doch Dinge zur Sprache gebracht werden würden, die ohne einen Landtag nicht zur Sprache kämen.

§. 5. muss auffallen, da die Landstände bisher wirklich ohne die Genehmigung des Landesherrn sich versammelt haben, und es überhaupt hart zu seyn scheint, wenn die erste Gesellschaft im Staate sich nicht über ihr Interesse, oder welches eben so viel ist, das Interesse des Landes, indem ihr Interesse mit dem des

Landes immer innig verbunden ist, ohne landesherrliche Genehmigung berathschlagen soll, der Landesherr aber durch ein scheinbares Interesse bewogen werden könnte, ihnen den Zusammentritt zu versagen.

Wer das Recht zum Zweck hat, muss es auch zu den Mitteln haben. Sind Landstände befugt, über ihren Regenten, wenn dieser einen zum Wohl des Landes nöthigen Landtag nicht ausschreiben will, Klage zu führen, und kann dieses füglich nicht anders geschehen, als wenn sie deshalb vorher zusammen gekommen sind, und gemeinschaftlich darüber mit einander berathschlagt haben; so kann ihnen unmöglich dieses Recht bestritten werden. Vergl. Häberlin, Handb. des T. Staatsrechts.

§. 7. ist es bey dem Herkömmlichen zu lassen, dass jeder Rittergutsbesitzer, der Rathsrang hat, erscheinen kann. Der Landesfürst ist ja nicht genöthigt mit Titeln verschwenderisch umzugehen.

§. 8. dürfte auch wohl abzuändern seyn. Der Syndicus ist immer Mitglied des Stadtraths, nur hat er in Neustadt und Rodach keine Stimme, ob er gleich im Ganzen immer die Stimmen leitet und lenkt. Zu wünschen wäre freylich, dass ihm bey diesen Stadträthen die Direction des Collegii mit Sitz und Stimme übertragen würde.

Digitized by Google

§. 9. ist das Uebergeben der Vollmachten wahrscheinlich von den abwesenden Landständen zu verstehen.

ad §. 13. Mehrheit der Stimmen. Bisher hatte jeder Landstand nicht immer nur eine Stimme, sondern so viel Stimmen, als einer Rittergüter hatte. Soll dieses nicht abgeändert werden, so wird es zu bemerken seyn.

wenigstens sechs Tage. Der Sinn ist deutlich, wir schlagen aber vor, das Wort spätestens oder längstens zu setzen.

§. 15. drey städtischen Deputirten — wo jedoch immer der erste Bürgermeister mit dem Syndicus erscheint —

ad 16. wirkliche. Wir halten für nöthig beyzusetzen: in einem Landescollegio Sitz und Stimme habende Räthe, denn es ist bekannt, dass oft der Titel eines wirklichen Raths an solche ertheilt wird, die keine Collegialbeysitzer sind.

aus Gründen, nur aus hinlänglichen Gründen verweigern, mit denen er die Stände bekannt zu machen hat.

ad 18. Unterschrift, soll wohl heissen Signatur,

Secretair - Consulent

unterscrieben werden muss. Wir wünschen, dass gesezt werde „zu unterschreiben ist. Das ist

nämlich die Regel, aber es ist doch kein nothwendiges Erforderniss.

§. 21. ist mit §. 5. zu vergleichen und zu rectificiren.

§. 22. Bey diesem ist auf §. 14. am Schlusse zu verweisen, und kann noch Convent nach, so wie beym Landtag, hinzugefügt werden.

ad 23. Zur Vorlegung der Abstimmungen ist die Landschaft nicht verpflichtet, wenn sie solche vorzulegen Bedenken findet. Das fordert die Stimmen-Freyheit, die sonst gekränkt würde.

könnte wohl so ausgedruckt werden: Der engere Ausschuss ist schuldig, über die von ihm und der Landschaft in Acten verhandelten Geschäfte Aufschluss zu geben, auch die Resultate davon einer abgeordneten landesherrlichen Deputation im Original vorzulegen, ohne jedoch eine Einsicht in die Privatmeinungen (z. B. bey Abstimmungen) der Einzelnen zu gestatten.

§. 24. L. Syndicus, der die Rechte und Freyheiten der Landstände zu vertheidigen hat: ebendas. Rathhause, Mit Genehmigung des Magistrats.

§. 26. fällt ganz weg.

§. 28. warum soll ein einzelner Landstand in bedeutenden Fällen nicht vom ganzen Corpus vertreten werden?

Digitized by Google

§. 30. glauben Wir unter anhoffender Genehmigung unserer Mitstände auf den Fall annehmen zu können, wenn in

§. 31. dem Worte versagt, noch beygesezt wird „oder ohne rechtl. Entscheidung der Beschwerden abzuwarten, factisch vorgeschritten wird.

ad. 32. wohlerworbene, hinter dies Wort kann sich Chikane zu leicht verstecken, als dass es hier aufgenommen werden könne. Sobald es ein Recht, ist es als wohlerworben anzusehen. Erschlichene Anmassungen sind keine Rechte. Es darf auch nur in §. 32. statt Landschaftlicher Verfassung „der im Lande durch Herkommen u. Gesetze bestehenden Verfassung gesezt werden.

als Landschaft. Diese Worte müssen nothwendig gestrichen werden. Die Landschaft als Landschaft hat nach §. keine Gerichtsbarkeit. Es würde also dem Landesherrn frey stehen, durch ein Gesetz ohne Bewilligung der Landschaft alle Patrimonial Gerichtsbarkeit aufzuheben. Dies nur als Beyspiel

ad 33. wird auf den Fall zu modificiren seyn, wenn die Landschaft die Garantie des Hausgesetzes mit übernehmen soll.

Es sind auch die Domainengüter keine Chatulgüter, sondern die Revenüen sind ja schon ursprünglich

Digitized by Google

für Ausübung und Verwendung für Regentenpflichten bestimmt.

§. 34. Der Nachsatz, und er muss etc. muss hier wegfallen. Wir erkennen ihn zwar an sich selbst als vollkommen richtig an, wie sich von selbst versteht, aber nicht als einen Vorwand, dessen sich das Gouvernement bedienen könne, Gesetze dem Ausschuss vorzuenthalten, die zu seiner Wissenschaft vor der Publication kommen sollten. Der Begriff von wissenschaftlicher Bildung ist überhaupt zu unbestimmt und zu relativ, und es giebt Gesetze, deren Werth ein Mann ohne wissenschaftliche Bildung eben so gut beurtheilen kann, als der, welcher sie hat.

Der Ausdruck unzielsetzlich entehrt den Geist des Zeitalters. Ist das Gutachten der Landschaft vernünftig begründet; so ist es zielsetzlich.

§. 35. statt das Gesetz — ein solches Gesetz: Das vernünftig und practisch Wahre überzeugt Gebildete absolut. Es ist unter diesen keine Differenz zu besorgen.

§. 36. bedarf einer Modification, sonst kann der Landesherr die Gesetze, die Er im Ganzen nicht durchsetzen kann, dadurch allgemein machen, dass Er solche nach und nach in den einzelnen Gemeinheiten einführte. Vielleicht könnte am Anfang ge-

Digitized by Google

sezt werden: Unter die in die landschaftl. Verfassung nicht eingreifenden und die Rechte der Landstände nicht beeinträchtigenden Gesetze etc.

§. 38. Dispensationen zu ertheilen steht dem Landesherrn, möchte hinzu zu setzen seyn: nach öffentlich bekannt gemachten Grundsätzen.

§. 40. sind ebenfalls die öffentlich bekannt gemachten Grundsätze zu erinnern.

§. 41. bedarf einer Modification. Die Landschaft hat in der Regel keine Concurrenz bey der Oberaufsicht über die milden Stiftungen, aber diese gehören mit zu ihrem Vermögen. Sie hat also als Eigenthümerin oder Miteigenthümerin ein Wort darein zu sprechen, wenn ihrer Meinung nach die Oberaufsicht zum Nachtheil der milden Stiftungen und mit Gefahr des Fonds ausgeübt wird. Am meisten aber dann, wenn das Gouvernement das seiner Oberaufsicht anvertraute Vermögen in seinen Nutzen verwenden will, oder sonst damit nicht gut wirthschaftet. Der Unmündige und dessen Erben haben in die Verwaltung des Vermögens in der Regel nichts zu sprechen. Wenn aber auf irgend eine Art die Substanz desselben gefährdet wird, dann kann es wohl niemand bezweifeln. Was aber die Corporationen anbetrift, welche die Güter nach bestehenden Gesetzen verwalten; so sind solche doch sicher nicht als Unmündige zu behandeln.

Digitized by Google

Auch können wir den Unterschied nie aus den Augen lassen, dass der Natur der Sache nach, und auch nach der Landesverfassung, das Landesvermögen von dem Privatvermögen des Fürsten sehr verschieden ist. Nach dem, was in den öffentlichen Conferenzen in Bezug auf das Hausgesetz geäussert wurde, wird es der Landschaft überlassen bleiben, die Stiftungs- und öffentlichen Cassencapitalien unter der gesetzlichen Disposition:

> sie nur auf Consense von Gerichten in den Herzogl. Sächs. Landen, zu 5 Procenten ausgestellt, nach wie vor, ferner zu verleihen

und ist daher der

§. 42. nach dieser Bemerkung abgeändert worden.

§. 45. ausgehen, hier ist beyzusetzen „und der Landesverfassung gemäss ausgehen — in ihre Rechte nicht eingreifen, oder insofern sie nach obigen Grundsätzen erlassen werden.

§. 44. Sind jedoch nur die Staatsdiener zu verstehen, die aus dem öffentlichen Fonds, und nicht die, die aus dem Einkommen einzelner Städte und Gemeinheiten besoldet werden.

§. 46. Die Landschaft bescheidet sich, dass die innere Organisation des Gymnasiums dem Landesherrn und denen, welchen er sie übertragen will, überlassen

laſsen werden muss, ob sie gleich ein Recht zu haben glaubt, dabey mit ihrem Gutachten gehört zu werden.

In Dingen, die den ältern Fond betreffen, kann aber nichts ohne Zuziehung der Landschaft geschehen. Es ist nicht genug, wenn ihr am Ende des Etatsjahres gezeigt wird, wie die Gelder verwendet worden, sondern ihre Einwilligung ist bey und vor der Verwaltung nöthig. Dies ist ein Punct, bey dem weder die Stände nachgeben werden, noch auch nach der Ueberzeugung der Deputirten nachgeben dürfen.

§. 48. scheint überflüssig zu seyn. Unserer Einsicht nach kann die Landschaft nicht die Fortdauer dieser Commissionen, also auch den Beysitz bey denselben verlangen, aber bey der Verwendung und Anlegung der Fonds hat sie unstreitig ein Recht zu concurriren nach dem was oben ad §. 46. gesagt worden.

§. 51. ad 3. quaer. soll die Bestellung eines Dorfschullehrers der Regierung angezeigt, und deren Genehmigung abgewartet werden? Bisher geschah es nicht und macht nur unnöthige Kosten und Weiterungen. Die Regierung kann die Subjecte doch nicht kennen, die dazu tauglich sind. Ist die Gemeinde nicht zufrieden, so kommt ohnehin die Sache an die Regierung.

§. 51. ad 10. Direction des Herzogl. Commissair l. Marschcommissair.

§. 51. ad 17. die Berichtserstattung bey Wiedererbauung alter Häuser oder Reparatur derselben scheint uns ganz unnöthig, sie macht nur Weiterungen und Kosten.

ad 58. es ist offenbar, dass man bey diesen Vorschlägen nicht die Absicht gehabt hat, die Erbgerichtsbarkeit zu beschränken — es scheint daher aus einem Missverständniss oder Irrthum geschehen zu seyn, wenn in diesem und einigen folgenden §. derselben nicht erlaubt wird, eine Gefängnissstrafe von mehr als einem Tag oder eine Geldstrafe von mehr als 3 fl. Fr. zu erkennen. Bisher wurden nicht selten Gefängnissstrafen von mehrern Tagen und höhere Geldstrafen zuerkannt. Es ist auch kein Gesetz vorhanden, das solche dahin beschränkt. Der Regel nach, für die wir aber kein Gesetz anzugeben wissen, werden 5 fl. Fr. oder 5 Rthlr. als die höchste Strafe angenommen, die ein Patrimonialgericht erkennen konnte, (bey dem hiesigen Magistrate und bey den Stadträthen in Neustadt und Rodach sind Strafen bis zu 100 fl. erlaubt) welche auch nach dem gestiegenen Werth der Dinge eher zu erhöhen als zu vermindern seyn möchte.

Ein Missbrauch ist ohnehin so leicht nicht zu

erwarten, weil der zu hoch Gestrafte immer Hülfe bey der Justizdeputation finden kann.

ad 62. dies dürfte eine Modification leiden; nach den angenommenen Grundsätzen sollen die Gerechtsame reciproque seyn. Dies ist auch billig, denn der Patrimonialrichter ist ein Staatsdiener wie der Justizbeamte.

§. 65. der erste Satz ist nicht zu bezweifeln. Bey dem zweyten möchte zu bestimmen seyn, wie die Leitung geschehen soll, denn bisher erfuhr die Regierung nichts, bis das Urthel eingegangen war.

ad 67. wird wiederholt, was ad 58. gesagt worden.

ad 70. die Präsentation und Bestätigung der Landesregierung ist weder hier gewöhnlich noch in benachbarten S. Landen, und wir halten sie auch für unnöthig, wenn der Gutsbesitzer einen recipirten Advocaten nehmen muss. Die Justizbehörde hat die Pflicht, nur solche Männer aufzunehmen, denen man eine Gerichtsverwaltung anvertrauen kann. Zweckmässiger würden wir es finden, wenn das bisher willkürliche Abdanken der Gerichtshalter eingeschränkt würde, und der Gutsbesitzer seinen einmal gewählten Gerichtshalter so lange behalten müsste, bis er freywillig resignirte oder Umstände einträten, die ihn nach dem Urthel der Justizdeputation zu dieser Abänderung berechtigten.

Digitized by Google

ad 74. wird abermals wiederholt, was von uns ad §. 58—67. gesagt worden.

§. 79. ist nach den Worten: zu den Städten und Rittergütern zu setzen: jedoch mit Ausschluss der Stadt Coburg und zwar deswegen: weil Coburg 52 Mann Soldaten aus eigenen Mitteln bezahlt, und eben dieser Stadt das sehr drückende Billetirwesen und Einquartieren der Soldaten allein zur Last fällt. — Auch alle Wachen mit Holz zu versehen, verursacht den Coburger Bürgern einen bedeutenden Aufwand.

§. 82. nach alle Unterthanen des Landes ist hinzu zu fügen, die Stadt Coburg ausgenommen.

§. 83. kann gegenwärtig wegbleiben.

ad 84. von jeher waren sie es nicht.

Diese Worte sind historisch unrichtig. Uebrigens erkennen wir gern ad a. bis f. die rechtliche und ad g. die moralische Verbindlichkeit an, aber keinesweges ad i. das waren freywillige Unterstützungen und Geschenke, wie dies aus allem, selbst den neuesten Beyspielen deutlich genug erhellet.

ad 85. Ob die Landschaft geneigt seyn werde, ein Opfer von 100,000 fl. dadurch zu bringen, dass sie dem Landesherrn die grösstentheils im Vertrauen auf eine vom obersten Reichsrichter bestätigte Ver-

Digitized by Google

sicherungsurkunde gemachten Vorschüsse überlasse, nachdem sie von der Zeit des Abschlusses an auf mancherley Weise gekränkt, und der einzelne Unterthan in Städten und Dörfern durch neue oder erhöhete Abgaben, Hemmung seines Gewerbes, und manche Neuerungen belästiget worden, das müssen wir bezweifeln, wenigstens geschieht es gewiss nicht eher, bis die Beschwerden gehoben und das alte Zutrauen wieder hergestellt ist. Als man im Jahr 1801. der Unterstützung der Landschaft zu bedürfen glaubte, würde man uns alle billige Bedingungen zugestanden haben, die Landstände waren aber gutmüthig genug, in dem festen Vertrauen auf die Zuneigung und Gerechtigkeit eines geliebten Fürsten ihre Hülfe an keine Bedingung, die eigennützig scheinen konnte, binden zu wollen. Sie erklärten, die Erledigung ihrer Beschwerden blos der Billigkeit und Gerechtigkeit ihres Fürsten verdanken zu wollen, und statt ihre Hoffnung erfüllt zu sehen, wurden die Beschwerden auf eine zuvor nie erhörte Weise vervielfältigt. Wir verlangen nichts als Gerechtigkeit, wir wollen uns keiner Schuldigkeit entziehen, wir wünschen alle nichts mehr, als gegenseitige Liebe und Zutrauen zwischen dem Landesherrn und dem Lande hergestellt zu sehen, wir würden nicht glauben, sie mit einem Opfer von 100,000 fl.

zu theuer zu erkaufen, wenn dies käufliche Güter wären, das sind sie aber nicht. — Alle die Zuschüsse oder Beyträge, von denen wir durch dieses ansehnliche Aversional-Quantum, das doch wenigstens 4000 fl. Zinsen tragen würde, uns loskaufen sollen, sind ohnehin, die fur die Prinzessinnen ausgenommen, willkürliche. Die Landschaft hat sie ohne Schuldigkeit gegeben, und wenn ähnliche Fälle wieder eintreten, wenn das Land in neue Schulden gestürzt würde, wenn der Fürst einen Beytrag zur Erziehung der Prinzen bedürfte, so würde der gegebenen Versicherung ohngeachtet, die Landschaft doch um ihre Unterstützung vor wie nach ersucht werden, und solche, wenn das Wohl des Landes und die Fürstenfamilie es erforderte, nicht verweigern.

ad 86. erkennen wir die Schuldigkeit der Landschaft an, alle für das Land wirklich wohlthätige Anstalten nach ihren Kräften zu unterstützen, bemerken aber ad b. dass wenn unter dem normalmässig festgesetzten Militair das dermalen seit der neuen Organisation beträchtlich vermehrte Militair verstanden wird, die Landschaft keine Schuldigkeit und auch keine Neigung hat, es zu übernehmen. Das Coburgische Land und die Stadt sind so lange glücklicher als jezt und eben so sicher bey einer

kleinen Anzahl Soldaten gewesen. Die Herzoge zu Hildburghausen und Meiningen haben deren viele Jahre hindurch noch weit weniger gehabt, ohne unangenehme Folgen für Stadt und Staat, vielmehr war in Meiningen die Unzufriedenheit allgemein, als der Herzog das Militair, das ehemals nur höchstens in 80 Mann bestand, aus Gründen, die mehr in seiner Neigung als in der Ueberzeugung von der Nutzbarkeit lagen, erhöhete, und es wird nun auch wieder reducirt. Da wir gewohnt sind, freymüthig zu urtheilen, so können wir nicht bergen, dass selbst die Organisation des Coburger Militairs jeden Unbefangenen auf den Gedanken leiten muss, dass hier derselbe Fall vorhanden sey, wozu sonst die, wie uns däucht, im Verhältniss gegen die Zahl der Gemeinen ganz unverhältnissmässige Zahl von Officiers. —

ad d. Die Landschaft war schuldig die Vestung zu unterhalten, eigentlich die ganze Coburgische Landschaft, nicht der kleine Theil derselben, der jetzt noch diesen Namen führt. Man hat uns versprochen, mit dieser Ausgabe verschont zu werden, wir wollen dagegen gern andere gemeinnützige Anstalten unterstützen, darin sind wir einverstanden, aber man kann uns nicht das Geld abnehmen, was die Vestung kostete, und noch überdies

die neuen Verwilligungen ganz aufbürden, die an deren Stelle treten könnten.

ad e. Die Landschaft ist verfassungsmässig nicht schuldig, die Justizdeputation allein zu unterhalten, auf jeden Fall müssten aber die Sporteln, wenn sie es wäre, auch wieder in ihre Casse fliessen und zu den Besoldungen verwendet werden. Dass sie schuldig sey, für Anstellung tüchtiger Landphysiker, Wundärzte und Hebammen zu sorgen, ist nach unserer Ueberzeugung nicht zu bezweifeln, die Unterhaltung eines den Kräften und der Grösse des Landes unserm und des ganzen Landes Urtheil nach nicht angemessenen Medicinal-Collegii kann ihr aber nicht angesonnen werden.

ad 88. 89. Eine Steuer-Revision steht dem Landesherrn unstreitig zu jeder Zeit frey, und die bisher Befreyten werden sich der Schuldigkeit, zu gemeinnützigen Dingen beyzutragen, nicht entziehen, man wird aber auch anerkennen müssen, dass es unbillig ist und seyn würde, Güter, deren Eigenthumsrecht beschränkt ist, die also nicht so wie Bauerngüter benutzt werden können, die überdies von jeher der Befreyung genossen, so wie jene belegen zu wollen. Die durch die Revision sich ergebende Erhöhung der Steuer geht aber, den Betrag der Ordinairsteuer ausgenommen, den übrigen

Digitized by Google

Steuerpflichtigen, die bisher die Last allein getragen hatten, zu gut: nicht dem Landesherrn. Die Landschaft darf nur das Nöthige verwilligen, also wenn der Steuertermin beträchtlich steigt, bedarf man weniger Steuern. Es werden sich auch Mehrere finden, die Befreyungsbriefe haben; dass wir über die Steuerbarkeit der andern Fürsten gehörigen Kammergüter nicht transigiren können, versteht sich von selbst, so wie dieses, dass die Landschaft bey der Steuer-Revision zur Concurrenz gezogen werden muss.

§. 93. nichts gültig auszahlen. Dies wird dahin zu bestimmen seyn, nichts, was nicht beständige oder sonst Etatsmässige Ausgaben sind. Der Landschaft ist die Wahl ihres Einnehmers nachzulassen, welcher wie bisher präsentirt und verpflichtet wird. Die Abnahme der landschaftlichen Rechnung geschieht in Gegenwart und mit Zuziehung der dazu von den Ständen beauftragten Ausschussmitglieder, welche in der Regel der Landschaftsdirector und ein Mitglied des Coburger Stadtmagistrats sind.

Wir glauben, es könnte auch ausgemacht werden, dass jedem Landstande frey stehen soll, auf seine Kosten der Rechnungsabhörung beyzuwohnen, wenigstens, dass jedem die Einsicht der Rechnungen

Digitized by Google

frey stehen soll. Sie ist schon bisher keinem vorenthalten worden, und es verstärkt das Zutrauen.

§. 96. ist statt 1 Mitglied, 2 Mitglieder zu setzen.

ad 104. Die Summe von 10 fl. Fr. ist zu gering, die Kosten werden durch unnöthige Anfragen vergeblich vermehrt. Auch müssen wir hier bemerken, dass der Billigkeit nach ein Unterschied zwischen solchen Kirchen, die ihre ganze Existenz der Freygebigkeit ehemaliger Gutsbesitzer verdanken, und andern Patronatskirchen zu machen sey.

F. J. v. Hendrich. Ortloff.

Die von dem Herrn Policeydirector Ortloff mir am 12. dieses Monats übergebenen Bemerkungen zu dem den landschaftl. Herren Deputirten mitgetheilt gewesenen Entwurf zu einer künftigen festen Norm der landschaftl. Verhältnisse habe ich Sr. Herzogl. Durchl. unserm gnadigsten Herrn vorgelegt, und Höchstdieselben haben mich zu den nach dem Antrag der Herren landschaftl. Deputirten geschehenen Abänderungen, Zusätzen und Modificationen autorisirt, wie solche in den Denenselben hierbey zugehenden anderweiten Entwurf aufgenommen worden sind. Se. Herzogl. Durchlaucht glauben Deroseits alles gethan zu haben, was Höchstdero aufrichtigen und angele-

Digitized by Google

gentlichen Wunsch, alle Beschwerden Ihrer getreuen Landschaft zu entfernen und alle Verhältnisse zu einem dauerhaften guten Vernehmen zu befestigen, bethätigen kann. Höchstdieselben erwarten nunmehr des fördersamsten, nachdem die landschaftlichen Herren Deputirten den sämmtlichen Landständen des hiesigen Fürstenthums den mehrgedachten Entwurf werden vorgelegt haben, ihre endliche Erklärung.

Nach solchen Aufopferungen und nach den so offen dargelegten Landesväterlichen Gesinnungen musste Sr. Herzogl. Durchl. die Art, in welcher die Bemerkungen der landschaftlichen Herren Deputirten abgefasst war, so wie manche dieser Bemerkungen selbst schmerzhaft fallen, und der Unterzeichnete konnte seine Beruhigung nur in dem Bewusstseyn finden, dass seine Pflichtmässigkeit und ruhige, von allen Leidenschaften entfernte Behandlung des ihm in Beziehung auf die Beylegung der landschaftlichen Beschwerden von Sr. Herzoglichen Durchlaucht übertragenen Geschäfts, zu jener Bitterkeit keine Veranlassung gegeben haben konnte; er würde auch seinerseits ebendeshalb um so mehr jede Gegenbemerkung, die nicht den vorliegenden Gegenstand selbst betrift, unterlassen haben, wenn ihm nicht in den Bemerkungen der landschaftlichen Herren Deputirten eine öffentliche Erklä-

rung beygelegt worden wäre, die nicht von ihm geschehen ist, und daher von den landschaftlichen Herren Deputirten blos aus einem Irrthum in der Art angeführt werden konnte, den der unterzeichnete Commissarius durch seinen Widerspruch berichtigen muss. Von einem Abkauf der ehemaligen Verwilligungen der Landschaft war in dem Ministerialentwurfe nicht die Rede. Aber Se. Herzogl. Durchlaucht haben das Recht, für die mancherley der Landschaft neu verwilligten Vorrechte Entschädigung zu fordern, weil Höchstdero Kassen dabey verlieren. Das organisirte Medicinal-Collegium ist nicht blos für das hiesige kleine Land bestimmt, und es dürfte die Landesportion Saalfeld und die übrigen Aemter wohl mit in Anschlag zu bringen seyn, und die Concurrenz der Landschaft für die höhern Landesbehörden versteht sich auch nur in so weit, in so weit sie für das hiesige Land Statt haben kann. Den Vorwurf von neuen unrechtmässigen Abgaben und Hemmung der bürgerlichen Gewerbe kann ich nicht begründet finden. Es ist vielmehr offenkundig, dass die Regierung mehrere neue Erwerbquellen eröffnet hat.

Kretschmann.

An die landschaftlichen Deputirten,
Herrn geheimen Rath von Hendrich und Herrn Policeydirector Ortloff allhier.

Digitized by Google

Coburg den 25. März 1804.

Findet bey Herzogl. Commission der

Herr Policeydirector Ortloff

sich ein, und giebt zu vernehmen:

dass er als landschaftlicher Deputirter für sich und im Namen seines Herrn Mitdeputirten darauf antragen müsse, dass, ehe der Entwurf einer landschaftlichen Verfassung von ihnen den übrigen Landständen vorgelegt werde, welches in nächster Woche geschehen solle, bey der Stelle in dem gedachten Entwurfe

Tit. V. §. 84.

„dem Landesherrn stehet etc. das Recht zu, seine Unterthanen mit Steuern zu belegen"

der Bewilligung der Landstände in Ansehung der directen und indirecten Steuern als nothwendig gedacht, und so die nähere Bestimmung dieser Stelle gegeben werden möchte.

Von Seiten

der Herzogl. Commission

wird darauf erklärt:

dass man in anhoffender höchster Genehmigung Serenissimi kein Bedenken finde, diese verlangte nähere Bestimmung in der Maasse zu geben?

„dem Landesherrn stehet etc. das Recht zu, seine Unterthanen mit Bewilligung der Land-

Digitized by Google

stände, mit directen und indirecten Steuern nach der bestehenden Verfassung zu belegen,“

mit welcher Bestimmung

der landschaftliche Deputirte, Herr Policeydirector Ortloff

seine vollkommenste Zufriedenheit bezeugt,

worauf die bemerkte Stelle in dem bey diesen Acten befindlichen Entwurf sowohl, als in dem Exemplar der Herren Deputirten, welches der Herr Policeydirector Ortloff bey sich hatte, hiernach abgeändert, dieses Exemplar demselben zurückgegeben und zur Nachricht solches hierher registriret wird.

uts.

Rose.

Wir Franz von G. G. Herzog zu Sachsen etc.

Bereits unterm 14. vorigen Monats hat Unser, zu den, wegen gütlicher Beylegung Eurer Beschwerden, mit Euren Deputirten zu pflegenden Verhandlungen, bestellte Commissarius den mit Euren Deputirten concertirten Entwurf zu einer festen Norm der landschaftlichen Verfassung, wornach zugleich die längst gewünschte Beylegung aller Beschwerden erlangt werden würde, Euren Deputirten mitgetheilt, um solchen Euch, den sämmtlichen Landständen, zu Eurer

deshalbigen Erklärung vorzulegen. Unsere in diesem Entwurfe gemachten Bewilligungen und Aufopferungen bethätigen Unsern angelegentlichen Wunsch, alle Eure bisherigen Beschwerden für immer zu entfernen und alle Verhältnisse so zu berichtigen und zu befestigen, dass neue Beschwerden kaum möglich gedacht werden können.

Die Erfüllung dieses Wunsches kann Uns nie früh genug geschehen. Deshalb, und weil Uns aber auch wegen der Beantwortung der Eurer Seits bey dem Kaiserl. Reichshofrathe eingereichten Klage daran gelegen seyn muss, das Resultat Eurer Erklärung auf jenen Entwurf möglichst bald zu vernehmen, fordern Wir Euch hiermit auf, diese Eure Erklärung nunmehr binnen

Drey Wochen

an Uns einzusenden. Coburg zur Ehrenburg den 18. April 1804.

Serenissimus.

An
die Landschaft des Fürstenthums
Coburg.

Digitized by Google

Wir Franz von G. G. Herzog zu Sachsen etc.

Wir haben Euch mittelst Rescripts vom 18. April dieses Jahres erinnert, über den von Unserm zu den Verhandlungen wegen Beylegung Eurer Beschwerden bestellten Commissario mit Euren Deputirten concertirten und diesen zu Einholung Eurer Erklärung bereits unterm 14. März mitgetheilten Entwurf zu einer festen Norm der landschaftlichen Verfassung, diese Eure Erklärung an Uns des fördersamsten und zwar nunmehr binnen drey Wochen einzusenden. Es sind aber seit dem Ablauf dieser Frist beynahe zwey Monate verflossen, und Wir haben die gewünschte Erklärung noch immer nicht erhalten. Wir haben Euch die Gründe angegeben, warum Wir Eure Erklärung so bald als möglich zu erhalten wünschten, und Wir glauben annehmen zu dürfen, dass zu derselben der Zeitraum von beynahe vier Monaten nicht zu beschränkt war.

Wir fordern Euch nochmals auf, die gedachte Erklärung nun ohne weitern Verzug an Uns gelangen zu lassen, und bestimmen dazu annoch eine Frist von

vierzehn Tagen

unter dem Präjudiz, dass nach Ablauf dieser Frist die angebotenen bedeutenden Verwilligungen und Aufopferungen als nicht verwilligt angesehen werden müssen. Hiernach werden Wir dann Unsere Maasregeln

Digitized by Google

regeln nehmen müssen, eröffnen Euch aber hiermit vorläufig, dass Wir auf diesen Fall solche Vorkehrungen getroffen haben, dass im Laufe dieses Jahres die von Euch auf Unser Amt Coburg vorgeliehenen 75,000 fl. zurückgezahlt, und wegen Berichtigung Eurer Vorschüsse überhaupt Berechnung gepflogen werden soll. Coburg den 16. Jun. 1804.

A. S. B.

An
die Landstände des Fürstenthums
Coburg.

L.

Landschaftl. Protocoll über die Berathung wegen des Entwurfs zur Constitution.

Praesentes.

Herr geheime Rath und Landschaftsdirector von Könitz, Hochwohlgeb. Gnaden, dermalen zu Meiningen.

Herr geheime Rath v. Hendrich, Hochwohlgeb. Gnaden, dermalen zu Meiningen, als erster hiesiger Ritterschaftl. Deputirter.

Digitized by Google

Herr Kammerjunker und Forstmeister von Imhof zu Hohenstein, als zweyter Ritterschaftl. Deputirter, Hochwohlgeb. Gnaden.

Herr Policeydirector Ortloff und Herr Justizdirector Scheler zu Coburg als Deputirte dieser Stadt.

Herr Bürgermeister Braunschmidt nebst Herrn Stadtschreiber König zu Neustadt als dasiger Deputirter.

Herr Bürgermeister Geiger nebst Herrn Stadtsyndicus Köcher zu Rodach als dasiger Deputirter.

Actum Rodach den 27. März 1804.

In dem auf heute allhier anberaumten landschaftlichen engern Ausschuss-Convent ist von des Herrn geheimen Raths und Landschaftsdirectors von Könitz Hochwohlgeb. Gnaden den sämmtlichen anwesenden Herren Deputirten von der eigentlichen Absicht desselben fördersamst der nöthige Vortrag geschehen, und hierauf von dem Herrn Policeydirector Ortloff ein bey den zwischen dem Herzogl. Ministerio und den beyden dazu bevollmächtigten landschaftl. Herren Deputirten gepflogenen, die sämmtlichen landschaftlichen Beschwerden betreffenden gütlichen Unterhandlungen aufgesetzter abschriftlich nebenanliegender Entwurf der landschaftlichen Verfassung wörtlich vorgelesen, von einem versammelten land-

schaftlichen engern Ausschuss aber bey einem jeden vorgelesenen §. des Entwurfes die allenfalls nöthige Erinnerung folgendergestalt gemacht worden, dass:

ad §. 1. es eigentlich heissen müsse: die Landschaft ist aus Besitzern von Rittergütern und einigen mit landschaftlichem Stimmen-Recht versehenen Lehnschaften, weil verschiedene der hiesigen Herren Landstände auch wegen einiger ihnen zugehörigen Lehnschaften Sitz und Stimme auf dem Landtag hätten.

ad §. 2. wollte man sich die schriftliche Abstimmung darüber noch vorbehalten.

ad §. 3. 4. 5. und 6. habe man nichts dabey zu erinnern.

ad §. 7. müsse man sich die schriftliche Abstimmung darüber so wie ad §. 2. ebenfalls noch vorbehalten.

ad 8. 9. und 10. habe man ebenfalls nichts zu erinnern.

ad §. 11. werde sich wie §. 2. und 7. die schriftliche Abstimmung darüber annoch vorbehalten.

ad §. 12. u. 13. sey nichts dabey zu erinnern.

ad §. 14. wäre zu den Worten dieses §. Hauptverwilligungsschrift etc. noch hinzuzusetzen, od. Erklärungsschrift.

ad §. 15. sey nichts zu erinnern.

ad. §. 16. werde sich wie ad §. 2. 7. und 11. die schriftliche Abstimmung darüber vorbehalten.

Digitized by Google

ad. §. 17. könne dieser §. in Ansehung des letzten Punctes nur auf die Zukunft, aber nicht auf gegenwärtigen Fall gezogen werden, und bleibe es übrigens wegen der Besoldung beym zeitherigen Herkommen.

ad §. 18. müsste man eben so wie ad §. 16. etc. sich die schriftliche Abstimmung darüber vorbehalten.

ad §. 19. sey weiter nichts zu erinnern, als dass die etatsmässigen Verfügungen an die Landeskasse dem Directorium ganz allein zukommen.

ad §. 20. habe man nichts dabey zu erinnern.

ad §. 21. müsse es beym Herkommen bleiben.

ad §. 22. wäre nichts dabey zu erinnern.

ad §. 23. sey der Nachsatz von den Bemerkungen der bevollmächtigten Herren Deputirten zu diesem §., welcher nicht mit beygefügt, annoch beyzufügen, nämlich: ohne jedoch eine Einsicht in die Privatmeinungen (z. B. bey Abstimmungen) der einzelnen landschaftlichen Mitglieder zu gestatten.

ad §. 24. sey statt Hauptcasse: Landescasse zu setzen.

ad §. 25. Wenn die Unterzeichnung der Herren Deputirten beliebt worden, könne ein besonderes Siegel Statt finden, ausserdem aber bleibe es beym Alten.

Digitized by Google

ad §. 26. sey nichts zu erinnern.

ad §. 27. müsse solcher zu einer besondern reiflichen Deliberation ausgesetzt bleiben.

ad §. 28. Wäre die Suchung des Urlaubs näher zu bestimmen, so dass der Director und die Deputirten bey Herzogl. Regierung, der Consulent, Cassier, Actuarius und Bote aber beym Directorio nur allein Urlaub zu suchen hätten.

ad §. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. u. 40. habe man nichts zu erinnern.

ad §. 41. müsse nach den Worten dieses §. den Policeyverordnungen, welche von der Landesregierung ausgehen, annoch dieses, und in die landständischen Rechte nicht eingreifen oder insoferne sie nach obigen im 31. §. etc. enthaltenen Grundsätzen erlassen werden, hinzugefügt werden.

ad §. 42. u. 43. wäre nichts zu erinnern.

ad §. 44. müsse dieses zu einer speciellen Conferenz ausgesezt bleiben.

ad §. 45. sey nichts zu erinnern.

ad §. 46. wären erst die Acten darüber nachzusehen.

ad §. 47. habe man ebenfalls nichts zu erinnern.

ad §. 48. sey noch dieses: nach Modification der vorhergehenden §§. beyzusetzen.

Digitized by Google

ad §. 49. 50. 51. 52. 53. 54. u. 55. wäre ebenfalls nichts zu erinnern.

ad §. 56. wäre diesem §. noch beyzufügen, dass die Strafen den Patrimonialgerichten ganz allein zufallen.

ad §. 57. 58. 59. 60. 61. 62, 63. 64. 65. u. 66. sey nichts zu erinnern.

ad §. 67. müsse dieser §. zu den Bemerkungen derer Herren Landstände, die dabey interessirt sind, ausgesezt bleiben.

ad §. 68. habe man ebenfalls nichts zu erinnern.

ad §. 69. müsse dieser §. eben so, wie §. 67. zu den Bemerkungen der dabey interessirten Herren Landstände ausgesetzt bleiben.

ad §. 70. sey nichts zu erinnern.

ad §. 71. bleibe solcher zu weiterer Deliberation ausgesetzt.

ad §. 72. 73. und 74. habe man ebenfalls nichts zu erinnern.

ad §. 75. wären die Worte: zum Nachtheil des Landes wegzulassen, und die Recrutenaushebungen in der Rücksicht zu nehmen, ob solche mit, oder ohne Zwang geschehen, übrigens aber müsse dieser §. noch in besondere Deliberation gezogen werden.

ad §. 76. 77. und 78. müssten diese §§. ebenfalls noch in besondere Deliberation gezogen werden.

Digitized by Google

ad §. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. und 100. müssten diese sämmtlichen §§. noch zu weiterer Deliberation ausgesetzt bleiben. Gleichwie nun nach geschehener Ablesung dieses Entwurfes und dabey gemachten Erinnerungen des landschaftlichen engern Ausschusses die zu den gütlichen Unterhandlungen mit dem Herzogl. Ministerio wegen der landschaftlichen Beschwerden bevollmächtigten landschaftlichen Herren Deputirten sich von den Herren Landständen ihre Meinung darüber erbeten haben; also ist solches alles von Endes subscripto der ihm geschehenen Angabe gemäss nachrichtlich anhero protocollirt und somit dieser heutige landschaftliche engere Ausschussconvent beschlossen worden.

Act. uts.

Johann Heinrich Pertsch.

Eodem.

Ist bey Gelegenheit des heutigen landschaftl. engern Ausschuss-Convents die vom Herrn Hofrath Heim zu Meiningen, als dermaligen Anwalt der hiesigen Landschaft bey den an einen allerhöchst Kaiserl. Reichshofrath zu Wien gediehenen landschaftl. Beschwerden, übergebene Deserviten- und Auslagen-Specification zur Hand genommen, und hierauf dahin,

Digitized by Google

dass man wegen derselben den jetzigen Umständen nach erst mit den Herren Mitständen communiciren wolle, der collegialische Schluss gefasst worden.

Nachrichtlich uts.

Joh. Heinrich Pertsch.

M. 1.

Herzogl. Rescript an die Landschaft wegen schuldiger Einreichung ihrer Erklärung über die entworfene Constitution d. d. 18. *April* 1804.

Wir Franz von G. G. Herzog zu Sachsen etc.

Bereits unterm 14. vorigen Monats hat Unser zu den, wegen gütlicher Beylegung Eurer Beschwerden mit Euren Deputirten zu pflegenden, Verhandlungen bestellte Commissarius den mit Euren Deputirten concertirten Entwurf zu einer festen Norm der landschaftlichen Verfassung, wornach zugleich die längst gewünschte Beylegung aller Beschwerden erlangt werden würde, Euren Deputirten mitgetheilt, um solchen Euch, den sämmtlichen Landständen, zu Eurer deshalbigen Erklärung vorzulegen. Unsere in diesem Entwurfe gemachten Bewilligungen und Aufopferungen bethätigen Unsern angelegentlichen Wunsch, alle Eure bisherigen Beschwerden für immer zu ent-

Digitized by Google

fernen und alle Verhältnisse so zu berichtigen und zu befestigen, dass neue Beschwerden kaum möglich gedacht werden können.

Die Erfüllung dieses Wunsches kann Uns nie früh genug geschehen. Deshalb und weil Uns aber auch, wegen der Beantwortung der Eurer Seits bey dem Kaiserl. Reichshofrathe eingereichten Klage daran gelegen seyn muss, das Resultat Eurer Erklärung auf jenen Entwurf möglichst bald zu vernehmen, fordern Wir Euch hiermit auf, diese Eure Erklärung nunmehr binnen

Drey Wochen

an Uns einzusenden.

Coburg zur Ehrenburg den 18. April 1804.

Serenissimus.

An
die Landschaft des Fürstenthums
Coburg.

M. 2.

Herzögl. Erinnerungsrescript an die Landschaft wegen Einreichung ihrer Erklärung über die Constitution d. d. 16. Jun. 1804.

Wir Franz von G. G. Herzog zu Sachsen etc. haben Euch mittelst Rescripts vom 18. April d. J. erinnert, über den von Unserm zu den Verhandlun-

Digitized by Google

gen wegen Beylegung Eurer Beschwerden bestellten Commissario mit Euren Deputirten concertirten und diesen zu Einholung Eurer Erklärung bereits unterm 14. März mitgetheilten Entwurf zu einer festen Norm der landschaftlichen Verfassung, diese Eure Erklärung an Uns des fördersamsten und zwar nunmehr binnen drey Wochen einzusenden.

Es sind aber seit dem Ablauf dieser Frist beynahe zwey Monate verflossen, und wir haben die gewünschte Erklärung noch immer nicht erhalten.

Wir haben Euch die Gründe angegeben, warum Wir Eure Erklärung so bald als möglich zu erhalten wünschten, und Wir glauben annehmen zu dürfen, dass zu derselben der Zeitraum von beynahe vier Monaten nicht zu beschränkt war.

Wir fordern Euch nochmals auf, die gedachte Erklärung nun ohne weitern Verzug an Uns gelangen zu lassen, und bestimmen dazu annoch eine Frist von

vierzehn Tagen

unter dem Präjudiz, dass nach Ablauf dieser Frist Unsere angebotenen bedeutenden Verwilligungen und Aufopferungen als nicht verwilligt angesehen werden müssen. Hiernach werden Wir dann Unsere Maasregeln nehmen müssen, eröffnen Euch aber hiermit vorläufig, dass Wir auf diesen Fall solche Vorkehrungen getroffen haben, dass im Laufe dieses Jahres

Digitized by Google

die von Euch auf Unser Amt Coburg vorgeliehenen 75,000 fl. zurückgezahlt und wegen Berichtigung Eurer Vorschüsse überhaupt Berechnung gepflogen werden soll.

Coburg zur Ehrenburg den 16. Jun. 1804.

A. S. B.

An
die Landstände des Fürstenthums
Coburg.

N.

Circularschreiben des landschaftlichen Directorii und engern Ausschusses an sämmtliche Mitstände wegen der Bedenklichkeiten bey Annahme des Entwurfs zur landschaftlichen Constitution d. d. 3. Aug. 1804.

Pr. Pr.

Es werden sich Eure etc. ohnfehlbar noch wohl zu erinnern belieben, wie wegen eines Zusammentritts mit dem von des regierenden Herrn Herzogs Franz Herzogl. Durchl. zu erbittenden Abgeordneten zu gütlicher Beylegung der landschaftl. Beschwerden von dem landschaftlichen Directorio mit dem

Digitized by Google

engern Ausschuss und sämmtlichen Herren Landständen des hiesigen Fürstenthums Coburg dem S. Coburg. Meiningischen Geheimen Rath Herrn Franz Josias von Hendrich auf Ahorn und dem Herrn Policeydirector bey dem dasigen Stadtmagistrat Ortloff unterm 17. Oct. 1803. eine Vollmacht ertheilt worden, welcher gemäss denn beyde Herren Bevollmächtigte mit dem von Seiten Serenissimi dazu gnädigst abgeordneten Herrn Minister von Kretschmann zu Anfang dieses Jahres in desfallsige gütliche Unterhandlung getreten, und laut abschriftlichen anschlüssigen Conferenzprotocolls diese Unterhandlungen dahin ausgefallen sind, dass ebenfalls abschriftlich anliegender Entwurf der landschaftlichen Verfassung bis auf erfolgende desfallsige Genehmigung der sämmtlichen Herren Landstände zur Vollendung gebracht worden. Gleichwie nun hierauf sothanen Entwurf dem landschaftl. engern Ausschuss die beyden landschaftlichen Herren Bevollmächtigten abschriftlich mitgetheilt haben, und ersterer in dem darüber zu Rodach angestellten Convent nach dem gleichergestalt abschriftl. anbey folgenden Protocoll seine Erinnerungen darüber gemacht, und verschiedene Puncte dieses Entwurfs theils modificirt, theils erst zu weiterer Deliberation auszusetzen, für nöthig erachtet hat, also ist anför-

Digitized by Google

derst eine schriftliche Abstimmung der sämmtlichen Herren Deputirten des landschaftlichen engern Ausschusses über den nachher noch unter ihnen circulirenden bemeldeten Entwurf geschehen, und werden Dieselben nach nunmehro erfolgter Abstimmung des engern Ausschusses aus dem Entwurf selbst des mehrern ersehen, dass

1) die Gegenstände der landschaftlichen Imploration ad Augustissimum durch gedachten Entwurf nicht gänzlich und so gehoben worden zu seyn scheinen, dass diese Imploration, im Fall für jezt von der Annahme einer neuen landschaftlichen Verfassung die Rede seyn könnte, zurückgenommen werden dürfte; dass ferner

2) die Vortheile und Concessionen, welche der Landschaft in diesem Entwurf angerechnet werden, zwar

a) in dem Recht ein eignes Siegel führen zu dürfen

b) in der Freyheit von Sporteln bey allen Expeditionen der Collegien die Landschaft betreffend §. 26.

c) in dem Recht der Stände, gegen den Missbrauch der Abolitionen und Dienstverkäufe Vorstellung thun und klagen zu dürfen §. 38. und 43.

Digitized by Google

d) in einer der Ritterschaft und den Städten einzuräumenden mehreren Policeygewalt nach §. 47. wovon aber nichts zu befinden.

e) in der den Vogteyen beyzulegenden Gerichtsbarkeit §. 54.

f) in der Befugniss der sämmtlich sogenannten landständischen Gerichte, mit 3 tägigem Gefängniss, und 5. fl. Fränk. Strafe belegen zu dürfen §. 56.

g) in Stattfindung wechselseitiger Requisition zwischen den Herzogl. Aemtern und sogenannten landständischen Gerichten §. 60.

h) in der Verstattung eines Umtausches zur Purification der Lehnleute §. 13.

i) In der Befreyung von den zu leistenden Ritterpferden

bestehen sollen; hingegen aber weiter

3) als Nachtheile und neue Beschwerden anzusehen seyn dürften, dass,

a) der Landschaftsdirector nicht ausserhalb des hiesigen kleinen Landes wohnen §. 17.

b) die Freyheit, Convente des engern Ausschusses zu berufen, beschränkt §. 21.

c) keine landschaftliche Vertretung bey einzelner Mitglieder Beschwerden, die doch nach und

Digitized by Google

nach alle treffen, und daher gemeinschaftl. Beschwerden werden können, Statt finden §. 27.

d) ein jeder landschaftl. Diener von den Pflichten gegen den Landschaftsdirector eximirt seyn §. 28.

e) die Landschaft gegen nachtheilige Finanzadministration nicht auftreten §. 32.

f) die Landschaft sich die Policeyverfügungen in einzelnen Orten gefallen lassen §. 35.

g) einem Rittergutsbesitzer nur solche Verordnungen, welche unmittelbar von der Regierung an ihn kommen, publiciren zu dürfen erlaubt seyn §. 36.

h) dem Landesherrn Privilegia pro lubitu aufheben zu können, frey stehen §. 39.

i) Die Bestätigung der Diener der Patrimonialgerichte für den Landesherrn gehören §. 42.

k) die Landschaft die ohne Vorwissen des Scholarchats erhöheten Besoldungen der Professoren bezahlen §. 44.

l) ebendieselbe den Beysitz bey der Administration des Zucht- und Waisenhauses verlieren §. 46. und auch

m) in Criminalfällen die zeitherige Observanz aufgeben §. 72.

Digitized by Google

n) ein Rittergutsbesitzer in Ansehung der Contraventionen und Defraudationen gegen landesherrliche Abgaben, Gefälle und Anlagen gar keine Untersuchung und Bestrafung, welches doch wohl zu allgemein gesagt ist, haben §. 72.

o) ein jeder centfreyer Lehnmann zum Recruten ausgehoben §. 75. und 76.

p) die Landschaft sich die Einquartierung und Verpflegung einheimischer Truppen ohne Maas und Ziel gefallen lassen §. 78.

q) ebendieselbe den Vorschuss von 115000 fl. für ein Geschenk und die Sicherheitsurkunde für aufgehoben ansehen §. 80. und

r) die Vestung nebst ihrer Garnison erhalten §. 81. auch

s) die Besoldung der Regierung, Physiker, Chirurgen, Hebammen, die Errichtung der Armen- Kranken- und Arbeitshäuser, der Hebammenschule, die Beförderung der Chausseen, Verbesserung der Landschulen übernehmen §. 81. nicht weniger

t) von ihren befreyten Gütern Landsteuern geben §. 84.

u) die Tranksteuerfreyheit der Landstände beschränkt §. 86.

v) die

Digitized by Google

v) die Bestellung landständischer Steuereinnehmer für den Landesherrn gehören §. 88.

w) die Landescasse auf dem Rathhaus allhier aufbewahrt §. 88.

x) der hergebrachte Modus der landschaftlichen Rechnungsabnahme beschränkt §. 91.

y) der Patronatsherr bey Abnahme der Kirchenrechnungen sich die Zuziehung des Superintendenten gefallen lassen §. 100. und

z) der in der Coburgischen Landesverfassung so tief gegründete Unterschied zwischen Centbar- und Uncentbarkeit, ohne Zuziehung der bekanntlich verschiedene Theile des Fürstenthums Coburg annoch besitzenden Fürstlichen Herren Agnaten, woraus in der Folge allerley Inconvenienzen entstehen können, ganz aufgehoben werden soll §. 54. seq.

und dass daher endlich

4) die durch den Entwurf der Landschaft zugestandenen geringen Vortheile mit derselben zugleich darin geschehenen höchst lästigen und nachtheiligen Zumuthungen in gar keinen Vergleich kommen können, vielmehr die aus diesem Entwurf den Landständen und der Landescasse erwachsenden Nachtheile deren dagegen zu gewarten haben-

de Vortheile bey weitem übersteigen, auch noch mehrere unangenehme Folgen daraus für die Landstände und vorzüglich für die Landescasse zu befürchten sind. So wenig man also von Seiten eines landschaftlichen engern Ausschusses, bewandten Umständen nach, einen solchen Entwurf annehmen zu dürfen des Dafürhaltens ist, eben so wenig dürfte es wohl rathsam seyn, einen andern bessern Entwurf, der den landständischen Beschwerden, wenn solcher auch gleich keine angebl. neue Prärogative ihnen verschaffen sollte, ein Ende machen könnte, jemals einzugehen, so lange ein Mann an der Spitze des Gouvernements steht, der schon längst das Vertrauen der Stände und des Landes verloren hat.

Wie könnten sie auch den Versicherungen und Zusagen des Ministers von Kretschmann Glauben beymessen, der überhaupt keinen andern Zweck zu haben scheint, als die landschaftliche Verfasssung umzustürzen, und sie nach seinen ungangbaren Ideen zu modeln?

Wie könnten wir uns in Unterhandlungen mit einem Mann einlassen, der die mit ihm unter den Augen des Reichsoberhauptes abgeschlossenen Ver-

Digitized by Google

träge nach Willkür bricht? der das uns zur Sicherheit verpfändete Amt Coburg andern Creditoren mehrmalen zur Sicherheit verschreibt? der öffentlich durch den Druck die Versicherung giebt, die altväterlichen Schulden des Herzogl. Hauses seyen bis auf 18000 thlr. getilgt? der die Stände wiederholt versichert, er brauche ihr Anlehen nicht, und durch mehrere die Kräfte der Herzogl. Domainen übersteigende Anlehen den klaren Beweis giebt, dass er das Land getäuscht habe.

Wie können wir mit Vertrauen seinen Vorschlägen Gehör geben, da wir wissen, dass er die Absicht hat, unsern Landesfürsten zum blosen Particulier herab zu würdigen, der kein anderes Interesse kennt, als sein eignes, dem also Landeswohl nichts und das Wohl der Domainen alles seyn soll?

Müssen wir nicht einen solchen Menschen dem Herzogl. Hause und dem Lande für gleich gefährlich und schädlich halten? und wenn wir unter unsern Augen ihn von unserm eigenen Deputirten, dem Herrn Geheimen Rath von Hendrich, haben der Unwahrheit und der Duplicität überführen sehen, wenn ihn diejenigen Mitglieder der Herzogl. Regierung, die seine stärksten Anhänger gewesen, nun

selbst der Unwahrheit und der Betrügerey gegen den Landesherrn beschuldigen, und auf dessen Bestrafung antragen, söllten wir als treue Väter und Repräsentanten des Volks und als treue Vasallen und Unterthanen nicht in unserm Gewissen verbunden seyn, unsern Landesherrn um dessen Entfernung zu bitten? um die Entfernung eines Menschen bitten, der das landesherrliche Ansehen allenthalben herabwürdigt, die Grossmuth desselben irre leitet, seine Gerechtigkeit überrascht, und die Herzen der Unterthanen abwendet? der Höchstgedachte Se. H. Durchl. mit ihren nächsten Agnaten entzweyt, das Herzogl. Haus in vielfältige vergebliche und ruinöse Processe verwickelt und dessen neue Verhältnisse mit einem benachbarten Staate dem Lande und seinem Fürsten gleich nachtheilig und gefährlich werden können? Zu einer solchen Bitte sind die Stände schon durch die Constitution des Landes berechtigt, und der engere Ausschuss ist dieser Meinung, allein er überlässt es dennoch lediglich den eignen Ansichten und der Ueberzeugung seiner Herren Mitstände, ihre Abstimmung in dieser Sache zu ertheilen, und erbittet sich eines jeden seiner Herren Mitstände aufs aller baldmöglichste hierüber mittelst Einlegung seines versiegelten Voti in beykommende blecherne Schachtel zu eröffnen-

de Meinung„ wobey wir übrigens als stets verharren

Euer etc.

Coburg d. 3. Aug. 1804.

Director und Deputati zum engern Ausschuss von Ritterschaft und Städten des hiesigen Fürstenthums.

C. Ferdinand von Könitz.

O.

Protocoll über die Vernehmung einiger ständischen Mitglieder wegen ihres Beytritts zu den von der Landschaft beym R. Hofrath eingereichten Beschwerden d. d. 11. Febr. 1805.

Da von Sr. Herzogl. Durchl. dem regierenden Hrn. Herzog Franz zu S. Coburg Saalfeld unter Höchstdero eigenhändigen Unterschrift ein höchstes Rescript sub dato Coburg zur Ehrenburg den 18. Aug. 1804. an Herzogl. Landesregierung in Betreff der Beschwerden der Lanstände des Fürstenthums Coburg, der zu deren Beseitigung projectirten landschaftlichen Verfassung und der von den Ständen erhobenen Klage bey höchstpreislichem Kaiserl. Reichshofrath ergangen, und darin befohlen worden, diejenigen Stände,

Digitized by Google

welche in der Vollmacht zur Klage genannt sind, über nachstehende in gedachtem höchsten Rescript vorgeschriebene Fragen zu vernehmen; so ist dieser höchste Befehl folgendermaassen bewerkstelliget worden. Es erschienen nämlich resp. den 12. den 16. 23. Oct. ingl. 2. 6. 9. Nov. 1804. folgende von Herzogl. Landesregierung vorbeschiedene Stände:

1) der Hr. Geheime Archivrath Adolph von Schultes auf Redelsdorf,

2) der Lieutenant Christian Carl Freyherr von Seefried auf Meeder,

3) der Archivrath Johann Albrecht Fischer auf Neuses,

4) der Policeydirector Ortloff und Justizdirector Scheler allhier Namens des Magistrats der Residenzstadt Coburg,

5) die Brüder Johann Ernst Carl von Steinau, und Carl Wilhelm von Steinau genannt Steinrück auf Weissenbrunn vorm Wald.

6) der S. M. Kammerjunker Friedrich von Hanstein auf Einberg

7) der H. S. Coburg Saalfeld. Kammerjunker Emil von Coburg auf Waldsachsen.

8) Franz Friedrich Anton Timon von Rauchhaupt auf Ketschenbach.

Digitized by Google

9) der Herzogl. S. Coburg Saalfeld. Commerzienrath Johann Christian Blank zu Scheuerfeld

10) der Herzogl. S. C. Saalf. Rath Johann Carl Schöner auf Eichhof.

11) der Herzogl. S. C. S. Rath und 1ster Justizamtmann Johann Ernst Gotthelf Stockmar auf Obersiemau,

und liessen sich folgendergestalt vernehmen.

A.) Allgemeine Fragen.

Ob Comparenten die Vollmacht zur Klage bey höchstpreislichem Reichshofrath für ihre Person oder in wirklichem Auftrag ihrer Constituenten unterschrieben.

B) Beym hiesigen Magistrat.	1) Hr. von Schultes
Ob der Magistrat zu der Stelle in der Vollmacht insonderheit auch Mitständische Stadt Coburg dem engern Ausschuss Auftrag gegeben habe, sie mit aufzunehmen.	Es sey ihm zwar in einem Circular angetragen worden, die Klage mit zu unterschreiben, er habe dieses aber von sich abzulehnen gesucht, und vielmehr darauf angetragen, dass die landschaftl. Beschwerden auf einem allgemeinen Landtag erörtert werden

Digitized by Google

möchten.

2) der Lieutenant Christian Carl Freyherr v. Seefried auf Meeder. Er bekenne sich zu der ausgestellten Vollmacht Namens seiner Frau.

3) der Archivrath Johann Albrecht Fischer auf Neuses.

Er habe keine Vollmacht zu Erhebung der Klage ausgestellt, und habe er solche, da sie ihm präsentirt worden wäre, nicht unterschrieben.

4) der hiesige Magistrat ad *B*) als Theil eines Ganzen wüssten sie nicht, was das Ganze gethan hätte, sonst schienen ihnen auch diese Fragen der Freyheit collegialischer Berathschlagungen und der Stimmenfreyheit der Stände zu nahe zu liegen, als dass sie

in promtu darauf zu antworten vermöchten. Sie würden sich deswegen mit dem Magistrats-Collegio und mit dem Corpus, von dem sie ein Glied ausmachten, besonders darüber besprechen.

5) Die Brüder von Steinrück auf Weissenbrunn vorm Wald.

Die landschaftliche Vollmacht hätten sie unterschrieben, das übrige hätten sie dem landschaftl. Directorio überlassen.

Für die zwey übrigen Theilhaber, wovon der eine Forstmeister zu Zella, und der andere noch minderjährig sey, hätten sie die Vollmacht zwar auch mit unterschrieben, jedoch ohne speciellen Auftrag dazu gehabt zu haben.

Digitized by Google

6) Hr. von Hanstein auf Einberg.

Er könne sich nicht erinnern, dass er die Vollmacht unterschrieben habe.

7) Hr. von Coburg auf Waldsachsen.

Er könne sich so genau nicht erinnern, ob er die Vollmacht unterschrieben habe oder nicht, was er aber damals gethan hätte, hätte er nach seiner Ueberzeugung gethan.

8) Hr. von Rauchhaupt auf Ketschenbach.

Er habe die landschaftl. Vollmacht selbst mit unterschrieben, weil er weder der erste noch der lezte sey, und sey er mit dem zufrieden, was die Landschaft beschliesse.

9) Hr. Commerzienr. Blank zu Scheuerfeld.

Die Vollmacht zu der bey

Digitized by Google

Sr. Kaiserl. Maj. eingereichten Klage habe er mit unterschrieben.

10) Rath Schöner aufm Eichhof.

Er habe die Vollmacht für sich und als Curator von seiner Frau unterschrieben.

11) Hr. Rath Stockmar auf Obersiemau.

Er habe die Vollmacht für seine Person mit ausgestellt.

Besondere Fragen.

1) Ob Comparenten die von Sr. Herz. Durchl. entworf. Constitution von den Deputirten des engern Ausschusses zu ihrer Erklärung mitgetheilt und vorgelegt worden.

1) Herr von Schultes:

Erst vor 14. Tagen sey ihm durch den engern Ausschuss die Constitution unter Directorialunterschrift mitgetheilt worden. Es habe aber der engere Ausschuss schon damals beschlossen gehabt, dass sie die Constitution nicht an-

Digitized by Google

nehmen, sondern den Proceſs fortsetzen wollten.

2) Hr. von Seefried:
Ja, die Constitution sey ihm von dem engern Ausschuss mitgetheilt worden, jedoch erst nach eingereichter Klage.

3) Fischer auf Neuses:
Ja, aber erst vor 8. od. 14. Tagen.

4) der hiesige Magistrat:
Die Constitution sey von dem Policeydirector Ortloff selbst mit unterhandelt oder Bemerkungen dazu gemacht worden, und er habe auch nie ohne Vorwissen des Stadtraths dabey gehandelt, auch sey nachher bey Abstimmung des engern Ausschusses dem Magistrat der Entwurf besonders vorgelegt worden.

Digitized by Google

5) etc. von Steinrück.

Diese Erklärung hätten sie zwar vor 3. Wochen von dem Landschaftl. Directorio erhalten, sie hätten aber demselben die Sache ganz überlassen.

6) etc. von Hanstein

Die Constitution sey ihm mitgetheilt worden, er wisse aber nicht mehr zu welcher Zeit.

7) etc. von Coburg auf Waldsachsen

Die Constitution habe in seiner Abwesenheit circulirt, und er hätte daher solche noch nicht gelesen, er werde sie aber jezt zur Einsicht erhalten.

8) etc. von Rauchhaupt auf Ketschenbach

Ja, die entworfene Constitution sey ihm vor etwa 3. oder 4. Wochen mitgetheilt worden.

Digitized by Google

9) etc. Blank auf Scheuerfeld.

Ja, es sey ihm die Constitution mitgetheilt worden, und dieſs ohngefähr vor 5 oder 6 Wochen.

10) etc. Schöner aufm Eichhof.

Sie sey ihm ohngefähr vor 5 oder 6 Wochen mitgetheilt worden.

11) etc. Stockmar auf Obersiemau.

Die Constitution sey ihm mitgetheilt worden, es sey aber so wenig Zeit damals übrig gewesen, als daſs er seine Erklärung deshalb ertheilen können, und habe er sein Votum dieſserhalb noch nicht abgegeben.

Ob sie ihre Erklärung bey- oder abfällig erklärt hätten.

1) Herr v. Schultes auf Rudelsdorf.

Er habe seine Meinung

Digitized by Google

beyfällig für die Constitution und zugleich dahin erklärt, dass er weder vorher, noch nachher an dem Prozess Theil genommen habe, noch Theil nehmen werde.

2) etc. Seefried zu Meeder.
Er habe sich dagegen abfällig erklärt.

3) etc. Fischer zu Neuses.
Er habe seine Erklärung in suspenso gelassen.

4) der hiesige Magistrat.
Obgleich der Magistrat dieses gegen die collegialische Freyheit der Abstimmung hielte, so könnten sich doch Comparenten erinnern, dass die Constitution von dem Magistrat im Ganzen, und unter verschiedener Modification, die nicht den Magistrat beträfen, gut gefunden worden.

Digitized by Google

5) etc. von Steinrück.

Es wäre ihnen zu weitläuftig gewesen, die Sache ganz zu lesen, und hätten es daher lediglich dem Landschafts - Directorio überlassen.

6) etc. von Hanstein auf Einberg.

Er könne so lange nicht nachdenken, und wisse nicht, ob er sich ab - oder beyfällig erklärt habe, aber dem landschaftl. Directorialvoto sey er wahrscheinlich beygetreten.

7) etc. von Coburg auf Waldsachsen.

Er habe noch keine Erklärung von sich gegeben.

8) etc. von Rauchhaupt.

Er habe sich abfallig erklärt.

6) etc. Blank.

Er wisse theils nicht mehr, was er votirt habe, theils

hielte

Digitized by Google

hielte er es auch der ihm als Landstand zustehenden Stimmenfreyheit nachtheilig, wenn er hier sein Votum eröffnen sollte, wollte jedoch das hohe Collegium sein abgegebenes Votum einsehen, so müsse solches erst dem landschaftl. Directorio abverlangt werden.

10) etc. Schöner.

Er habe damals die Sache als ein in dieser Sache unkundiger, seinem Gerichtshalter überlassen. Ob und was er votirt habe, könne er sich nicht mehr erinnern, über diese einzelne Sache habe er aber, so viel er sich erinnere, kein besonderes Votum ausgestellt.

11) etc. Stockmar.

Ob er sich ab- oder bey-

Digitized by Google

fällig erklären werde, könne er noch nicht sagen.

3) Ob Comparenten von den Höchsten Erinnerungs - Befehlen etwas bekannt gemacht worden.

1) Herr von Schultes.
Nein, davon sey ihm gar nichts bekannt worden.

2) etc. von Seefried.
Es sey ihm von Erinnerungsbefehlen nichts bekannt worden.

3) etc. Fischer.
Es sey ihm nichts davon bekannt worden.

4) etc. Magistrat allhier.
Ja, das zweyte sey dem Magistrat am 11. August präsentirt worden, wo sie aber das erste vom 18. April noch nicht erhalten gehabt hätten. Ob es nachher officiell zu ihrer Kenntniss gekommen, wüssten sie nicht.

5) etc. von Steinrück.
Von diesen Erinnerungs-

Digitized by Google

befehlen sey ihnen nichts bekannt worden.

6) etc. von Hanstein.

Ihm sey davon nichts bekannt worden, und sey er damals nicht einheimisch, sondern verreist gewesen.

7) etc. von Coburg.

Auch davon habe er bis jezt noch nichts gesehen, weil auch dieses in seiner Abwesenheit circulirt haben würde.

8) etc. von Rauchhaupt.

So viel er sich erinnere, habe er solche erst vor kurzem gehabt.

9) etc. Blank.

Wahrscheinlich hätten diese Rescripte mit bey dem Umlauf gelegen, er könne sich aber nicht mehr erinnern.

10) etc. Schöner.

Davon könne er sich nichts erinnern.

Digitized by Google

11) etc. Stockmar.

Die Erinnerungsschreiben wären ihm zugleich mit der Constitution ohngefähr vor 3 Wochen communicirt worden.

4) Ob die Beschwerden, welche unter dem Namen der gesammten Landschaft bey Sr. Kaiserl. Maj. gegen Se. Herzogl. Durchl. eingegeben worden, zur Kenntniss und Ueberzeugung der Comparenten gekommen

1) Herr von Schultes.

Nein, er hätte niemals von der bey dem Reichshofrath eingereichten Klage, in der Qualität eines Landstands, etwas in Erfahrung gebracht.

2) etc. von Seefried.

Ja, sie wären vor Einreichung der Klage zu seiner Kenntniss und Ueberzeugung gekommen.

3) etc. Fischer.

Die Beschwerde-Puncte wären ihm vorgelegt worden, hätte sich aber nicht in der kurzen Zeit hinlänglich davon unterrichten können, um jezt sagen

Digitized by Google

zu können, es sey ihm gegen seine Ueberzeugung gewesen oder nicht.

4) der Magistrat allhier.

Nach der Verfassung des Stadtraths vor der Organisation im März 1803. haben die landschaftl. Expeditionen in der Regel besonders der regierende Bürgermeister mit dem Stadtsyndicus hauptsächlich besorget. Der Policeydirector Ortloff sey damals noch nicht in Coburg, der Justizdirector Scheler aber damals nicht am Regiment gewesen. Beyde wüssten also hierüber nichts bestimmtes zu sagen. Als der Policeydirector Ortloff aber nach Coburg gekommen, so habe er mit Beystimmung des Magistrats bey dem engern Ausschuss in

einem Voto besonders Anfrage gethan, worauf ihm die Gravamina, wegen welcher sich die Stände bewogen gesehen, ad Augustissimum zu provociren, mitgetheilt worden wären, welche wahrscheinlich die Grundlage der Provocation ausgemacht hätten.

5) etc. von Steinrück.

Davon könnten sie sich nichts erinnern, dass diese Beschwerden zu ihrer Kenntniss gekommen wäre.

6) etc. von Hanstein.

Die Beschwerden wären ihm bekannt gemacht worden, jedoch setzt er noch hinzu, dass er sich nicht recht genau erinnern könne, ob es geschehen sey oder nicht.

7) etc. von Coburg.

Er könne sich auch hier

Digitized by Google

nicht genau erinnern, ob solche zu ihm gekommen.

8) etc. von Rauchhaupt.

Diese Beschwerden wären ihm vorgelegt worden, er könne zwar, was ihn betreffe, nicht über Bedrükkung klagen, indessen habe er auch hierin der Landschaft beytreten zu müssen geglaubt, ob es gleich ausser seinen Kenntnissen liege, diese Sache zu beurtheilen.

9) etc. Blank.

Allerdings, denn darauf habe er erst die Vollmacht unterschrieben.

10) etc. Schöner.

Ja, diese habe er genau gelesen.

11) etc. Stockmar.

Sämmtliche Beschwerungspuncte wären zu seiner Kenntniss und die meisten

zu seiner Ueberzeugung gelangt.

5) Ob Comparenten die beyden Beschwerungsschriften vor der Unterzeichnung gelesen, u. sich von der Wahrheit und dem Grund der angegebenen Beschwerden überzeugt gefunden hätten.

1) Herr von Schultes.
Wie ad No. 4.

2) etc. von Seefried.
Er habe die beyden Schriften vor der Unterzeichnung gelesen.

3) etc. Fischer.
Wie ad No. 4.

4) etc. hiesige Magistrat,
Sie hätten keine Vollmachten unterschrieben.

5) etc. von Steinrück.
Beziehen sich auf ihre vorige Antwort.

6) etc. von Hanstein.
Wie ad No. 4.

7) etc. von Coburg.
Wie ad No. 4. denn er könne sich dessen nicht erinnern, und sey es auch möglich, dass sie seit seiner häufigen Abwesenheit zu ihm gekommen seyn.

Digitized by Google

8) etc. von Rauchhaupt.
Er habe die Vollmacht vorher unterschrieben, u. die Beschwerungsschriften wären ihm von seinem Gerichtshalter vorgelesen worden.

9) etc. Blank.
Nachdem er die Beschwerungspuncte gelesen habe.

10) etc. Schöner.
Dessen könne er sich nicht mehr genau erinnern.

11) etc. Stockmar.
Nach geschehener Einsicht der Beschwerden.

Auf Befehl sind vorstehende landständische Aussagen in gegenwärtigen Rotul gebracht worden. Urkundlich unter Vordruckung des Herzogl. kleinen Landes-Regierungssiegels.

Coburg den 11. Februar 1805.

(L. S.) Heinrich Karl Prätorius,
Canzleydirector bey Herzoglicher
Landesregierung.

Digitized by Google

P.

Entschuldigungsschreiben der Landschaft wegen der noch nicht erfolgten Erklärung auf die entworfene Constitution **d. d. 27. *Jul.* 1804.**

Durchlauchtigster etc. Gnädigster etc.

Ew. etc. werden auf das unterm 16. Jun. d. J. an eine getreuste Landschaft im Betreff ihrer einzusendenden Erklärung über den gefertigten und derselben mitgetheilten Entwurf der hiesigen landschaftlichen Verfassung anderweit erlassene höchste Rescript gnädigst erlauben, folgendes unterthänigst zu erkennen geben zu dürfen, wie bey einer so äusserst wichtigen und daher durchgehends die sorgfältigste und genaueste Prüfung und Erwägung erfordernden Sache, dergleichen dieser Entwurf der landschaftlichen Verfassung ist, und bey der notorischen Beschaffenheit, die es natürlich mit der landschaftlichen Geschäftsbehandlung hat, wohl ganz unmöglich binnen einer gewiss bestimmten Frist die Erklärung einer getreuesten Landschaft über sothanen Entwurf eingesendet werden kann, ob man gleich die möglichste Beschleunigung dieser fördersamst bey sämmtlichen Landständen zur desfallsigen Abstimmung und hiernach zu thuenden unterthänigsten Erklärung circuliren müssenden Sache sich eifrigst angelegen ſeyn lassen wird. Wenn nun

aber Ew. etc. die Einsendung der landschaftl. unterthänigsten Erklärung über den Entwurf der landschaftl. Verfassung nunmehro binnen 14 Tagen, welches jedoch nur gezeigter Massen eine Unmöglichkeit ist, unter dem Präjudiz, dass nach Ablauf dieser Frist der mehrgedachte Entwurf für nicht angenommen erachtet, und auf diesen Fall im Laufe dieses Jahres die Höchstdenenselben von einer getreusten Landschaft auf das Amt Coburg vorgeliehene Summe der 75,000 fl. zurückgezahlt, auch wegen Berichtigung der landschaftl. Vorschüsse überhaupt Berechnung gepflegt werden soll, gnädigst begehrt haben; so müssen wir um gnädigste Verlängerung des Termins zu Einreichung unserer Erklärung nach eingeholten landständischen Abstimmungen unterthänigst bitten.

In jedem Fall acceptiren wir jedoch die Zurückzahlung des Vorschusses von 75,000 fl., zu deren Erhebung wir bereits an den Landschaftscassirer Schmuzer die gewöhnliche Verordnung haben ergehen lassen. Bis dahin aber können wir nicht geschehen lassen, dass das Amt Coburg, welches uns pro Hypotheca verschrieben worden, für andere Anlehen ebenfalls unterpfändlich verschrieben werde, desuper decentissime protestando.

Ew. etc. ist hiernächst gnädigst erinnerlich, dass wir noch ausser dem erwähnten Capital von 75,000 fl.

Digitized by Google

ihn. das Herzogl. Haus mit mehrern Vorschüssen, die gegen 40,000 fl. betragen, unterstüzt haben. Wir halten es für unsere Pflicht, diesen für die Landescasse so wichtigen Vorschuss bey dieser Veranlassung ebenfalls unterthänigst in Erinnerung zu bringen, und Ew. etc. devotest zu ersuchen, deren Erstattung gleichfalls gnädigst anweisen zu lassen.

Die wir übrigens in Pflichtschuldigster Treue und tiefster Ehrfurcht lebenslänglich verharren

Ew. etc.

Coburg,
den 27. Jul. 1804.

etc. etc.
Deputati zum engern Auschuss
von Ritterschaft und Städten
des hiesigen Fürstenthums.

Q.

Schreiben des Landschaftsdirectors v. Könitz ad Serenissimum über den Erfolg eines Geldnegocii von 200,000 fl. d. d. 28. Jan. 1802.

Durchlauchtigster etc.

Während der Unterhandlung mit der Anlehen-Commission in Cassel über ein Capital von 200,000 fl.

Digitized by Google

rhein. für Ew. etc. treugehorsamste Landschaft, biē-tet sich eine Gelegenheit dar, jenes Anlehn unter weit billigern Bedingungen von der Leihbank zu Altenburg zu erhalten. Des Herrn Herzogs von Gotha Durchl. selbst haben in der Absicht, Höchstdenenselben einen Beweis Ihrer fortwährenden freundschaftlichen Gesinnungen zu geben, besagte Leihbank zu diesem Negoce ausdrücklich authorisirt, jedoch unter der Voraussetzung, dass es mit Ew. etc. Zufriedenheit und Genehmigung geschehe.

Ich eile diese Wünsche und Erklärungen, die lediglich auf den Vortheil Ew. etc. und Ihro treugehorsamsten Landschaft berechnet sind, zu Höchst Ihroselben Kenntniss zu bringen, und verbinde hiermit die unterthänigste Bitte:

Dass Ew. etc. geruhen möchten zu erklären, wie Höchstdieselben dieses Negoce geschehen zu lassen kein Bedenken hätten.

Mich zu höchster Huld erlassend ersterbe ich in tiefster Ehrfurcht

Ew. etc.

Meiningen,
den 28. Jan. 1802.

unterthänigst treugehorsamster
Christian Friedrich v. Könitz,
Landschaftsdirector.

Digitized by Google

R. u. S.

Antwort des Herzogl. Ministerium auf vorstehendes Schreiben die Verschaffung eines Anlehens von 41,000 fl. betr. d. d. 1. Febr. 1802.

Euer etc. dürfen glauben, dass ich das mir eröffnete Anerbieten des Herrn Herzogs zu Gotha, aus dem Leihhaus zu Altenburg

200,000 fl. Rhein.

vorschiessen zu wollen, nach seinem vollen Werthe erkenne, und eben so bin ich Ihrem regen Eifer bey Beschleunigung dieser Anlehns-Sache dankbar. Allein da die Landschaft bereits einen grossen Theil der Kammerschulden bezahlt, und durch zweckmässige Anlehen im Lande getilgt hat, da ich die meisten meiner Privatschulden während der Dauer des Negoces über das landschaftl. Anlehen aus meinen Ersparnissen bezahlt habe, und weil sie dringend waren, bezahlen musste; da ich ausserdem auch von den Kammerschulden so viel theils durch Assignationen, theils Bewegzahlung befriedigt habe, dass nur noch die in der Anlage verzeichneten Gläubiger zu bezahlen sind, so dürfte ein so grosses Anlehen von

200,000 fl.

unter diesen Verhältnissen nicht ganz zweckmässig seyn, um so mehr, da es ausser Landes gesucht und

Digitized by Google

genommen, und dadurch die Zinsen nach und nach in einem grossen Capital auswärts gesendet werden müssten.

Ich bitte Ew. etc. vielmehr darauf bedacht zu seyn, dass die noch zu zahlenden

41,000 fl. Rhein.

welche ich schon gezahlt glaubte, nach dem Antrage der Regierung, welchen Dieselben ehestens erhalten werden, durch Anlehen im Lande, welche gar nicht schwer halten, und wozu die Landeskasse dem äussern Vernehmen nach die besten Hoffnungen hat, baldigst bezahlen zu lassen. Diese Zahlung ist um so dringender, weil die Kammer-Gläubiger nur unter der Bedingung, sogleich baar Geld zu erhalten, sich einen so ansehnlichen Rabbat haben gefallen lassen, nunmehro aber auch nach Verlauf von mehr als einem halben Jahr sehr billig ihre Befriedigung fordern, nachdem die Nachlassverträge der landschaftl. Convention gemäss von der Regierung der Landschaft mitgetheilt worden sind.

Sollten dieser Zahlung von Seiten der Landschaft Bedenklichkeiten entgegen stellen; so ersuche ich Sie, der Regierung aufs Rescript baldigst Nachricht zu geben, weil ich dann andere Einleitungen treffen müsste, um die wartenden Gläubiger nicht zu einem Rücktritt zu veranlassen.

Digitized by Google

Die von einer getreuen Landschaft ausgestellte Assecuranz-Urkunde muss in der Hauptsache in ihrer ganzen Wirkung bleiben, wenn schon durch neuere Verhältnisse zu Zahlung der Schulden kein so grosses Kapital, als im Anfang schien, nothwendig war. Die Rückzahlung des vorgeliehenen Kapitals wird nun in eine kleinere Portion zu bewirken und leicht zu berechnen seyn.

Mit besonderer Hochachtung bin ich

Ew. etc.

An

Herrn geheimen Rath von Könitz,

Hochwohlgeb. in Meiningen.

T.

Schriftliche Anzeige des landschaftlichen engern Ausschusses von den Hinderniſſen, dass die verlangten 41091 fl. nicht aufgebracht werden konnten d.d. Coburg den 3. Febr. 1802.

So erinnerlich es annoch einer getreusten Landschaft ist, dass dieselbe in ihrer unterthänigsten Erklärung vom 20. April v. J. ausdrücklich geäussert und versprochen hat

die

die Zahlung an die Herzogl. Kammer-Gläubiger so zu leisten, wie es zur Einlösung der alten Schuldverschreibungen nothwendig ist, und dass ausserdem nach §. 1. der Assecuranz Urkunde die Zahlung, so bald die Nachlassverträge präsentirt werden, bestimmt und festgesetzt worden; eben so werden Serenissimus sich annoch gnädigst zu erinnern geruhen, dass alles dieses unter Voraussetzung der von Sr. Kaiserl. Majestät erfolgenden, dermalen aber noch nicht eingelangten allerhöchsten Confirmation Höchstdero ertheilten höchsten Versicherungsurkunde geschehen, und daher vor jetzo noch einer getreusten Landschaft wohl nicht mehr, als was solche ohnehin über die Gränzen ihres unterthänigsten Versprechens zeither bereits gethan hat, zuzumuthen seyn wird; zu geschweigen, dass eine Summe von 41091 fl. Rhn. hier zu Lande in kurzer Zeit aufzubringen, wegen der dermalen schon zur Landescasse erborgten, eben nicht ganz unbeträchtlichen Capitalien und der immer weniger werdenden Personen, die zu einer Anleihe erbötig sind, wohl eine sehr schwere, wo nicht gar unmögliche Sache seyn dürfte, und verfehlen wir daher nicht, solches hierdurch gnädigst anbefohlnermaassen geziemendst anzuzeigen.

Director und Deputati.

An die Herzogl. Regierung zu Coburg.

Digitized by Google

U.

Extract aus der von S. Meiningen beym Kaiserlichen Reichshofrath gegen S. Coburg im Jahre 1804. wegen vermeintlicher Peräquation der drey Erbanfälle eingereichten Beschwerde.

etc. etc.

§. 108.

etc. Ohnerachtet alles dieses die Recesse besagen, so benutzet dennoch nicht nur das Herzogl. Haus S. Saalfeld zu Coburg die Residenz, Schlossgärten, Vestung und Inventarienstücke, mit Ausschliessung des Herzogl. Hauses S. Meiningen und S. Gotha ganz, sondern hat sich auch sogar im vorigen Jahre noch widerrechtlich angemaasset, den grössern Theil von diesen Inventarienstücken, besage der Beylage sub No. 89. an den Meistbietenden zu verkaufen, und über dieses gemeinschaftl. Eigenthum eigenmächtig allein zu disponiren etc.

Digitized by Google

V.

S. Meiningisches Communicationsschreiben an S. Coburg, wegen vorhabender Veräusserung der Vestungs-Canonen d. d. 5. August 1801.

Durchlauchtigster Fürst,

Vielgeliebter Herr Vetter und Gevatter!

Wegen der mir unlängst zugekommenen glaubhaften Nachricht, dass Euer Liebden die Entschliessung gefasst hätten, die zur Vestung Coburg gehörige Artillerie und übrige Inventarienstücke zu verkaufen, bin ich so frey, an Dieselben mich eigends zu wenden.

Da nun Euer Lbdn. die an gedachte Effecten habende rechtmässige Ansprüche hiesigen Herzogl. Hauses nicht unbekannt seyn können, indem solche einen Theil der noch zu berichtigenden Coburg-Eisenberg- und Römhildischen unstrittigen Peraequation ausmachen, Dieselben mir aber nur erst kürzlich die freundschaftliche Zusicherung ertheilt haben, sowohl diese Gegenstände als das besonders wünschende Römhilder Austauschungsgeschäfte, bey einer ehestens anzuberaumenden gemeinschaftl. Conferenz, in nähere Erwägung zu ziehen, und dieserhalb eine gütliche Uebereinkunft zu treffen, mit mir gleiche Absicht hegen; so zweifle ich auch keinesweges, dass Dieselben meine dermalige ergebenste Bitte statt finden lassen, und mit dem

einseitigen Verkauf der erwähnten Stücke bis dahin gefälligen Anstand nehmen werden.

Wie ich hierüber einer geneigten baldigen Antwort und weiterer Hohen Entschliessung wegen eigentlicher Bestimmung der nach Euer Liebden Vorschlage in Coburg vorzunehmenden Conferenz entgegen sehe, also habe ich in dieser angenehmen Erwartung die Ehre, mit inniger Hochachtung und Ergebenheit zu seyn

Ew. Liebden

etc.

Georg H. z. S.

Meiningen
zur Elisabethenburg den 5. August
1801.

An
des regierenden Herrn Herzogs
zu S. Coburg-Saalfeld Herzogl.
Durchl.

Digitized by Google

W.

Rechtliche Klage in Sachen des aufgestellten Fiscal, des etc. Voigt zu Coburg Klägers, entgegen den Herzogl. S. Meiningischen geheimen Rath und ehemaligen S. Coburg. Landschaftsdirector auch Vasallen u. Unterthan etc. von Könitz zu Meiningen Beklagten, wegen des von diesem verschuldeten Hochverraths und Verbrechens der beleidigten Majestät.

(Mit Beylagen von No. I. bis XVI. incl.)

1) Es hat der obenernannte etc. von Könitz sich in der Eigenschaft eines Herzogl. S. Coburgischen Landschaftsdirectors, Vasallen und Unterthan für berechtigt gehalten, an den gegen Ende des vorigen und zu Anfange des jetzigen Jahres in hiesiger Stadt geherrschten Unruhen eines Theils der Bürger über das angeordnet gewesene Numeriren der Häuser und einige andere nöthig gewesene Policeyanstalten unmittelbaren sträflichen Antheil zu nehmen.

Er hat dieses hauptsächlich dadurch gethan, dass er mit den Feinden der öffentlichen Ruhe sich in Verbindungen eingelassen hat, indem er die nach dem unter No. I. anliegenden beglaubten Acten-Extract zu ihm nach Meiningen nicht als Bevollmächtigte der Bürgerschaft, sondern blos in Auftrag einiger unru-

higen Köpfe gekommenen Personen, den Viertelsmeister Gottfried Kellermann, den Bürger Andreas Sandmann und den Hofadvocaten Andreas Fischer, ohne alle weitere Prüfung, als eine Bürgerdeputation und als Beschwerdeführer sehr gnädig aufnahm, und mit diesen Unruhestiftern, nach der anderweiten beglaubten Anlage unter No. II. (cf. Fol. 46. seqq. Vol. II. d. A.) ein höchst gefährliches, den Charakter eines förmlichen Vertrags habendes Bündniss schloss, und dieses in einem schriftlichen Duplicat annahm; demnächst nun mit diesen Leuten in steter Verbindung zu bleiben, den Landschaftsconsulenten Pertsch hieselbst, laut der Beylage unter No. III. (cf. Fol. 13. Originalbriefe) anwiess,

> „sich mit etc. Fischer zu dem Ende in Conferenz zu setzen, damit alles gleich ziehe“

dem etc. Fischer aber nach der Anlage unter No. IV. (cf. Fol. 41. Vol. II.) die Anweisung gab,

> „dass er sich mit dem Landschaftsconsulenten Pertsch abouchiren soll;“

nicht weniger

um die getroffene Uebereinkunft von seiner Seite pünctlich zu erfüllen, nach der nämlichen Anlage unter No. IV. selbst nicht unterliess,

Digitized by Google

mit dem etc. Fischer sich zu abouchiren und denselben, unter Mittheilung des von ihm — dem etc. von Könitz — in der Qualität eines Landschaftsdirectors an Se. Herzogl. Durchl. erlassenen Schreibens mit Rath und That zu unterstützen.

2) Hat der etc. von Könitz die enstandenen Unruhen durch allerley unerlaubte Insinuationen und Vorspiegelungen zu unterhalten gesucht, und darüber sein Wohlgefallen bezeigt, indem er nach der schon vorhin inducirten Urkunde No. II. (cf. Fol. 46. Vol. d. U. A.)

a) die zu ihm gekommenen Unruhestifter etc. Kellermann und Sandmann instruirte:

„ihren bürgerlichen Consulenten, dem etc. Fischer von allen Vorfällen schleunige Nachricht zu geben, welcher hierauf das Nöthige besorgen müsse,“

b) ihnen erklärte, dass die bürgerlichen Angelegenheiten und resp. Beschwerden zugleich die Landschaft mit angiengen, auch

c) ihnen befahl, entweder ihm selbst oder dem landschaftlichen Consulenten nach Vorliegenheit der Fälle schleunige Nachricht zu ertheilen; und

d) ihnen versprach, darüber entweder mit der

Digitized by Google

ganzen Landschaft, oder wenigstens mit dem engern Ausschuss zu communiciren, welche dann die erforderlichen Anordnungen treffen, und entweder die Bürgerschaft mit Vorstellung bey Serenissimo, oder auch, wenn die Sache dazu qualificirt wäre, bey einem der höchsten Reichsgerichte vertreten würde;

e) durch seinen nach der angezogenen Anlage unter No. IV. (cf. Fol. 41. Vol. II. U. A.) an den etc. Fischer geschriebenen Brief und die darin enthaltenen Aeusserungen

„dass ihn die gegebene wichtige Nachricht (scil. von dem Einrücken des Chursächsischen Executions - Commandos) sehr betroffen gemacht habe;"

„dass er nicht begreifen könne, wie man sich Ministerii wegen einen solchen auffallenden, in den Annalen der S. Geschichte ganz unbekannten Schritt, so ganz ohne Noth, habe erlauben mögen;"

„dass er räth, die geforderten 12000 fl. — Rhn. Executionsgelder Vorschussweise zu bezahlen, wenn dadurch die Entfernung der Sächsischen Truppen erkauft werden könne"

„dass er nicht selbst hieher kommen kön-

Digitized by Google

ne, wie Fiſcher und die gute Bürgerſchaft es wünſchten; weil ſeine Gegenwart in der Reſidenz zu lebhaften Auftritten führen möchte,“

„daſs er die Bürger durch die Vorſtellung einer vor der Thüre ſeyenden Hungersnoth und ihres gänzlichen Ruins zu erſchrecken ſucht;“

und in ſeinem, dem Fiſcher als angeblichen bürgerlichen Anwalt in Abſchrift mitgetheilten, und unter No. V. (cf. Fol. 45. ſeq.; dies iſt jedoch nur die Abſchrift des Originals) ebenfalls beyliegenden Interceſſionsſchreiben die ergriffene Maasregel dem Herzen Sr. Herzogl. Durchl. fremd, und die Beruhigung der Bürgerſchaft nicht bewirkend, nennt, auch darin von einer drückenden und fühlbaren Noth der Stadt und des ganzen Landes ſpricht.

5) Hat der etc. von Könitz bey ſeinen Rathſchlägen zunächst das landesherrliche Anſehen dadurch herabzuſetzen geſucht, daſs er

a) in der obinducirten Urkunde unter No. IV. (Fol. 41. Vol. II. U. A.) den Rath giebt, die Bürgerſchaft ſolle Sr. Churfürſtl. Durchlaucht zu

Sachsen Bericht geben, und um Befreyung von dem Militair bitten,

b) dass er räth, eine Anzeige bey Kaiserl. Majestät zu machen, wenn die Kosten des Executions - Commando auf die Bürgerschaft gewälzt werden wollten.

c) dass er, der nach seinem eigenen Anführen zu jener Zeit der einzige im S. Meiningischen Conseil war, seine Qualität als dasiger geheimer Rath, nach der beglaubten Anlage unter No. VI. (Fol. 14 b. d. Corresp. Acten) dazu nutzte, um in Dresden dahin zu wirken, dass das Executions-Commando wieder weggezogen werden möchte.

4) Hat derselbe die Landesverfassung dadurch umzustürzen gesucht, dass er

einmal nach der nämlichen Anlage unter No. V. (Fol. 15. Act. Corresp.) den hiesigen Magistrat in dem Fall, dass, wie sich der etc. von Könitz ausdrückt, derselbe mit Creaturen vom Minister besetzt seyn sollte, von den landschaftlichen Verhandlungen ausschliessen, und also dessen Recht zur Landstandschaft suspendiren will; dass er zweytens sich in seiner vermeintlichen Vertheidigungsschrift unter No. VII. (Fol. 20. der Acten den Fiscal. Process betr.) zum Repräsentanten der Bürgerschaft aufwirft; und

Digitized by Google

drittens in dem mit den Unruhestiftern eingegangenen Vertrag unter No. II. sich anheischig macht, sie bey einem der höchsten Reichsgerichte vertreten zu wollen; auch viertens des Prinzen Friedrichs Herzogl. Durchl. in einer die Landesregierung betreffenden Sache schriftlichen Vortrag machen, und dadurch Höchstdemselben eine Mitregierung beylegen will, die mit der hiesigen Primogenitur - Constitution und Hausverfassung im geraden Widerspruch stehet.

5) Hat der etc. von Könitz selbst die von Serenissimo zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe getroffenen Vorkehrungen zu vereiteln sich bemühet, indem er nach der oben unter No. V. inducirten Urkunde, welche durch die fernerweite anliegende beglaubte Abschrift unter No. VIII. (cf. Fol. 17. Act. d. Fisc. Proc. betr. Ist nur Abschr.) unterstüzt wird, einen auswärtigen Fürsten vermochte, sich bey dem Herrn Churfürsten von Sachsen zu verwenden, dass das Militair abgerufen werden möchte.

6) Hat derselbe gewünscht, dass das ganze Land und die Landstände selbst sich eben so ungehorsam, als die hiesige Bürgerschaft, bezeigt haben möchten, wie sich daraus zu Tage legt, dass er nach der Anlage unter No. IX. (cf. Fol. 1. seq. Cor-

Digitized by Google

resp. Acten) die Einwilligung der Stände zum Numeriren der Häuser einen falschen Schritt nennt, und in die Exclamation ausbricht:

„hätten es doch die Stände auch so gemacht!“

Dass er nach der Urkunde unter No. X. (cf. Fol. 7. sq. ibid.) bedauert: dass er das Numeriren der Häuser nicht ungeschehen machen könne, da Majora dafür gewesen, und die strafbare Widersetzlichkeit als Energie der Coburger Bürger preisst, und als die Ursache angeben zu müssen glaubt, warum die Landschaft in einem landesherrlichen Rescript Unserer getreuen Landschaft genennt worden sey;

7) Hat er sich selbst dadurch, dass er als Vasall keine Anzeige bey der Herzogl. Landesregierung von der an ihn abgeschickten sogenannten Bürgerdeputation gemacht, und dazu stille geschwiegen hat, aller Vergehungen des Advocaten Fischers und seiner Complicen schuldig gemacht. Endlich

8) hat der etc. von Könitz eine gefährdevolle Widersetzlichkeit gegan landesherrliche Befehle dadurch an den Tag gelegt, dass er, einmal, in dem Augenblicke, wo die Landschaft aufgefordert wurde, ihre Beschwerden vollständig und documentirt vorzulegen, damit ihnen abgeholfen werden könne, nach dem Document unter No. IX. einen Agenten auf land-

Digitized by Google

schaftliche Kosten in Wien unterhält, um gegen die Wahlcapitulation

Art. XV. §. 4.

Beschwerden bey dem Reichshofrathe anzubringen; dass er

zweytens dem Numeriren der Häuser, als einer ganz unverfänglichen Policeyanstalt, entgegen treten wollte, und

drittens sich der Aufkündigung der Stiftungscapitalien, welche nicht sicher genug ausgeliehen waren, nach der Anlage unter No. XI. (cf. Fol. 5. seq. Act. ibid.) widersetzt hat.

Aus allen diesen, durch das eigne Geständniss sattsam beurkundeten Thatsachen, u. bey der Anwendung der Gesetze darauf, gehet unwidersprechlich hervor, dass derselbe sich des Hochverraths schuldig gemacht hat. Er hat aber auch nicht minder das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen, indem er

1) die von dem Regenten und Landesherrn zur Herstellung der Ruhe ergriffenen Maasregeln getadelt, und nach dem bereits inducirten Document unter No. IV. einen auffallenden, in den Annalen der Sächs. Geschichte ganz unbekannten, ohne Noth sich erlaubten Schritt genannt hat;

Digitized by Google

2) sich Rechte und Befugnisse, die dem Fürsten entweder ausschliesslich zustehen, oder deren Ausübung wenigstens die Einwilligung des Regenten voraussetzet, dadurch zugeeignet und angemaasst hat, dass er a) nach der beglaubigten Anlage unter No. XII. (cf. fol. II. die Corresp. Acten) sich für berechtigt hielt, die Bürger anzuweisen, alle Beschwerden, die sie gegen den Landesherrn, oder vielmehr gegen das Ministerium hätten, durch Schreiben an die Landschaft zu bringen, und auf diese Weise die Landschaft zu einer Instanz zu erheben, vor welcher Serenissimus und das Ministerium Recht zu nehmen habe;

b) dass er der von der Landesregierung beschlossenen Aufkündigung der unsicher stehenden Stiftungs-Capitalien, nach der inducirten Anlage unter No. XI. sich widersetzte;

c) dass er sich nach dem Document unter No. VI. beygehen liess, Mitstände von ihrem Stimmrechte verdrängen zu wollen, und

d) den hiesigen Magistrat, nach der unter No. XII. beyliegenden Urkunde, aufforderte, anzugeben: ob dieser mit seiner Verfassung nach der Organisation zufrieden sey; indem der v. Könitz nicht weniger

Digitized by Google

5) die Serenissimo als seinem Lehn- und Landesherrn schuldige Ehrerbietung bey der ganzen Sache nur zu oft ausser Augen gesezt hat, wie solches theils mittelbar, theils unmittelbar und geradezu aus dessen Aeusserungen in den bis hieher angezogenen Documenten überall, insonderheit auch aus dem unter No. XIII. hervorgeht, wo er dem Landschaftsconsulenten Pertsch schreibt:

> „dass durch die von ihm, dem etc. von Könitz, getroffenen Maasregeln hoffentlich alle gewaltthätigen Schritte abgewendet seyn und bleiben würden“

und auf diese Weise Sr. Herzogl. Durchl. einen Missbrauch der Landesherrlichen Macht zutraut.

Eben so hat er in seiner schon unter No. VII. angezogenen vermeintlichen Vertheidigungsschrift sich geradezu solche Aeusserungen erlaubt, die mit der dem Landes- und Lehnsherrn schuldigen Ehrfurcht schlechterdings unvereinbar sind, und die Vertheidigung dadurch zu einer Schmähschrift machen, dass er die von Serenissimo, in dem in beglaubter Abschrift beyliegenden Antwortschreiben unter No. XIV. (cf. fol. 18. Act. den fiscal. Process. betr.) über den etc. von Könitz ausgedruckten Klagen, für Verdrehungen, Verleumdungen, selt-

Digitized by Google

same Anschuldigungen, und übelersonnene Erfindungen zu erklären, sich nicht gescheut hat.

Auch hat derselbe durch seine gegen den Advocaten Fischer und den Landschaftsconsulenten Pertsch in den Inductis unter No. IV. und No. VI. IX. X. XI. et XII. gethanen Aeusserungen die Würde des Landesherrn empfindlich gekränkt, und insonderheit in den an etc. Pertsch geschriebenen Briefen, worin er immer nur von den Verfügungen des Ministerii spricht, unläugbar zu insinuiren gesucht, dass Serenissimus vom Ministerio geleitet würde, und der Selbstständigkeit unfähig wäre. Endlich

4) Hat der etc. von Könitz sich des Verbrechens der beleidigten Majestät auch dadurch schuldig gemacht, dass er das dem Herrn Minister von Kretschmann verliehene Amt und dessen Würde angegriffen hat, indem er

a) denselben nach dem Document unter Nro. VII. beschuldigt, er könne den Stadtrath mit seinen Creaturen besetzen.

b) indem er in dem Brief unter Nro. XI. das mit wahrem Wohlwollen gegen die Landschaft abgefasste höchste Landesherrliche Rescript unter

Nro.

No. XV. eine der gefährlichsten Fallen zu nennen sich erdreistet, und

c) in seiner oft angeführten Vertheidigungsschrift unter No. VIII. nicht nur den Minister einer Unkunde in der Landesverfassung und somit der Unfähigkeit, dem ihm anvertrauten Posten vorzustehen, bezüchtiget, sondern auch

d) ausdrücklich behauptet:

„dass die unruhige Stimmung der Bürgerschaft eine Folge der Unzufriedenheit mit dem Ministerio gewesen sey."

Der aufgestellte Fiscal kann daher nicht umhin, dieserhalb wider den etc. von Könitz klagbar zu werden, denselben zur Einlassung auf diese fiscalische Klage sowohl, als zur Recognition der derselben beygelegten in Original und in beglaubten Extracten zu producirenden Urkunden, aufzufordern, und nach deren Erfolg die hohe Gerichtsstelle

um Ertheilung eines rechtlichen Erkenntnisses auf die in den Gesetzen für das Verbrechen des Hochverraths und der beleidigten Majestät bestimmte Strafe gegen Beklagten,

zu bitten, und unter ausdrücklichem Vorbehalt der

Digitized by Google

Eidesdelation das mildrichterliche Amt über solches alles und was noch sonst füglicher hätte gebeten werden sollen oder mögen, besten Fleisses zu imploriren.

X.

Resolution auf die Vorstellung wegen Remotion des Exlandschaftsdirectoris etc. von Könitz vom Directorio der Landschaft d. d. 24. Sept. 1803.

Wir Franz von G. G. Herzog zu Sachsen etc.

Ihr habt zwar gegen die verfügte Suspension des Geheimenraths von Könitz vom landschaftlichen Directorio Vorstellung thun zu müssen vermeint; da aber die stete Abwesenheit des Landschaftsdirectors mit dem Directorio unvereinbarlich ist, besonders zu einer Zeit, wo mit der Landschaft zur Erledigung ihrer Beschwerden und zur festen Bestimmung ihrer Verfassung ein Zusammentritt veranstaltet werden soll; da dieses gute Werk sehr erschweret, vielleicht ganz vereitelt werden würde, wenn an der Spitze der Landschaft der etc. von Könitz als ein Mann stehen bliebe, der sich des höchsten Vertrauens gänzlich verlustig gemacht hat, und gegen den seine schriftl. Vorschritte so laut sprechen; da Uns nicht zugemuthet werden kann, eine andere Richtung sei-

Digitized by Google

ner Gesinnungen von ihm anzunehmen, bis er sich hinlänglich gerechtfertigt haben wird, da er bisher durchaus nichts für diese Rechtfertigung gethan hat, vielmehr im Gegentheil immer fortfährt Beweise, von sehr gehässigen Gesinnungen zu geben, da sein Verhältniss in dem Dienst eines andern Hofs, dessen Interesse mit dem Unsrigen collidirt, so leicht zu Unserm Nachtheil benuzt werden kann, so muss es Eurer Gegenvorstellung ungeachtet bey der Suspension des von Könitz sein Bewenden behalten, und Wir sind fest entschlossen, durchaus keine Eingaben mehr von Euch anzunehmen, wobey der etc. von Könitz eingewirket hat. Euch muss ja selbst daran gelegen seyn zur Herstellung und Befestigung des von Uns so sehr gewünschten guten Vernehmens durch Entfernung alles Einflusses des von Könitz mit zu wirken, da Wir eine fortdauernde Weigerung gegen die verfügte Suspension eben so wie die fernere Gestattung eines Einflusses des Geheimenraths von Könitz auf Eure Geschäfte als eine Erklärung des engern Ausschusses von Euch, dass ihr eine feste Begründung des guten Vernehmens zwischen Uns und Unserer getreuen Landschaft nicht wollet, ansehen müssten und dadurch gezwungen werden würden, Euch selbst für suspendirt zu erklären, keine Eingaben mehr von Euch anzuneh-

men, und solche Maasregeln gegen Euch zu ergreifen, wodurch Euch endlich einleuchten wird, dass Ihr gegen Uns in dem Verhältnisse des Unterthans gegen den Landesherrn steht.

Coburg den 24. Sept. 1803.

Landesregierung.

An

den landschaftl. engern Ausschuss.

Y.

Protocolle, die Rückzahlung der von den Gemeinden vorgeschossenen Capitalien betreffend, d. d. 4. März 1805.

Geschehen Coburg den 4. März 1805.

Erscheinen die Schultheissen des Lauterer Gerichts

Joh. Georg Bräutigam zu Kleinwolbur

welcher auf Vortrag zu vernehmen giebt, dass das von seiner Gemeinde zur Tilgung der alten Kammerschulden vorgestreckte Capital 100 fl. Rhnl. derselben, 8 Tage vor Petri v. J. nebst den Interessen aus H. Staatsbank wiederum heimgezahlet worden sey.

Eodem

erkläret der Schultheiss Joh. Lorenz zu Meeder, dass seiner Gemeinde das von ihr dargeliehene Capital

à 1000 fl. Rhnl. den 23. April v. J. nebst den Interessen zurückgezahlt worden sey.

Eodem

bestärket der Schultheiss Philipp Wendler zu Neukirchen, wie seine Gemeinde wegen des von ihr vorgestreckten Capitals à 50 fl. Rhnl. 8. Tage vor Petri v. J. nebst den Interessen gänzlich befriediget worden sey.

Eodem

saget der Schultheiss Georg Mich. Stahn zu Meschenbach aus: dass das von seiner Gemeinde vorgestreckte Capital à 150 fl. 8. Tage nach Petri v. J. nebst den Interessen abgetragen worden sey.

Eodem

bekräftiget der Schultheiss Joh. Mich. Lorenz zu Beuerfeld, dass seiner Gemeinde das von ihr vorgestreckte Capital à 500 fl. Rhnl. den 27. Febr. v. J. nebst den Interessen richtig zurückgezahlt worden sey.

Eodem

erkläret der Schultheiss Joh. Mich. Stamberger zu Esbach, wie seiner Gemeinde das von ihr dargeliehene Capital à 200 fl. Rhnl. im Monat Jun. v. J. (den eigentl. Tag wisse er auswendig nicht anzugeben) nebst den Interessen heimgezahlet worden sey.

Digitized by Google

Eodem

betheuert der Schultheiss Joh. Martin zu Eingelberg, wie seine Gemeinde das von ihr dargeliehene Capital à 60 fl. Rhnl. den 21 Febr. v. J. nebst den Interessen richtig heimgezahlt bekommen habe.

Eodem

versichert der Schultheiss Joh. Mönch zu Mirsdorf, wie seiner Gemeinde das von ihr dargeliehene Capital à 100 fl. Rhnl. 8. Tage nach Petri v. J. nebst den Interessen abgetragen worden sey.

Eodem

giebt der Schultheiss Jacob Herger zu Dressenhausen zu erkennen: das von seiner Gemeinde vorgestreckte Capital à 100 fl. Rhnl. sey 8. Tage nach Petri v. J. nebst den Interessen zurückgezahlet worden.

Eodem

erkläret der Schultheiss Paul Oppel zu Tremersdorf, wie seine Gemeinde das von ihr dargeliehene Capital à 300 fl. Rhnl. 8. Tage nach Petri v. J. nebst den Interessen heimgezahlt bekommen habe.

Eodem

bekräftiget der Schultheiss Joh. Nicol. Welck zu Tiefenlauter, wie seiner Gemeinde das von ihr vorgestreckte Capital à 300 fl. Rhnl. den 6. März v. J. nebst den Interessen abgetragen worden sey.

Digitized by Google

Eodem

versichert der Schultheiss Joh. Mich. Schubart zu Oberlauter, dass seine Gemeinde das von ihr dargeliehene Capital à 1600 fl. Rhnl. den 24. Febr. v. J. richtig nebst den Interessen heimgezahlt bekommen habe.

Eodem

saget der Schultheiss Nicol. Rauscher zu Kössfeld aus: wie seiner Gemeinde das von ihr vorgestreckte Capital à 100 fl. Frnk. 8. Tage nach Petri v. J. nebst den Interessen zurückgezahlet worden sey.

Eodem

erklärt der Schultheiss Joh. Fried. Bauer zu Oberwohlsbach, dass seine Gemeinde das von ihr vorgestreckte Capital à 300 fl. Rhnl. nach Petri v. J. (den eigentlichen Tag wisse er auswendig nicht anzugeben) nebst den Interessen heimgezahlt bekommen habe.

Eodem

bestärket der Schultheiss Erhardt Nicol. Brückner zu Mittelberg, dass seine Gemeinde das von ihr dargeliehene Capital à 120 fl. Rhnl. den 24. Febr. v. J. nebst den Interessen zurückbezahlt erhalten habe.

Eodem

versichert der Schultheiss Joh. Fischer zu Wiesen-

Digitized by Google

brunn vorm Wald, dass seiner Gemeinde das von ihr vorgestreckte Capital à 500 fl. Rhnl. den 24. Febr. v. J. nebst den Interessen heimgezahlet worden.

Eodem

bekräftiget der Schultheiss Erhardt Müller zu Unterlauter, dass seine Gemeinde das von ihr dargeliehene Capital à 2000 fl. Rhnl. den 1. May v. J. nebst den Interessen zurückbezahlt erhalten habe.

Eodem

erkläret der Schultheiss Joh. Nicol. Müller zu Unterwohlsbach, wie seine Gemeinde das von ihr vorgestreckte Capital à 500 fl. Rhnl. den 6. May v. J. nebst den Interessen heimgezahlt bekommen habe.

Eodem

bestätiget der Schultheiss Pancratz Schmidt zu Creidlitz, wie seine Gemeinde wegen des von ihr vorgestreckten Capitals à 150 fl. Rhnl. 8. Tage nach Petri v. J. nebst den Interessen gänzlich befriediget worden sey.

Eodem

giebt der Schultheiss Nicol. Löhner zu Grub am Forst zu vernehmen: dass seine Gemeinde das von ihr vorgestreckte Capital à 400 fl. Rhnl. 8. Tage

Digitized by Google

nach Petri v. J. nebst den Interessen richtig zurückbezahlt erhalten habe.

Eodem

bekräftiget der Schultheiss Nicol. Rauscher zu Cortendorf, wie seiner Gemeinde das von ihr vorgestreckte Capital à 300 fl. Rhnl. den 24. Febr. v. J. nebst den Interessen heimgezahlt worden sey.

Eodem

giebt der Schultheiss Joh. Nicol. Höhn zu Brüx zu vernehmen: das von den 4. Bergdörfern, Brüx, Höhn, Rüttmannsdorf und Weimersdorf dargeliehene Capital à 100 fl. Rhnl. sey um Walpurg. v. J. (den eigentl. Tag wisse er so genau auswendig nicht anzugeben) an die so eben angeführten Gemeinden nebst den Interessen richtig abgetragen worden.

Eodem

erkläret der Schultheiss Joh. Martin Höfer zu Ketschendorf, dass seine Gemeinde das von ihr vorgestreckte Capital à 120 fl. Rhnl. 8. Tage nach Petri v. J. nebst den Interessen heimgezahlt bekommen habe.

Uts.

Stockmar.

Digitized by Google

Geschehen Rossach den 4. März 1805.

Anheute wurde die versammelte Gemeinde allh. bey Gelegenheit ihrer Dorfsrechnung auch darüber vernommen,

ob sie ihr der gnäd. Landesherrschaft zu Bezahlung alter Schulden und Beseitigung der Debitcommission vorgeliehenes Capital von 520 fl. Fr. richtig wieder bezahlt erhalten habe,

und bejaheten die anwesenden Gemeindeglieder und Ortsvorsteher einmüthig, dass sie dieses Darlehen aus Herzogl. Staatsbank wieder bezahlt, in der Einnahme der heute justificirten Gemeinderechnung verrechnet, und daher nichts weiter zu fordern haben. Welches auf geschehene Vorlesung zur Nachricht anhero bemerkt worden ist.

Uts.

Sartorius.

Geschehen Coburg den 5. März 1805.

Erscheinen die Schultheissen des Neustädter Gerichts namentl.

Joh. Nicolaus Walter zu Mönchröden,

und dieser erkläret, dass seine Gemeinde das zur

Digitized by Google

Tilgung der alten Kammer-Schulden dargeliehene Capital à 200 fl. Rhnl. am Petritage v. J. nebst den Interessen aus H. Staatsbank zurückbezahlet erhalten habe.

Eodem

erkläret der Schultheiss Lorenz Härtlein zu Kipfendorf, wie seiner Gemeinde ebenfalls das vorgestreckte Capital à 100 fl. Rhnl. nebst den Interessen an Petri v. J. wiederum heimgezahlet worden sey.

Eodem

saget der Schultheiss Joh. Georg Fluhrschütz zu Oeslau aus: seine Gemeinde habe das vorgestreckte Capital à 200 fl. Rhnl. nebst den Interessen am Peterstage v. J. heimgezahlet bekommen.

Eodem

giebt der Schultheiss Georg Steiner zu Spittelstein zu erkennen, wie seiner Gemeinde das von ihr vorgestreckte Capital à 100 fl. Rhnl. am Peterstage v. J. nebst den Interessen richtig wiederum abgetragen worden sey.

Eodem

erkläret der Burgemeister Herr Joh. Paul Leibermann zu Neustadt, wie der dasige Stadtrath das von ihm vorgestreckte Capital à 2000 fl. Rhnl. an Peterstage v. J. nebst den Interessen richtig heimgezahlet bekommen habe.

Digitized by Google

Eodem

bestärket der Schultheiss Georg Knorr zu Walmersdorf, dass seine Gemeinde das von ihr dargeliehene Capital à 800 fl. Rhnl. am Peterstage v. J. nebst den Interessen zurückbezahlet erhalten habe.

Eodem

erkläret der Schultheiss Joh. Georg Büchner zu Oberwasungen, wie seine Gemeinde das von ihr vorgestreckte Capital à 700 fl. Rhnl. um Petri v. J. herum nebst den Interessen richtig heimgezahlet bekommen habe.

Eodem

bestärket der Schultheiss Joh. Georg Faber zu Fechheim, dass seine Gemeinde das von ihr vorgestreckte Capital à 1500 fl. Rhnl. den 2. Jan. v. J. nebst den Interessen zurückbezahlt erhalten habe.

Eodem

erkläret der Schultheiss Georg Tröster zu Plehstan, wie seiner Gemeinde das von ihr vorgestreckte Capital à 150 fl. Rhnl. den 22. Febr. v. J. nebst den Interessen richtig heimgezahlt worden sey.

Eodem

bekräftiget der Schultheiss Joh. Nicolaus Scheler zu Meilschnitz, wie seiner Gemeinde das von ihr vorgestreckte Capital à 1500 fl. Rhnl. am Peterstage

Digitized by Google

v. J. nebst den Interessen zurück gezahlet worden sey.

Eodem

erkläret der Schultheiss Joh. Brückner zu Ebersdorf dass seine Gemeinde das von ihr dargeliehene Capital à 500 fl. Rhnl. Walpurg. v. J. nebst den Interessen richtig heimgezahlt bekommen habe.

Eodem

betheuert der Schultheiss Joh. Georg Stegner zu Haarbrücken, wie seiner Gemeinde das von ihr vorgestreckte Capital à 1000 fl. Rhnl. den 2. May v. J. nebst den Interessen zurückbezahlet worden sey.

Eodem

saget der Schultheiss Joh. Wittmann zu Thaun aus: dass seine Gemeinde das von ihr dargeliehene Capital à 500 fl. Rhnl. ebenfalls den 2. May v. J. zuzückbezahlet erhalten habe.

Eodem

erkläret der Schultheiss Nicol. Knoch zu Bodierndorf, wie seiner Gemeinde das von ihr vorgestreckte Capital à 600 fl. Rhnl. zu Walpurg. v. J. herum, (den Datum wisse er auswendig nicht anzugeben) nebst den Interessen gehörig abgetragen worden sey.

Eodem

bekräftiget der Schultheiss Joh. Adam Faber zu Kemmaten, dass seine Gemeinde das von ihr vor-

Digitized by Google

gestreckte Capital à 1000 fl. Rhnl. gleichergestalt um Walpurg. v. J. nebst den Interessen richtig heimbezahlet erhalten habe.

Uts.

Stockmar.

Geschehen Coburg den 6. März 1805.

Erscheinen der Ladung zu Folge vor dem H. Justizamte dahier die Schultheissen des Rodacher Gerichts

Joh. Georg Weiss zu Wintramsdorf

und dieser erkläret auf Vortrag, wie seine Gemeinde das zur Tilgung der alten Kammerschulden vorgestreckte Capital à 100 fl. Rhnl. 14. Tage nach Petri v. J. nebst den Interessen aus H. Staatsbank heimgezahlt bekommen habe.

Eodem

bestärket der Schultheiss Peter Ammon zu Grossenwalbur, dass seiner Gemeinde das von ihr dargeliehene Capital à 1500 fl. Rhnl. den 27. Febr. v. J. nebst den Interessen zurückgezahlet worden sey.

Eodem

versichert der Schultheiss Joh. Nicol. Grasmuck zu Elsa, wie seine Gemeinde das vorgestreckte Capital à 750 fl. Rhnl. den 14. May v. J. nebst den Interessen wieder bezahlt erhalten habe.

Digitized by Google

Eodem

bekräftiget der Schultheiss Joh. Paul Schmidt zu Ahlstadt, dass seiner Gemeinde das von ihr dargeliehene Capital à 1000 fl. Rhnl. am Peters-Tage v. J. nebst den Interessen richtig wiederum abgetragen worden sey.

Eodem

giebt der Schultheiss Joh. Baumgärtner zu Ottowind zu vernehmen, dass seine Gemeinde wegen des von ihr vorgestreckten Capitals à 600 fl. Fr. 10. Tage vor Petri v. J. nebst den Interessen gänzlich befriediget worden sey.

Eodem

erkläret der Schultheiss Joh. Mich. Schulz zu Breitenau, wie seine Gemeinde das von ihr dargeliehene Capital à 600 fl. Rhnl. den 28. Febr. v. J. nebst den Interessen wieder bezahlt erhalten habe.

Eodem

bestärket der Schultheiss Joh. Peter Hofmann zu Oettingshausen, dass seine Gemeinde das von ihr vorgestreckte Capital à 300 fl. Rhnl. nebst den Interessen den 4. April v. J. heimgezahlt bekommen habe.

Eodem

versichert der Schultheiss Mich. Peuf zu Rottenbach, wie seine Gemeinde das von ihr dargeliehene

Digitized by Google

Capital à 200 fl. Rhnl. am Peters-Tage v. J. wiederbezahlt erhalten habe.

Eodem

bekräftiget der Schultheiss Joh. Peter Walter zu Mährenhausen, wie seiner Gemeinde das von ihr vorgestreckte Capital à 400 fl. Fr. am Peters-Tage v. J. nebst den Interessen zurückgezahlet worden sey.

Eodem

erkläret der Schultheiss Pancratz Posseckardt zu Sulzfeld, dass seiner Gemeinde das von ihr dargeliehene Capital à 500 fl. Rhnl. am 29. Oct. v. J. nebst Interessen wiederum heimgezahlet worden sey.

Eodem

giebt der Schultheiss Joh. Nicol. Reinhardt zu Gauerstadt zu vernehmen, wie seine Gemeinde das von ihr vorgestreckte Capital à 500 fl. Rhnl. den 7. Mrz. v. J. nebst den Interessen wieder bezahlt erhalten habe.

Eodem

erkläret der Schultheiss Joh. Georg Flurschütz zu Holdritt, wie seiner Gemeinde das von ihr dargeliehene Capital à 500 fl. Fr. den 2. Febr. v. J. nebst den Interessen zurückbezahlet worden sey.

Eodem

bestärket der Stadtsyndicus Hr. Fried. Carl Heinrich Köcher zu Rodach, wie der dasige Stadtrath

das

Digitized by Google

das von ihm dargeliehene Capital à 4000 fl. Rhnl. im Monat April v. J. (den eigentl. Tag wisse er auswendig nicht anzugeben) nebst den Interessen wieder bezahlt erhalten habe.

Eodem

versichert der Schultheiss Johannes Hofmann zu Lampertshausen, dass seine Gemeinde das von ihr vorgestreckte Capital à 150 fl. den 5. März v. J. nebst den Interessen zurück bezahlt erhalten habe.

Eodem

bestärket der Schultheiss Joh. Rittweger zu Rossfeld, wie seiner Gemeinde das von ihr dargeliehene Capital à 1000 fl. Rhnl. den 9. May v. J. nebst den Interessen richtig heimgezahlet worden sey.

Eodem

bestätiget der Schultheiss Joh. Gabriel Femsslein zu Niederndorf, dass seine Gemeinde das von ihr vorgestreckte Capital à 70 fl. Rhnl. am 29. Febr. v. J. nebst den Interessen wieder bezahlt erhalten habe.

Uts.

Stockmar.

Geschehen Coburg den 7. März 1805.

Erscheinen die Schultheissen des Gestungshäuser Gerichts und wurden darüber vernommen:

ob sie ihre der gnädigsten Landesherrschaft

zu Bezahl. alter Kammerschulden und Beseitigung der Debitcommission vorgeliehenen Capitalien richtig wieder bezahlet erhalten hätten?

worauf denn der Schultheiss Pancratz Gundermann zu Grossengarnstadt zu vernehmen gegeben, wie das von seiner Gemeinde vorgestreckte Capital à 1500 fl. Rhnl. den 22. Febr. v. J. derselben richtig nebst den Interessen zurückgezahlet worden sey.

Eodem

bestärket der Schultheiss Georg Büchner zu Oberfüllbach, wie seine Gemeinde das von ihr vorgestreckte Capital à 500 fl. Rhnl. am Peters-Tage v. J. nebst den Interessen wieder bezahlt erhalten habe.

Eodem

bestärket der Schultheiss Nicol. Dütschel zu Gestungshausen, dass seiner Gemeinde das von ihr dargeliehene Capital à 2000 fl. Rhnl. den 4. April v. J. nebst den Interessen heimgezahlet worden sey.

Eodem

versichert der Schultheiss Nicol. Mötschmann zu Mödlitz, wie seine Gemeinde das von ihr vorgestreckte Capital à 200 fl. Rhnl. am Peterstage v. J. nebst den Interessen zurückbezahlt erhalten habe.

Digitized by Google

Eodem

erkläret der Schultheiss Adam Marr zu Zadersdorf, wie seiner Gemeinde das von ihr dargeliehene Capital à 800 fl. Rhnl. gleich nach Petri v. J. (den eigentl. Tag wisse er auswendig nicht anzugeben) nebst den Interessen heimgezahlt worden sey.

Eodem

bekräftiget der Schultheiss Joh. Nicol. Motschmann zu Winschau, dass seine Gemeinde das von ihr vorgestreckte Capital à 100 fl. Rhnl. drey Monate nach Petri v. J. (den eigentl. Tag wisse er auswendig nicht anzugeben) nebst den Interessen wiederum bezahlt erhalten habe.

Uts.

Stockmar.

Z 2.

Rescript an die Staatsbank, die Bezahlung der Stiftungscapitalien betr. d. d. 20. Sept. 1804.

Wir Franz von G. G. Herzog zu Sachsen etc.

Wir ertheilen Euch andurch die Anweisung, zum Behuf der öffentlich angekündigten Tilgung der Schulden des Amtes Coburg die Summe von

Siebentausend fünfhundert drey und funfzig Gulden, 7½ Xr. Rhnl.

Digitized by Google

und

Zweytausend Einhundert fünf und zwanzig Gulden Rhnl.

sofort in Staatspapieren an Unsere Ministerial-Canzley einzuliefern, worauf Ihr sodann die dafür eingelöseten Schulddocumente zur Cassation erhalten werdet.

Ausserdem habt Ihr zur Einlösung derjenigen Schuldscheine, welche ihr der Gymnasienverwaltung für die von ihr nach und nach eingezahlt erhaltenen

Eilftausend Einhundert und Funfzig Gulden Rhnl.

eingeliefert, ebenfalls soviel Staatspapiere einzusenden, damit hierdurch zugleich die dieser Casse für die erstere Schuldforderung von 7555 fl. 7½ Xr. Rhnl. statt der bisherigen Verzinsung zu 4 pr. C. jezt höher zugestandene Verzinssung zu 4½ pr. C. mit dem bey der leztern Schuldpost von 11,150 fl. just um ½ pr. C. niedriger gestellten Interesse möglichst ausgeglichen werde.

Wegen der rückständigen Zinsen von allen obgedachten Capitalien haben Wir die Cassenverwalter zur besondern Berechnung mit der Dispositionscasse anweisen lassen.

Coburg zur Ehrenburg den 20. Sept. 1804.

A. S. H. D. G. S. B.

v. Kretschmann.

Digitized by Google

Z b.

Rescript an die Staatsbank, die Bezahlung der Stiftungscapitalien betr. d. d. 27. Sept. 1804.

Wir Franz von G. G. Herzog zu Sachsen etc.

Wir ertheilen Euch andurch die Anweisung, die zur Abtragung des bey der Schereszieritzischen Stiftung zu Wiesenfeld stehenden und auf das Kastenamt Rodach versicherten Capitals von 3500 fl. Fränk. oder

Vier tausend dreyhundert fünf und siebenzig Gulden Rhnl.

erforderlichen Staatspapiere an Unsere Ministerial-Canzley sofort einzuliefern, wogegen Euch das dafür eingelösete Schulddocument zur Cassation übergeben werden wird.

Coburg zur Ehrenburg den 27. Sept. 1804.

A. S. H. D. G. S. B.

v. Kretschmann.

Digitized by Google

Aa 1.

Rescript an die Landschaft, worin sie zu Anbringung ihrer Beschwerden an das Justizcollegium zu Coburg verwiesen wird d. d. 3. Jan. 1804.

Franz etc.

Wir müssen es mit Verwerfung der von Euch sub dato den 24. Nov. et praes. den 21. Dec. v. J. über die Belegung des Dorfs Lindenberg mit einem Schützen eingereichten vermeintlichen Vorstellung bey der unterm 13. Nov. desselben Jahres ertheilten unumwundenen Resolution lediglich bewenden lassen, und hat daher die Majorin von Bär in Liefland als Besitzerin des Ritterguts Lindenberg ihre angebliche Beschwerden, falls sie sich damit durchzukommen getraut, bey der Justizdeputation anzubringen und rechtlich auszuführen.

Coburg den 3. Jan. 1804.

An
den landschaftlichen engern
Ausschuss.

Digitized by Google

Aa. 2.

Den Könitzischen Gerichten zu Untersiemau ertheilte Resolution, ihre Beschwerden beym Justizcollegium zu Coburg anzubringen d. d. 16. Apr. 1804.

Es hat zwar der landschaftliche engere Ausschuss wiederholt für den Geheimenrath von Könitz in der obwaltenden Differenz wegen der Jurisdiction über den sogenannten Wohlbachsgraben intercedirt und diese Sache zu einer landschaftlichen gemeinen Beschwerde qualificiren wollen: Da nun aber Se. Herzogl. Durchlaucht von den bereits in dieser Angelegenheit vorhin erlassenen Resolutionen abzugehen nicht gemeinet sind; so wird solches den adel. von Könitzischen Gerichten zu Untersiemau hiermit bekannt gemacht, jedoch ihnen zugleich auf den Fall, dass sie sich dabey zu beruhigen nicht gesonnen seyn sollten, die An- und Ausführung ihrer vermeintlichen Gerechtsamen bey dem Herzogl. Justizcollegio freygelassen.

Coburg den 16. April 1804.

An
die adel. Könitzischen Gerichte
zu Untersiemau.

Digitized by Google

A a. 3.

Fernerweites Rescript an die Landschaft, die Anbringung ihrer Beschwerden beym Justizcollegium zu Coburg betr. d. d. 16. April 1804.

Franz etc.

Ungeachtet Wir Euch auf Eure Intervention in der mit den von Könitzischen Gerichten zu Untersiemau wegen der Gerichtsbarkeit über den sogenannten Wohlbachsgraben anhängigen Differenz durch Unser Rescript vom 19. Jan. d. J. abschläglich beschieden haben, so fandet Ihr doch gleichwohl kein Bedenken, unterm 24. desselben Monats eine anderweite Intercession einzureichen.

Wir haben es jedoch bey gedachtem Rescript lediglich zu lassen beschlossen und müssen Euch daher hiermit wiederholt abweisen, wie Wir denn auch die von Könitzischen Gerichte nochmals abschläglich beschieden, ihnen jedoch die An- und Ausführung ihrer vermeintlichen Zuständigkeiten beym Justizcollegio nachgelassen haben, falls sie sich dabey zu beruhigen nicht gemeint seyn sollten.

Coburg den 16. April 1804.

An
den landschaftl. engern
Ausschuss.

Digitized by Google

B b. 1.

Rescript an die Landschaft, dass die Justizdeputation von dem Pleno der Landesregierung getrennt worden, um der Einwendung der Parteylichkeit in fiscalischen Sachen vorzubeugen, d. d. 4. Nov. 1803.

Wir Franz von G. G. Herzog zu Sachsen etc.

Wir eröfnen Euch nicht nur hierdurch, dass Wir, nachdem Wir den Vicepräsidenten von Wangenheim der Geschäfte eines Chefs der Justizdeputation enthoben, Unsern Geh. Rath und bisherigen Landeshauptmann Hofmann zu Saalfeld, zum Canzler und Chef der Justizdeputation ernannt haben, sondern Wir machen Euch zugleich bekannt,

dass künftig, um allen Einwendungen wegen Parteylichkeit der Justiz in fiscalischen Sachen vorzubeugen, vom ersten Dec. d. J. an die Justizdeputation in der Maase von dem Pleno der Landesregierung getrennt bleiben soll, dass die Mitglieder derselben in dem Regierungscollegio keinen Sitz und keine Stimme haben.

Als Mitglied der Justizdeputation bleiben ferner der Geheimerath und Canzler Hofmann, der Geh.

Regierungsrath von Griesheim, und der Landesregierungsrath Gruner I. nebst dem Regierungsassessor Schmidt.

Ausser den blossen Justizsachen, weisen Wir aber dieser Justizdeputation auch noch das Hypotheken-Vormundschafts- und Lehenwesen zu ihrem Ressort an. Sie hält ihre Sitzungen nach wie vor Sonnabends auf dem Regierungsgebäude, und steht unmittelbar unter Unserm Landesministerio, wohin sie ihre Berichte erstattet.

Coburg zur Ehrenburg den 4. Nov. 1803.

A. S. H. D. G. S. B.

v. Kretschmann.

Bb. 2.

Extract aus der Fürstl. Sächsischen Landesordnung de ao. 1446. die verbotenen Berufungen an ausländische Gerichte betr.

Wir Wilhelm, von Gots Gnaden Herzog zu Sachsen, Lant-Graf in Doringen vnd Marcgraue zu Meissen, tun kunt in diesen Briue allermennichen etc.

Item, es sint bissher durch die Inwohner vnser Lande vil usslendsche Gericht gesucht daz den Lan-

den ein Vnere vnd auch groser Schade vnd merklich Verterpniss ist. Nu daz fürbass zu bewaren, so hobin Wir gesazt vnd bestalt, daz fürder nie kein Inwoner vnnser Lande, Herschaft vnd Gebiete Nymands für kein Usslendisch Gerichte, es sin geistlich ader wertlich, ziehen ader fordern sal, mit keinerley Sachen, wie dy gesin mag, dann ist ein Sache Geistlichin vnd gehöret billich vor geistlich Gericht, so sal der Cleger die vor geistlich Gericht brengen in vnsern Landen, dohin sie gehöret, vnd sich davor an Rechte gnügen, die Sache auch, do sie angefangen wirdet, zu Ende laufin lassin, und davon an kein fremde Gerichte usswendig vnser Lande berufin, wann man Doctores vnd gelahrten Lüte in den Landen doczu zugebrauchen wol gehaben kan, dauon desshalbin nicht Bruchs sin darf, ussgeschlossen wo geistlich Lute zuschiken gewonnen vmb geistlich Lehn daz mögen sie usstragen an den Enden, da es sich geboret. Ist aber die Sache wertlichen, so soll man die anbrengen vnd fordern an den wertlichen Stuben vnd Gerichten, darunter der Antwurter gesessen ist, vnd doran die Sache gehöret, für denselbin Gericht sal der Cleger siner angefangin Forderung volgen, als sich geböret, biss uf Ende, vnd sich dauor an Rechte gnugen lassin, vnd sich auch dauon an kein usslendiscn Gericht berufen. So sullen vnd wullen

Wir mit allin vnsern Amptlüten, Schultheissen, Richtern vnd Scheppfin, die Vnser iglichs Gericht sitzen, ernstlichin bestellen, vnd yn alle Wege in jr Eyde legin, daz sie Nymand an vnsern Gerichten verkürzin, sundern ein jedermann nach redlichem Herkomen und Gewonheit der Gerichte sluniglich ufrichtiglich vnd vngeweigten Rechts helfin vnd gehin lassin sullen, als sich in iglichen Sachen, die für sie in Gericht kommen, durch recht billich gebort, dadurch Nymands siner Sache ader sines Rechtin möge versuellet werden, sundern eim jedermann in seinen Sachin gleich vnd Recht vnverzoglichin, und es soll ein iclich Gast von den Gerichten durch sich selbist ader durch seinin Vorsprechin seinen frien vnd ongeverlichin Zcu- vnd Abgang habin, also daz er es auch vnfrevelichin und redelichin haldin vnd fürnemen sol, mit Wortin und Werkin, vnd würde einicher Richter überkomen, daz Er die Gerichte nicht hielde vnd gehin liesse, immassen als vorgerürt ist, der sulde von vns, wenn der zustünde, zu Stund an Lib vnd an Gute gestraft werden etc.

Digitized by Google

C c.

Extract aus K. Maximiliani I. Confirmation des von K. Sigismundo ertheilten Privilegii, dass die Chur- und Fürstl. Sächsisch. Landstände und Unterthanen vor einigen fremden Gerichten zu stehen nicht schuldig seyn sollen, excepto casu denegatae aut malo animo protractae actoribus justitiae, Anno 1497.

Wir Maximilian von Gotes Gnaden Röm. Königk, zu allen Zeiten Merer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien etc.

Ernewen, confirmiren vnd besteten die auch also, von Röm. Königl. Machtvollkommenheit, wissentlich im Craft diss Brives, vnd meynen, sezen vnd wellen, dass der ytztgenanten vnnser lieben Oheymen, Herzog Friederichs vnd Herzog Johanussen vonn Sachsen, Irer Erben vnd Nachkomen, Lewte, Edeln, Graven, Herren, Ritter, Knecht vnd Vndersessenn, inn dem Churfürstenthumb zu Sachsen, dem Landgrafthum in Doringen, dem Marggrafthum zu Meissen, vnd anndern yren Lannden vnd Herrschaften gesessen, für keinem andern Richter oder Gerichte, noch sunst zu rechte, dann allein vor den egenannten Herzogenn zu Sachsenn vnd yren Erben, oder vor yren Amptleuten

inn den Gerichten, darinnen sie gesessen sein, vnd darein sie gehören, vmb einicherlei Sachen willen, pflichtig sein sollen, zu steen vnd zu antworten, sie thun es dann von yrem guten Willen. Und op sie das wol eins oder mer teten, so solle yne doch das an solchen Gnaden vnd Freiheiten nicht schedlich sein, vnd dass sie auch nymant für eynich Lantgericht, Hofgericht oder andre Gericht ausswendig den egenanten Landen, wo die gelegen, oder wie die geheisen weren, fürheischen, laden, oder domit vmbtreyben solln, noch kein Vrteil vber sie sprechen, sundern wer zu Ine zusprechen hette oder zuschiken gewonne, dass der oder die das Recht darumb vor den egenannten Herzogenn zu Sachssenn, iren Erben, oder yren Amptleuten suchen vnd nemen, on Geverde. Und wer es Sache, dass der vorgenannten Herzogen zu Sachsenn, vnd irer Erben Vntersassen vnd Lewte von ymand, wer der were, vber die obgeschriben Gnade für einicherley Gericht geheischen oder geladen würde, die mögen die vorgenanten Herzogen zu Sachsenn wol fordern wieder vor sie zu weisenn, und wenn sie das getan haben, so soll sie derselbe Richter wiederumb wesen, als des Gerichts Recht ist, one Widersprechen, Es were dann, dass den Clegern wissentlich Recht versagt oder geverlich verzogen, vnd des glauplicher Schein vnd Vrkund furbracht

würde, so mögen solche Cleger ire Recht vor Uns, oder Vnnsern Hof-Gericht wohl suchen und fordern als möglich vnd billig ist etc.

D d.

Extract aus dem von Kaiser Carl V. dem gesamten Chur- und Fürstenhause Sachsen ertheilten Privilegio de non appellando d. d. 2. May 1559.

Wir bewilligen, Erneuern, sterckhen, becreſſtigen, confirmiren und bestetigen Iren Liebden auch dieselbigen (ihre Gerechtigkeit des Nichtappellirens immassen sie dieselbe hergebracht) von Römischer Kaiserlicher machtvolkhomenhait hiemit wissentlich in Kraft ditz Briefs, Also, dass von kheinem Bey-oder Endtvrteil, Erkhändtnüss, decreten, Abschieden, so in der Chur und Fürsten zu Sachsen vnd derselbigen Erben Namen, und an deren Hof gesprochen vnd eröffnet werden, in allen sachen durch niemands in was Wirden Standt oder Wesen der sey, weder an vns, unsere Nachkhomen am Reich, oder Kaiserlich Cammergericht, oder Jemandes anders Appellirt, Supplicirt, noch Reduciret werden soll noch mag in khaine weise, sondern ihre Liebden und deren Nachkhomen Erkhandtnuss, vrteil, decret vnd Abschid

sollen ganz crefftig und mechtig sein, steet bleiben vnd volnstreckht werden. Mainen setzen ordnen vnd wollen auch, das solch der Chur vnd Fürsten zu Sachsen hergebrachte gerechtigkhait vnd dis vnser gegeben Privilegium des nit Appellierens Crefftig vnd bestendig sein, vnd die Chur vnd Fürsten zu Sachssen, Ire Erben und Nachkbomen, sich derselben erfreuen, geniessen, vnd ruhigelich gebrauchen mögen, von vns, vnsern Nachkhomen am Reich, Römischen Kaisern vnd Khunigen vnd sonst menigelich daran ungeirret vnd vnverhindert, Wir wollen auch allen beschribenen Rechten vnd des Reichs Ordnungen so solcher des Hauses zu Sachsen Freihait, vnd diesem vnsern Privilegio zuwider sein möchten, so vil die Chur und Fürsten in diesem Fall anlangt, derogiert haben, derogieren denselbigen allen, setzen vnd erclären aus rechtem wissen vnd Römischer kaiserlicher macht vnd volkhomenhait, das solchs alles wider des Hauses zu Sachssen gerechtigkhait vnd vnserm darüber gegebenem privilegio khaine Crafft noch wirckhung haben, und denselbigen zu khainem abbruch und nachtaill geraichen soll. Do auch darüber durch Jemandes von der Chur und Fürsten zu Sachssen erkhandtnuss, vrteil, decret oder Abschid, Appellation, Supplication, Reduction, oder beruffung beschehe, so sollen Ire Liebden deren zu deferiren nicht schuldig sein auch von

vns

vns vnsern Nachkhomen am Reich vnd dem Camergericht nicht angenomen, noch darüber inhibirt werden, vnd do derselbigen aine oder mer villeicht aus vnwissenhait oder vergessenhait angenomen wurden, so setzen Ordnen vnd wollen wir, doch, das solches der obgemelten des Hauses zu Sachssen hergebrachten gerechtigkhait vnd vnserm darüber gegebnem Privilegio vnnachthailig vnd vnabbruchig, auch dieselbige Appellation, Reduction vnd Supplicierung vnd was darauf gehandlet vnd fürgenomen wurde, ganz Crafftloss vntüchtig vnd nichtig sein soll, das wir auch aller und Jeder aus obbestimbter vnserer Kaiserlichen macht volkhomenhait vnd rechtem wissen, yetzt als dann vnd dann als yetzt vntüchtig erkhennen, erclären, Cassiern, annullieren und verhindern in der pessten form und mass, als wir das thuen mögen.

Digitized by Google

Ee.

Sechs unterschiedliche Urtheil, welche an Hochlöbl. Kaiserl. Cammergericht zu Speyer uf ausgebracht Mandata in Sachen Joachim Truchsess von Wetzhausen, und dann der Ritterschaft Sechs Orthen in Francken, Klägern und respective intervenienten an einen, auch dem Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Johann Casimirn Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, beklagten anderntheils betreffend den 23. 25. 26. Febr. 1. Martii dieses 1602 Jahres publiciret worden.

1. Urtheil Anno 1602. Martis 23. Febr.

In Sachen Joachim Truchsessen von Wetzhausen Klägers, wider Hrn. Joh. Casimirn, Herzogen zu S. etc. Beklagten Primi mandati de relaxando arresto ist erkannt, dass das ausgegangene Urkund- und reproducirte Kaiserl. Mandat zu cassiren und aufzuheben seye, als wir auch daselbe hiermit cassiren und aufheben, iedoch ermelten Klägern seine Sprüch und Forderung an gebührenden orthen vorzubringen hiedurch unbenommen, sondern vorbehalten, die Gerichtskosten so derentwegen aufgelaufen aus bewegen-

Digitized by Google

den Vrsachen gegen einander compensirend und vergleichend.

2. Urtheil Anno 1602. Jovis 25. Febr.

In Sachen Joachim Truchsessen von Wetzhausen Klägers wider Hrn. Joh. Casimirn Herzogen zu S. etc. Beklagten Secundi mandati der Pfändung ist erkannt, dass das ausgegangene Urkund- und reproducirte Kaiserl. Mandat zu cassiren und ufzuheben, jedoch ermelten Klägern seine spruch und Forderung an gebührenden Orten vorzubringen hierdurch unbenommen, sondern vorbehalten, die Gerichtskosten derentwegen aufgelaufen aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

3. Urtheil Anno 1602. Jovis 25. Febr.

In Sachen der gemeinen Ritterschaft zu Francken Klägern, wider Johann Casimirn Herzogen zu Sachsen etc. Beklagten Secundi mandati de relaxando arresto sine clausula ist erkannt, dass das ausgegangene vrkundt- und reproducirte Kaiserl. Mandat zu cassiren und aufzuheben seye, als wir dasselbe hiermit auch cassiren und aufheben, jedoch ermelten Klägern Ihre Sprüch und Forderung an gebührenden orten vorzubringen, hierdurch unbenommen, sondern vorbehalten, die Gerichtskosten derentwegen aufgelaufen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Digitized by Google

4. Urtheil. Anno 1602. Veneris 26. Febr.

In Sachen Truchsessen von Wetzhausen Klägers, wider Hrn. Joh. Casimirn Herzogen zu S. etc. Beklagten 5ten Mandati der Pfändung ist erkannt, dass das ausgegangene vrkund und reproducirte Kaiserl. Mandat zu cassiren und ufzuheben seye, als wir dasselbig hiermit auch cassiren und aufheben, jedoch ermelten Klägern seine Sprüch und Forderung an gebührenden orten vorzubringen hierdurch unbenommen, sondern vorbehalten, die Gerichtskosten derentwegen vfgelauffen aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

5. Urtheil. Anno 1602. Lunae 1. Martii.

In Sachen Joachim Truchsessen von Wetzhausen, Klägers wider Hrn. Johann Casimirn Herzogen zu Sachsen Beklagten 4ten Mandati de relaxando arresto ist erkannt, dass das ausgegangene vrkundt und reproducirtes Kaiserl. Mandat zu cassiren und aufzuheben seye, als wir daszelbig auch hiermit cassiren vnd aufheben, jedoch ermelten Klägern seine sprüch und forderung an gebührenden orten vorzubringen unbenommen, sondern vorbehalten, die Gerichtskosten derentwegen aufgelaufen aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

6. Urtheil. Anno 1602. Lunae 1. Martii.

In Sachen Joachim Truchsesssen von Wetzhau-

Digitized by Google

sen Klägers wider Hrn. Joh. Casimirn Herzogen zu S. etc. Beklagten 5. Mandati de relaxando arresto ist erkannt, dass das ausgegangene urkund- und reproducirtes Kaiserl. Mandat zu cassiren und ufzuheben sey, Alss wir dasselbe hiemit auch cassiren und aufheben, jedoch gedachten Klägern seine Spruch und Forderung an gebührenden orten anzubringen hierdurch unbenommen, sondern vorbehalten, die Gerichtskosten, derentwegen aufgelaufen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Ff.

Extract einer Vorstellung der Landschaft an den Pfleger zu Coburg vom 26. Sept. 1605. dass ihre Streitigkeiten am Hofgerichte rechtlich verhandelt werden möchten.

etc. Woferne nun den zweyen erstern propositionibus die Religion vnd Justicien betreffende, gebürlichen nachgesezt werden solle; (Alls Vns zu geschehen ganz vnd gar nicht zweifelt) Vnnd E. E. ff. ggl. werden Vnsere Herrschaften, aller anderer Schatzungen, Steurerhöhungen, vnd ahnlagen, wie die nahmen haben, vnd sich in zukunft zutragen mögen, verschonen vnd genzlichen entheben, vnd Vns desselbigen mit gebührlichen annehmlichen Revers

Digitized by Google

zuförderst versichern, vnd dann Vnns inngesambtt, vnd ieglichen besonders, bey eines iedenn, in seinen Herrschaften hergebrachten Gerechtigkeitt welcherley, Vnd worann Dieselbige sein, ferner geruhigk bleiben lassen, Auch darbey wird menniglich (Sonderlichen Vnns, die Grauven zu Gleichen etc. wird die vnderschiedlichen, Vns, vnd den Vnsern, von etzlichen F. S. Weimarischen Aemptern, zugefügtte Thettlichkeiten, vnd mannigfalttige, einträge) gnedig schuzen vnd handhaben, vnd auf den widerigen fall, ob villeichte zu einiger Zeit, durch dero Beambtten, Vns vnd den Vunserigen eingrif, oder eintrag, auf einige weiss geschehen würde, die Rechtliche aussvbung vnd erörtterung am Hofgerichtt gestatten, vnd Vnuerhindert lassen wollen etc.

Donnerstags post Matthaej, den 26. Septr. Anno 1605.

E E. F F. G G.

Vnderthenige
gehorsame,

Vor sich, vnd den Wohlgebornen seinen abwesenden Bruder Graf Hanss Ludwig zu Gleichen, vnd Spiegelbergk.

Philips Ernst Graf zu Gleichen vnd Spiegelbergk.

Georg Burck graf von Kirchbergk.

Digitized by Google

G g.

Extract

einer Vorstellung der Coburg. Landschaft d. d. 17. *Aug.* 1607.

etc. Wann dann deme allen also, vnd diese Sache E. Fr. G. Land vnd Leut betreffen, welches do es seinen fortgang erreichen solte, wo nicht zu dero Vnterthanen endlichen, Dennoch zu einem Vnverwindlichen Verderben, oder doch grosen Nachtheil vnd schaden gereichen würde, deme aber füglicher vnd besser nicht abzuhelfen, Als wenn, mit begebung der ersten instantz, vor E. Fr. G. Canzley, hinc inde dem Hofgebrauch gemes, mit Wechselsezen verfahren, eines vnd des andern notturft fein richtig deduciret, vnd darüber, vnbegebender Leuterung vnd Oberleuterung, definitive, auf vnterschiedlichen Vniversiteten vnd Schöppenstulen erkant würde, Darumb denn E. Fr. G. wir vnserstheils Vnterthänig vnd Demütig gar flehentlich vnd vleissig gebeten haben wöllen, Der vnterthänigen, tröstlichen Hoffnung vnd Zuversicht, E. Fr. G. werde vns, der Jedesmals beschehenen genädigen vertröstung nach, diesen summarischen weg Rechtens nicht abstreiten, lassen, vnd in possessione So lang gnädig Schützen vnd Handfesten, bis ein anders

durch Vrtel vnd Recht erkant, In genädiger erwegung, wer recht begeret, Das der nichts Vnrechts oder Vnbilliges bitte oder begere.

Das zudem es von Rechtswegen billig geschihet, Sind vmb E. Fr. G. wir sambt vnd Sonders, mit Haab, Blut und gut bey Tag vnd nacht widerumb zu verdienen, nicht allein schuldig, Sondern wollen auch dazu jedesmals, mit Darstreckung alles Vermögens, willig bereit vnd gevlissen seyn, vnd erfunden werden, Hierauf E. Fr. G. genädigen, und gewirigen resolution im Nahmen Gottes erwartende, Der wolle E. Fr. G. vnd dero Fürstl. Gemahlin zu glücklicher Regierung vnd zeitlicher und ewiger Wolfarth, Seine genade und segen verleihen. Amen.

Geben den 17. Aug. Anno 1607.

E. F. G.

Vnterthänige vnd gehorsame Stätte dieses orts Landes zu Francken vnd in Specie.

Coburg	Rotha
Hiltburghausen	Neustatt
Eisfeld.	Vmmerstatt
Römhild	Schalckow vnd
Heltburg	Sonneberg.

Digitized by Google

H h.

Extract

aus Herzogs Joh. Casimirs Abschied vom J. 1613.

etc. Alldieweil vnser vnd des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Ernstens, Herzogen zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berge etc. etc. vnsers freundlichen lieben Bruders, mit den Landständen von Grafen, Adel und Städten beschlossene vnd publicirte Hofgerichts - Ordnung, vnter dem Titul: wer für das Hofgericht möge geladen werden: §. Hierüber sollen etc. vnd §. Wann wir dann, etc. par. 2 etc. klärlichen vermöchte, Wir vns auch selbsten dahin verbunden, dass vnsere Beamten für sich, zu beförderung vnd Stärcke der Gerechtigkeit, vor demselben zu stehen vnd zu antworten schuldig. Dahero desselben Jurisdiction, auch in Sachen vns zugleich mit berührend, gnugsam prorogiret und fundiret, Derowegen allen Theilen das Recht an ermelten Hofgericht geöfnet, und freyer Pass doselbsten, doch ördentlicher und gebührlicher, auch schleuniger weise, verstattet und nachgelassen seyn, doselbsten vnsern Beamten an vnser stadt, als es im Chur vnd Fürstlichen Hause zu Sachsen, etc. herkom-

Digitized by Google

men, recht zu geben und zu nemen, durch Bevelch lich auffgetragen werden solte.

Auf den Fall aber ihnen solch Rechtlich mittel nicht annohmlichen, ihnen ferner zwar nicht aus Schuldigkeit, sondern vielmehr zu gnaden endlich vnnd in Eventum dieses Compromiss mittel fürgeschlagen, dass jeder theil einen tüchtigen der Legalitet vnd Fidelitet halben vnvordechtigen Notarien requiriren, vor demselben, auff die Hauptsachen mit dreyen abgewechselten Setzen, entweder vom Munde aus in die Feder, oder durch schriftliche producta, bis zum Beschluss verfahren, die Acta alsdann jnrotuliret und förder auf zwo fürnehme bewehrte Juristen Faculteten, so zuvorn in solchen Sachen ad partem umb information nicht ersucht, zu versprechen überschicket, und was dieselben einmütig und gleichstimmig erkenneten, solches pro re judicata, ohne fernere aussflucht gehalten, worinnen sie aber differentes seyn, vnd vngleich vrtheilen möchten, darüber jederm Theil, noch zweene Sätze, wechselsweise zu den vorigen Acten zu bringen, freystehen. Solches alles dem dritten Collegio zur endlichen dijudication zugesendet, vnd bey demselben, als eines erkieseten Obmanns Machtspruch, ohne Leuterung, Appellation, Reduction, vnnd andern remediis, gelassen werden solte, wie solches an-

Digitized by Google

geregter Recess mit mehrern besaget, vnd, vermag. etc.

11.

Extract

aus dem Abschied für den Engern Ausschuss d. d. 9. Jan. ao. 1682. Die Verhandlung der landschaftlichen Angelegenheiten vor der fürstl. Regierung betr.

etc. Als über dieses der Engere Ausschuss unterthänigst angesuchet, dass wir dem Herkommen nach die Landschafts-Negotia bey Unserer Fürstl. Regierung ferner tractiren, und durch Unsere dazu verordnete Cantzler und Räthe expediren lassen, auch zu diesen in dem Verfassungswerk verwilligten Extraordinar Anlagen, und dergleichen Landesangelegenheiten einige Landschafts-Deputirte mit zuziehen möchten, so haben Wir, so viel das erste anlanget ihrem unterthänigsten Suchen gleichmässig statt gegeben, wollen auch im übrigen einen oder andern aus dem Mittel der Landstände in diesem Extraordinar Steuerwesen und andern des Landes Nothdurft betreffenden Sachen, nach Befinden mit zuzuziehen bedacht seyn.

Digitized by Google

K k.

Reichshofraths Conclusum, die Eröffnung des Weg Rechtens zur Erledigung der Landes-Gravaminum betr.

Veneris 11. Martii 1785.

Sachsen Coburg Saalfeld Herzogl. Hauses Zahlungsplan betreffend, Commissionis.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1. Ponantur der Kaiserl. Debit und Administrations Commission sub praes. 12. Jul. a. p. allerunterthänigst erstattete Berichte ad acta.

2. Rescribatur der Kaiserl. Debit- und Administrations Commission: Ihro Kaiserl. Majestät gereiche, dass Commissio zum Besten sämmtlicher Gläubiger und des Fürstlichen Hauses mit so vieler Mühe, Thätigkeit und Wirksamkeit einen Zahlungsplan, den Vergleich mit Herrn Landgrafen zu Hessen Cassel, mit Herrn Erbprinzen, dessen Gemalin und Herrn Prinzen Ludwig, endlich mit des regierenden Herrn Herzogs Herren Brüdern zu Stande gebracht, zu allergnädigstem Wohlgefallen: Commissio habe also für die Aufrechthaltung besagten, die sämmtliche consentirende nicht nur, sondern auch die dissentirende Chirographarios verbindenden Zahlungsplanes und obgedachter Vergleiche sowohl als dafür,

dass die planmässige Zahlung geleistet und die Vergleiche erfüllet werden, Sorge zu tragen, und wie solches von Zeit zu Zeit geschehen, jährlich bey Kaiserl. Majestät allerunterthänigst anzuzeigen. Soviel hingegen die dissentirende hypothecarische Gläubigere betreffe, hätte Commissio, daferne solche nicht wider Verhoffen zum Beytritte zu dem Zahlungsplane zu bewegen seyn sollten, in Ansehung der Zins-Remission denselben den Weg Rechtens zu eröfnen. Nachdem auch die Fortsetzung der landschaftl. Verwilligung zu Aufrechthaltung des Zahlungs-Plans und zur Conservation des Fürstl. Hauses, auch zum Besten des Landes noch zur Zeit ohnentbehrlich seye, hingegen Commissio ihrer Seits durch Ausstellung der bündigsten Reversalium und vorzüglichen Bedacht auf die pia corpora die Bedingungen der Landschaft erfüllet, und von Seiten des regierenden Herrn Herzogs gleichfalls der Weg Rechtens zur Erledigung der Landes Gravaminum rühmlichst eröfnet, bis diese Stunde an den Landesständen keine ausserordentliche weitere Anforderungen nicht gemacht worden, auch nicht zu befürchten seyn.

Digitized by Google

L I.

Vorstellung der Landschaft über den Bau der Tropfhäuser. d. d. 18. Junii 1801.

Ad Sereniss. Durchlauchtigster etc.

S. C. S. Gnädigster etc.

Es hat der Obriste von Wasmer zu Hassenberg uns vor einiger Zeit angezeigt, wie von Euer etc. nachgesezten hochpreisslichen Landesregierung ihm wegen Erbauung eines neuen Tropfhauses eine Inhibition geschehen und der seiner Seits dagegen geziemendst gethanen Vorstellung ungeachtet es bey sothanem Decreto inhibitorio belassen worden, daher er denn, weil das wegen Erbauung der Tropfhäuser im Januarius 1786 im Druck erlassene höchste landesherrliche Mandat von einer hiesigen Landschaft noch nicht für verbindlich anerkannt, vielmehr zu verschiedenenmalen unterthänigste Vorstellung dagegen geschehen, hierauf aber bisher noch keine höchste Resolution erfolgt sey, uns um die desfallsige landschaftl. Vertretung seiner ersuchen wolle.

Gleichwie wir nun seinem Gesuch um so weniger entstehen zu können geglaubt, je bekannter es ist, dass dieser Gegenstand in die landständische Rechte eingreift und den Ortsobrigkeiten durch ein wohl-

Digitized by Google

hergebrachtes Herkommen und selbst nach der gesezlichen Vorschrift des 49sten §. der Landesordnung das Recht neue Tropfhäuser zu erbauen und erbauen zu lassen zusteht; also haben bey Herzogl. Landesregierung wir das deshalb nöthige ebenfalls geziemendst vorgestellt und unter andern uns auf das vom 10ten Oct. 1798 bey Euer etc. höchstsel. verstorbenen Herrn Vaters, unsers weil. gnädigst regierenden Herrn Herzogs Ernst Friedrich Herzogl. Durchl. schon gegen dieses höchste Mandat wiederholt überreichte unterthänigste Vorstellungs- und Verwahrungs-Schreiben, worauf aber bis dato keine höchste Resolution erfolgt ist, nochmals bezogen, da denn die Resolution

> dass obschon Euer etc. dem Obristen von Wasmer zu Hassenberg wegen Erbauung eines Tropfhauses nochmals in Gnaden deferirt hätten, es übrigens gleichwohl bey dem unterm 26. Januar 1786 in Ansehung der Tropfhäuser emanirten landesherrl. Mandat, so lange bis bey Euer etc. wir eine andere höchste Resolution ausgewirkt, sein unabänderliches Bewenden behalte

uns mittelst desfallsigen Herzogl. Regierung-Rescripts ertheilt worden.

Durchlauchtigster Herzog, gnädigster Herzog

Digitized by Google

und Herr! so wenig wir die landesherrliche Befugniss, dafür zu sorgen, dass das den Ortsobrigkeiten zustehende Recht, neue Tropfhäuser zu erbauen, zum Nachtheil der benachbarten Dorfschaften nicht gemissbraucht werde, nur im mindesten bezweifeln, so wenig hingegen kann von Euer etc. treu devotesten Landschaft eine willkürliche, der Landesverfassung entgegen laufende Schmälerung dieses Rechtes wohl zugelassen werden, zumalen das obbemeldete unterm 26. Jänner 1786 emanirte höchste landesherrliche Mandat, ohne die Landschaft mit ihrem unterthänigsten Gutachten herkömmlichermassen darüber zu vernehmen, abgefasst und dagegen von uns wiederholt die dringendsten unterthänigsten Vorstellungen gethan worden, sonach aber solches noch nicht zu einer Gesetzes Kraft erwachsen ist. Von Euer etc. höchstrühmlichst bekannten Gerecht - und Billigkeitsliebe sind wir daher aufs lebhafteste überzeugt, dass Höchstdieselben dieses mehrbemeldete höchste landesherrliche Mandat, in sofern solches die Landständischen, durch die Landesordnung sowohl als das Herkommen begründeten Gerechtsamen benachtheiligt, wiederum abzuändern und uns deshalb mit einer höchsten gewierigen Resolution zu versehen gnädigst geruhen werden etc. warum wir denn hierdurch mit Beziehung auf unsere bereits in dieser Sache eingereichten

Digitized by Google

reichten sämmtlichen unterthänigsten Vorstell- und Verwahrungs-Schreiben submissest bitten, und uns höchster gerechtester Willfahrung zuversichtl. getröstende in tiefster Ehrfurcht und Treue ersterben

Euer etc.

unterthänigst treu gehorsamste Director und Deputati zum engern Ausschuss von Ritterschaft und Städten des hiesigen Fürstenthums.

Coburg den 18. Jun. 1801.

M m.

Beglaubtes Verzeichniss derjenigen höchsten Landesherrl. und Regierungsverordnungen, welche in dem Fürstenthum Coburg S. Saalfeldl. Antheils von Zeit zu Zeit erlassen worden sind, ohne dass vorher die Landschaft mit ihrem Gutachten gehört worden.

1.

Herzogl. Regierungsrescript an die gesammte Landschaft sub dato Coburg den 23. Nov. 1730.

„Dass Niemand, der nicht wenigstens erweisl. funfzig Rthaler im Vermögen hat, und solche entweder an immobilia zuverlässig anlegt oder

Digitized by Google

auf dergleichen gegen sichere Consense hinleiht oder sich auf so hoch durch ansässige Landesunterthanen verbürgt, als Hintersitzer oder Schutzgenosse aufgenommen werden soll.“

Diese Verordnung wurde durch ein Herzogl. Regierungsrescript sub dato Coburg den 7. März 1788 erneuert.

2.

Herzogl. Regierungsrescript sub dato Coburg den 7. Decbr. 1729. an die Landschaft und an alle Aemter und Stadträthe des Fürstenthums Coburg:

„Dass führohin bey Strafe des Lehnherrns selbsteigener Entgeltung auf kein Gut oder einzelnes Stück mehr, als was der dritte Theil des von dem possessore dafür bezahlten Kaufschillings oder des Pretii, wovor es in Tausch oder Erbvertheilung angenommen, ausweiset, Consens ertheilt, demnächst auch vor Ausfertigung der Consense von den Weibern cum curatoribus auf ihr Eingebrachtes gegen den Darleiher renuncirt werden solle.“

3.

Herzogl. Regierungsrescript sub dato 10 März 1730. an die gesammte Landschaft und alle Aemter und Stadträthe:

Digitized by Google

„daſs jede Lehn- und Voigtey-Herrschaft hiesigen gesammten Fürstenthums, ehe sie einen Consens oder Obligation ertheile und ausfertige, (wobey jedoch vermöge ergangener Verordnung die Summe des Anlehns den dritten Theil des Werths der verschriebenen Hypothek nicht übersteigen darf) des Debitoris Eheweib dahin anhalte, daſs sie nebst ihrem gerichtl. bestellten Curatore repetitioni illatorum und allen dem weiblichen Geschlecht zu gut geordneten beneficiis iuris, sowohl in genere als in specie dem Scto Vellejano, der authenticae *Habita et si qua mullier*, welche ihr vorher in loco judicii deutlich zu erklären sind, gegen den creditirenden Theil gerichtl. renunciire. Dessen dann nicht allein in der ausstellenden Versicherung expresse mit zu gedenken, sondern auch über jede Renunciation, wenn und wie solche geschehen, ein besonderes Protokoll zu führen und beyzubehalten oder allenfalls auch dem Creditori mit zu behändigen ist."

4.

Rescriptum Serenissimi Francissi Josiae ad Regimen sub dato Coburg zur Ehrenburg den 16. Novbr. 1763. wodurch die sub 2. angeführte Verordnung erneuert und dahin noch extendirt wird:

Digitized by Google

„Consense, welche auf die Gefahr der Gläubiger in der Absicht, dadurch der actioni subsidiariae zu entkommen, bisher ertheilet worden, gänzlich und unter der ausdrückl. Bedrohung, dass nichts desto weniger die Lehnherren auch für die solchergestallt ausgestelten Consense, wenn solche ganz oder zum Theil ausfallen, pro futuro haften, und sowohl Capital und Zinsen als Unkosten, den Creditoribus ersetzen sollen, verbieten zu lassen."

5.

Rescript der Herzogl. Gesamtregierung sub dato Coburg den 10. Sept. 1731 an die Aemter; auf höchsten Spezialbefehl sämmtl. Hochfürstl. gnädigster Herrschaften:

„die Urbaria nach den neuen Steuer-Catastris zu revidiren und einzurichten, auch künftighin darauf und dahin bedacht zu seyn, damit die so schädliche Dismembrirung der Güter und besondern Stücke ferner nicht gestattet, sondern vielmehr die bereits zertheilten bey sich ereignenden Erb- und Alimentations-Fällen wiederum zusammengebracht werden."

Digitized by Google

6.

Herzogl. Regierungsrescript sub dato Coburg den 9. März 1750 an die Landschaft:

„dass bey den Voigteyen, wo dergleichen noch nicht geschehen, die Gerichtshalter in Gegenwart des Schultheissens und etlicher Lehnleute fördersamst zu verpflichten, auch zu veranstalten, dass die Gerichtstage an den Orten der Voigtey, jedoch ohne neue Beschwerden der Lehnleute gehalten werden."

7.

Mandat des Durchlauchtigsten Herrn Herzog Franz Josias g. mem. sub dato Coburg den 12. Sept. 1753:

„dass ein jeder, so bishero mit Karten gehandelt und deren noch zum Verkauf vorräthig habe, solche bey Zehn Rthaler Strafe binnen Acht Tagen in hiesiger Stadt und innerhalb drey Wochen auf dem Lande, von Zeit der Publication, zur Stempelung bey Fürstl. Kammer einzureichen, auch damit jedesmal nach den Messen zu continuiren, nicht weniger nach Verlauf sothaner Frist, bey Vermeidung gleichmässiger Strafe von Zehn Rthaler niemand in den hiesigen fürstlichen Landen, wess Standes und Würden

er sey und unter was Vorwand es geschehen möchte, mit andern als gestempelten Karten zu spielen sich unterfangen möge, diejenigen aber, welche mit Karten handeln und über Führung ungestempelter Karten sich betreten lassen, jedesmal mit funfzig Rthaler bestraft und von allen diesen gesezten Strafen, $\frac{1}{3}$ des Orts Obrigkeit, $\frac{1}{3}$ dem Denuncianten und $\frac{1}{3}$ dem Stempelverwahrer überlassen werden sollen.“

8.

Mandat des Durchlauchtigsten Herrn Herzogs Ernst Friedrich sub dato Coburg den 8. Aug. 1767, worin verordnet ist:

„dass vom Tag der Bekanntmachung desselben an, diejenige Zeit, binnen welcher den Abwesenden vorzusehen und deren sowohl zur Zeit der Abreise bereits besitzendes, als ihnen nachher anfallendes Vermögen durch zu verordnende Vormünder zu verwalten, auf Zehn volle Jahre gesezt, nach Verlauf zehnjährigen Stillschweigens des Abwesenden nächsten Blutsfreunden, denen zu solcher Zeit nach Ordnung der hier gültigen Rechte das Erbrecht in dessen Vermögen ohne Testament zusteht, neben hinlänglicher Bescheinigung des Grads der Verwandtschaft und

Erbieten zur eidlichen Erhärtung, dass sie binnen den festgesezten zehn Jahren von dessen Leben und Aufenthalt keine Nachricht erhalten, das Vermögen des Abwesenden nach erfolgter Edictal-Citation und Todeserklärung ohne einige Sicherstellung ausgeantwortet werden soll."

9.

Mandat des Durchlauchtigsten Herrn Herzogs Ernst Friedrich g. mem. sub dato Coburg zur Ehrenburg den 26. April 1781.

1) „dass die Rechnungsbeamten die herrschaftlichen Gülten nicht länger als ein Jahr creditiren sollen.

2) Real- und Personalsteuern nebst Abgaben an öffentliche Fonds aber nicht länger, als ein und ein halb Jahr;

5) dass wenn ein Rechnungsbeamter es sich beygehen lassen sollte, den Unterthanen länger Credit zu geben, so sollen zwar bey entstehendem Konkurs die angeschwollnen herrschaftl. und andern öffentl. Gefälle und Steuern ihr hergebrachtes jus prioritatis ohnabänderlich beybehalten, der Rechnungsführer hingegen sogleich per sententiam locatoriam, in sofern er den übrigen Gläubigern, sie mögen hypothecarii oder chirographarii seyn, durch seinen gesetzwidrigen Credit der herr-

Digitized by Google

schaftlichen und andern öffentl. Gefälle präjudicirt, zur Schadloshaltung derselben condemniret und durch strackl. Exekution angehalten werden, wowider kein Rechtsmittel Statt finden soll, ausgenommen in dem Fall, wenn der Rechnungsführer vor dem Lokationsbescheid — welcher zum termino praeclusivo gesezt ist — durch gerichtliche Attestate bescheinigt, dass er selbst nicht durch richterliche Hülfe die herrschaftlichen und andern öffentlichen Gefälle in der gesetzmässigen Art beytreiben können."

etc.

10.

Mandat des Durchl. Herrn Herzogs Ernst Friedrich sub dato Coburg zur Ehrenburg den 14. März 1782:

„dass von nun an das Dreschen und Flachsbrechen bey Licht mit oder ohne Laterne gänzlich zu unterlassen, und unter keinerley Vorwand mehr gedultet werden solle."

Dieses Mandat wurde erläutert und erneuert durch höchste Rescripte ad Regimen sub dato Coburg z. E. den 18. Oct. 1782 et 3. Novbr. 1785.

Digitized by Google

11.

Herzogl. Regierungsrescript d. d. Coburg den 29. Januar 1785.

„dass

1) Niemand mehr als 8. paar Tauben auf 30. Sr. Feld.

2) Vier Paar auf 15 Sr. und

3) Zwey Paar auf 7 bis 8 Sr. Feld, wer aber weniger hat, gar keine halten soll."

12.

Herzogl. Regierungsrescript an die Aemter sub dato Coburg den 29. Januar 1785.

1) „dass längstens bis zu Ende des Monats März alle und jede Bäume, Hecken, Sträuche, Zäune und Stauden von den Raupennestern und Geschmeiss durch die sonst gewöhnlichen Raupenscheeren oder Abreissen und Wegschneiden der beschmizten Sommerlatten, Aeste und Sprossen fleissig gereinigt, die abgenommenen Nester und Aeste, auch dürre Blätter an gewissen Orten ausserhalb der Stadt, Dörfer und Höfe zusammengetragen und in freyer Luft verbrannt, keinesweges aber in fliessendes oder stehendes Wasser ausgeschüttet oder verscharrt werden.

Digitized by Google

2) dass jeder Hauswirth den schädlichen Sperlingen durch Ausnehmung und Zerstörung der Nester und sonsten, jedoch ohne Gebrauch der Feuerröhre, möglichst nachstellen, und zu dem Ende jeder Hauswirth schuldig seyn soll, der Gerichtsvoigtey und Lehnherrschaft, unter welcher er seine wesentliche Wohnung hat, alljährlich zwischen Michaelis und Martini, vier Sperlingsköpfe oder für jeden Kopf zwey Sperlingseyer zu liefern, im widrigen Fall jeden Kopf mit Sechs Pfennigen zu bezahlen, wannenhero jede Gerichts-Voigtey und Lehnherrschaft ein ziemliches namentliches Verzeichniss zu halten, um sich hierunter sofort legitimiren zu können, auch zur Vermeidung alles Unterschleifs die gelieferten Sperlingsköpfe und Eyer verbrennen zu lassen.

13.

Mandat des Durchl. Herrn Herzogs Ernst Friedrich sub dato Coburg zur Ehrenburg den 26. Sept. 1785.

worin „das bereits im Jahr 1739 wegen der Garten- Feld- und Holzdiebereyen erlassene Mandat seinem ganzen Inhalt nach ausdrücklich erneuert und jedermännigl. Alte und Junge, männ- und weiblichen Geschlechts, vor allen

Digitized by Google

fernern Feld - Holz - Gärten - Weinberg- Frucht - Obst - Kraut - Rüben - oder andern dergleichen Diebereyen bey Vermeidung der darin ſestgesezten Strafen verwarnt worden.“

14.

Rescript Herrn Herzog Ernst Friedrichs Durchl. ad Regimen d. d. Coburg z. E. den 14. December 1786.

„dass in Zukunft keine Concurs-Acta zu Einhohlung eines Locationsurtheils an auswärtige Juristen-Facultäten oder Schöppenstühle versendet, sondern selbige von den Konkursrichtern selbst abgefasst werden sollen.“

Praetorius.

Nn.

Extract aus H. S. Coburgischem Landtagsabschiede d. d. Coburg den 29. Sept. 1647.

etc. Sollten aber immittelst, welches der Allerhöchste gnädiglich verhüte, dermassen unabwendige schwere Zeiten, Läufften und Begegnissen einfallen, dass die Wirklichkeit zu leisten unmöglich, Wollen Wir als ein christlicher Regent Uns auch

darnach erzeigen und richten, Sonsten aber einen Canzley-Tax zu ordnen, und extraordinari Sportul zu concediren, läuft in der hohen Obrigkeit Ambt, darunter die Unterthanen kein Ziel noch Mass zu geben, und wenn die Besoldungen in Gang gebracht, (dann mit beschneidigen particuln, da sonst kein Gewerb noch Zugang, keine Haushaltung zu führen) wird sichs mit Enderung gedachter Sportul auch schicken, unterdessen der geringste Arbeiter, gegen seiner sauren täglichen Arbeit, des Lohns würdig etc.

O o.

Extract aus dem Landtags-Abschiede vom Jahr 1685.

etc. Was 3tens Gravaminis loco wider die jüngst abgefasste und publicirte Provisional-Ordnung erinnert worden, solches kommt Uns fast befremdend vor, in Erwägung, dass dergleichen Ordnungen und deren Publication in Unsere hohe fürstl. Landes-Superiorität läufet, und dahero beydes die cognitio darüber als auch die exemtio, und was dem anhängig, Uns allein zustehet etc.

Digitized by Google

P p.

Extract eines Regierungs-Rescriptes an die Landschaft vom 7. Aug. 1708.

etc. Wird Euch hierdurch freygestellt, dasjenige, was ihr diesfalls, (scilic. wegen des zu erlassenden Landesherrl. Mandats) sonder Vorschreibung etwa zu erinnern haben möget, salvo interim publicationis effectu bey Hochfürstl. Regierung des nächsten einzuschicken etc.

Q q.

Beglaubter Auszug aus den Acten der Herzogl. Landes-Regierung sub rubro:

„Die Errichtung einer Gesinde-Ordnung für die „Coburgischen Lande betreffend 1805.

Sub dato Coburg den 1. Nov. et prs. 1. Dec. 1805. „zeigte bey Herzogl. Landes-Regierung der „Landschaftl. engere Ausschuss die Gründe an, „warum er die in Druck ergangene neue Gesinde-Ordnung als unverbindlich ansehen „müsse, darüber aber doch die Meinung seiner einzelnen Mitstände einhohlen wolle, mit

„der Bitte, bis dahin mit weitern Vorschritten
„in Betreff dieses Gesetzes Anstand zu nehmen.
S. 129 der allegirten Acten.

Hierauf erfolgte sub dato Coburg den 8. Dec. 1803. ein Landes-Regierungs-Rescript an die Herzogl. Landschaft, welches den 20. desselben Monats abgieng. In diesem Rescript erhalten die von derselben aufgestellten Behauptungen ihre Abfertigung, und heisst es unter andern darin:

„denn ad 1) seyd ihr schon längst und zwar am
„8ten Jan. 1782 über den Entwurf einer Ge-
„sinde-Ordnung gehört worden, und habt
„Euch unterm 26. May 1782 im Wesentl. ganz
„einverstanden erklärt etc. Indessen fordern Wir
„Euch hiermit ausdrücklich, jedoch salvo jure
„promulgationis legis auf, Uns das, was Euch
„in dem genannten Gesetze unzweckmässig
„scheint, mit hinreichenden Gründen belegt,
„in einem unmaasgebl. Gutachten vorzulegen.
S. 130 a et b

Von Seiten Herzogl. Landschaft wurde jedoch diesem Landesregierungsrescript testantibus actis keine Folge geleistet und das verlangte ohnmaasgebl. Gutachten nicht vorgeleget.

Bey Herzogl. Landesregierung lief unterm 9ten May 1804 folgendes Ministerialrescript ein:

Digitized by Google

Wir Franz von G. G. Herzog zu Sachsen etc.

„Wir finden die von Euch mittelst Berichts „vom 29. v. M. Uns vorgelegten Bemerkungen „über die Gesinde-Ordnung durchaus zweck-„mässig und den hiesigen Verhältnissen ange-„messen, Ihr habt daher ganz genau darnach „einige Exemplare der Gesinde-Ordnung ab-„ändern zu lassen, und ein solches abgeänder-„tes Exemplar der Landschaft zur Abgabe ih-„res ohnmaasgeblichen Gutachtens mit Bestim-„mung einer Frist von

Vier Wochen

„mitzutheilen, das Resultat aber an Uns zu „berichten.

Coburg zur Ehrenburg den 4. May 1804.

A. S. H. D. h. S. B.

v. Kretschmann.

S. 205.

Hierauf ergieng „an die getreue Landschaft“ folgendes Rescript von Herzogl. Landesregierung:

etc. Franz etc.

„Wir haben für nöthig gefunden, die neue-„manirte Gesinde-Ordnung vom 11. März vori-„gen Jahres nochmals revidiren zu lassen und

„theilen Euch solche in der abgeänderten Maa-
„se zu dem Ende hier anliegend mit, um Euch
„binnen Vier Wochen mit Eurem ohnziel-
„setzl. Gutachten darüber anher vernehmen zu
„lassen.

Coburg den 14. May 1804.

etc. Landes-Regierung.

Nach Ausweis der Acten gieng dieses Rescript den 21. May 1804 ab.

S. 205.

Da dieses Gutachten nicht erfolgte, so wurde solches erinnert und folgendes Rescript „an die getreue Landschaft" von Herzogl. Landes-Regierung erlassen, welches den 25. Aug. 1804 abgieng.

etc. Franz etc.

„Unterm 14. May d. J. haben Wir Euch die
„nochmahls revidirte Gesindeordnung in der
„abgeänderten Maase zu dem Ende mitgetheilt,
„um Euch binnen vier Wochen mit Eurem
„ohnzielsetzlichen Gutachten darüber anher
„vernehmen zu lassen. Es ist aber dieses bis
„jetzt von Euch noch nicht bewirkt worden,
„und wir erwarten daher nunmehr binnen
Vier-

Digitized by Google

„Vierzehn Tagen ohne weitern Umtrieb Euren „desfallsigen gutachtl. Bericht.

Coburg den 24. Aug. 1804.

Landes-Regierung.

Endlich gieng sub praes. 2. Oct. 1805.

des Landschaftl. engern Ausschusses Gutachten auf — die ihm mitgetheilte neue und nochmals revidirte Gesindeordnung ein

sub dato Coburg den 4. Sept. 1804.

S. 212.

Mithin hatte die Landschaft mit dem ihr abgeforderten Gutachten von Anfang Decbr. 1805 bis zum 2. Oct. 1804, also fast ein ganzes Jahr gezögert.

Dass dieser Auszug aus den treffenden Acten nach genauer Durchsicht seine Richtigkeit habe, wird von mir, dem Kaiserlich geschwornen Notario in fidem beurkundet.

Coburg den 20. Febr. 1806.

(L. S.)

Johann Friedrich Denzler m. ppia.

Digitized by Google

Am 16. März 1803 lief bey Herzogl. Landes-Regierung folgendes Landesministerial - Rescript ein.

Wir Franz von G. G. Herzog zu Sachsen etc.

„Wir finden vor Vollziehung der in der An-
„lage entworfenen Allgemeinen Dorford-
„nung für nöthig, den Landschaftlichen engern
„Ausschuss darüber mit seinem Gutachten zu
„hören. Ihr habt daher demselben die Dorford-
„nung zu communiciren und zu Erstattung sei-
„nes Gutachtens eine präclusivische Frist von

Zwey Monaten

„zu setzen, nach dessen Eingang aber Uns das
„Resultat selbst vorzulegen.

Coburg zur Ehrenburg den 14. März 1804.

Kretschmann.

§. 141.

Durch ein Herzogl. Regierungs-Rescript sub dato den 16. März 1804, welches den 31sten desselben abgieng, wurde dem engern Ausschuss in Gemässheit des vorstehenden Ministerial-Rescripts aufgegeben

„sein unzielsetzliches Gutachten binnen einer Frist von Zwey Monaten zu bewirken.

Digitized by Google

§. 143.

Durch ein Landes-Regierungs-Rescript sub dato den 24sten Aug. 1804, dessen Abgang in den Acten vom 25sten desselben Monats bemerkt ist, wurde dieser Bericht erinnert und dem Landschaftl. engern Ausschuss aufgegeben „denselben nunmehr „binnen vierzehn Tagen ohnfehlbar zu er-„statten."

§. 144.

Dieses Gutachten erstattete der engere Ausschuss sub dato den 5ten Sept. 1804 et praes. 2ten October ejusd anni und folgl. gieng dasselbe Vier Monate später ein, als ursprünglich befohlen war.

Dieser Auszug aus den Acten der Herzogl. Landesregierung zu Coburg sub rubro:

„die Dorfordnung für die Coburg- und „Saalfeldischen Lande betreff. 1803.

wird andurch auf geschehenes hohes Verlangen der Wahrheit gemäss in fidem bezeuget.

Coburg den 20. Febr. 1805.

(L. S.) Johann Friedrich Denzler m. ppia.
Not. publ. iurat.

Rr.

Rescript an die Landschaft den Beysitz eines landständischen Mitgliedes bey dem Departement der milden Stiftungen und der Policeyangelegenheiten betr. d. d. 13. May 1803.

Wir Franz von G. G. H. zu S. etc.

Wir haben die Vorstellung, welche Ihr unter dem 21. Juny und 7. Sept. vor. Jahres, auch 17. Jänner dieses Jahres wegen Aufhebung des Scholarchats, der Zieritzischen Stiftungs- Zuchthaus- Waisenhaus- und Policey-Commission bey Uns gemacht habt, genau erwogen und gegen die darüber in verschiedenen Zeitaltern Statt gefundenen Anordnungen, dann gegen die Stiftungs-Briefe gehalten, und ertheilen Euch nach dieser Erwägung dahin die Resolution:

Wir hatten vom Anfang Unserer Regierung keine andere Absicht, als Unser Land durch Sparsamkeit in allen Zweigen der Staatsverwaltung, durch einen bessern Geschäftsgang, durch eine zweckmässige Organisation aller Geschäftszweige aus dem Schlafe und der Anarchie zu reissen, in der es seit mehr als einem halben Jahrhunderte sich

befand. Es war Unsere angelegentlichste Sorge, die milden Stiftungen nicht bloss nach ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten, sondern auch die Fonds derselben durch gute Verwaltung derselben annoch zu vermehren, und dadurch die Zwecke derselben noch zu erweitern.

Wir haben selbst auf Unsere Domänen-Casse für die milden und gemeinnützigen Stiftungen beträchtliche Summen decretirt, um dieselben noch mehr empor zu heben. Aber wenn Wir Unsere wohlthätigen Zwecke ganz erreichen wollen, so müssen Wir darauf bedacht seyn, alle Regierungs-Geschäfte mehr zu concentriren, und aus einem Central-Puncte zu leiten. Dieses war die Ursache, dass Wir alle Special-Deputationen aufgehoben haben, wodurch ehedem die Geschäfte ohne Noth vervielfältigt worden sind.

Diese Deputationen, wohin auch das Scholarchat gehört, sind mit der Landesregierung, welche aus den ehemaligen Collegien der Regierung, des Consistorii und der Kammer besteht, vereinigt. Aber diese Vereinigung ist weder den Stiftungsbriefen entgegen, noch kann und wird sie auch den den einzelnen Deputationen untergebenen Stiftungen nach-

Digitized by Google

theilig seyn, weil eben Unsere Landesregierung auf das Wohl des Landes verpflichtet ist, und Wir schon durch das Hausgesetz vom 1sten April 1802 den jedesmaligen Regenten verhindern, nachtheilig darauf zu wirken. Diese Landes-Regierung wird den wohlthätigen Zweck und die Absichten der Stifter gemeinnütziger Anstalten vollkommen zu erreichen suchen, und nach der innern Organisation dieses Collegiums ist die Unsicherheit der Stiftungsfonds gar nicht denkbar. Indessen werden Wir es mit besonderm Wohlgefallen ansehen, wenn Unsere getreue Landschaft ein fähiges Mitglied aus ihrer Mitte wählt, um in Unserm Regierungs-Collegio Sitz zu nehmen, und für das Wohl der gemeinnützigen Stiftungen und für die Vervollkommnung der Landes-Policey thätig mitzuwirken.

Unser Interesse ist von dem des Landes nicht getrennt. Wir suchen Unsere Beruhigung und Unser Glück nur im Wohle Unserer Unterthanen, und Wir fordern Euch deshalb auf, sobald als möglich Uns einen unterrichteten Mann aus den Landständen vorzuschlagen, welchem wir dann, nach vorher vorgenommener Prüfung, das Departement der milden Stiftungen und der Policey-Angelegenheiten anweisen, und auf die Beförde-

Digitized by Google

rung der Landeswohlfarth verpflichten lassen werden.

Coburg zur Ehrenburg den 13ten May 1803.

Auf Sr. Herzogl. Durchl. höchst. Special-Befehl.

S s.

Respectwidrige, Erklärung der Landschaft auf vorstehendes Rescript, d. d 25. May 1803.

Durchl. etc.

Gnädigster etc. etc.

Ew. etc. haben durch ein an eine getreuste Landschaft unterm 13. dies. erlassenes höchstes Rescript Höchstdero gefasste Resolution wegen der milden Stiftungen im hies. Land, bey welchen ein Landschaftl. Mitglied jedesmahl Sitz und Stimme hat, derselben gnädigst bekannt zu machen geruht, worauf wir aber hierdurch unterth. zu erkennen geben müssen, wie eine getreuste Landschaft gegen die durch die neue Organisation der H. L. Regierung versuchte Aufhebung der bis dahin ganz unbezweifelt Statt gefundenen verfassungsmässigen Deputationen beym Scholarchat, der Ziritzischen Stiftung, dem Zucht- und Waisenhause, und der Policey Commission sowohl unterm 21. Jun. 7. Septbr. 12. Nov. vorigen, als auch

Digitized by Google

unterm 17. Jan. dieses Jahres unterth. Vorstellung gethan und dadurch diese versuchte Aufhebung einer solchen seit so vielen und langen Jahren her bestandenen, und sich theils auf vorhandene Stiftungs-Briefe und Testamente theils aber auf die bekannte hies. Landes-Constitution gründenden Verfassung abzuwenden gesucht hat, auch solche eben aus diesem Grund nicht für aufgehoben erachten kann, vielmehr sich gegen eine dergleichen den Rechten sowohl als der bekannten hies. Landesverfassung und der Willens-Meinung der Stifter ganz zuwider laufende Sache aufs feierlichste verwahren will.

Dieses vorausgesezt muss nun auch eine getreuste Landschaft auf die in dem höchsten Rescript angegebenen Motiven zu der anjetzt erst erfolgten höchsten Resolution sich dahin unterth. erklären, dass

1. von dem Schlaf und der Anarchie, worin aller Geschäftsgang in den hies. Landen seit mehr, als einem halben Jahrhundert sich befunden haben soll, Ew. etc. getreusten Landständen nicht das mindeste bekannt ist, vielmehr die bemeldeten Stiftungen den ihnen verordnet gewesenen Ober Inspectionen es verdanken müssen, dass solche bis hieher des Fürstl. Schuldenwesens und anderer Umstände ungeachtet in ihrem Esse erhalten worden, welches denn von dem ehemaligen zweckmässigen Geschäftsgang

Digitized by Google

bey diesen öffentl. Instituten wohl das beste Zeugniss giebt, und daher die Beschuldigung, dass solcher Geschäftsgang sich über ein halbes Jahrhundert im Schlaf und Anarchie befunden habe, hinwegfallen wird, zumalen die Geschäfte dermalen wohl weit mehr als durch die Special Deputationen sonst zu geschehen pflegt, ohne Noth vervielfältigt und mehr unter einander vermengt, als simplificirt zu werden scheinen; dass ferner

2. wenn auch die Fonds dieser öffentlichen Stiftungen zum Theil ehehin in Gefahr gesetzt worden, solches, wie jeder getreue Unterthan gar wohl weiss, weniger von Seiten der Verwaltung und Inspection, als vielmehr von dem Drang der Umstände abgehangen hat, welchen das Derangement des Hof- Kameral- und Oekonomiewesens herbey geführt und die Debit Commission zur Folge gehabt hat; dass hiernächst

3. Ew. etc. gnäd. Fürsorge zur Erhalt- und Vermehrung dieser öffentlichen Anstalten zwar devotest zu verehren ist, jedoch wohl schwerlich in der Vermischung dieser Cassen mit der H. Domänen-Casse, oder dem General-Depositorium und dem Central-Punct der H. L. Regierung, zu finden seyn dürfte, als welches eine neue und ungewisse Einrichtung, auch der hies. bestehenden Landesverfassung,

Digitized by Google

nach welcher, so wie in allen Sächsischen Landen, das Kameral-Interesse von dem Interesse des Landes getrennt bleibt, nicht gemäss ist, und dass weiter

4. ohne Zuziehung Ew. etc. treu devotesten Landschaft eine dergleichen neue Einrichtung wohl ohnehin nicht für eine Landes Einrichtung erachtet, auch durch die Höchstdenenselben jedesmal unbenommen bleibende gnäd. beliebige Veränderung des Central-Punctes die Sicherheit der Stiftungs-Fonds, obgleich ganz wider Höchstdero Landesherrl. Absicht, mehr gefährdet als erhalten werden kann, zugeschweigen, dass das noch nicht von Kaiserl. Majestät confirmirte hies. H. Hausgesetz in diesem Fall gar leicht gemissbraucht werden könnte; dass aber überdiess

5. die Absicht und der Zweck dieser obgedachten Stiftungen wohl gewiss nicht ist, andere Cassen mit ihren Geldern zu unterstützen oder ihre Cassen gar mit andern zu vereinigen, indem sonst die Fundatoren derselben, deren desfallsige Disposition jederzeit heilig bleiben und genau darnach gegangen werden muss, solche Vereinigung auch gewiss mit verordnet haben würden, welches jedoch nie aus den vorhandenen Stiftungsbriefen und Dispositionen zu ersehen seyn wird, und dass endlich

Digitized by Google

6. Durch die jetzige neue Organisation und die dabey von Zeit zu Zeit geschehenen Landes Constitutions-widrigen, sich auf eine fremde wohl nicht hierher passende Finanz-Verfassung gründenden Proceduren die hies. zeither bestandene Landschaftl. Verfassung nach und nach so weit gebracht worden, dass solche ihrer Auflösung sehr nahe zu seyn scheint, und sich daher eine getreuste Landschaft wohl um so weniger auf den derselben anjetzt erst gnädigst gethanen Vorschlag, ein Mitglied aus Ihr zu erwählen, welches bey der H. L. Regierung Sitz und Stimme haben soll, vor Wiederherstellung der wesentlichen alten hies. Landes-Verfassung, bey welcher sich der Fürst und das Volk jederzeit wohl befunden und andere das Coburger Land deshalb glücklich gepriesen haben, nur im mindesten einzulassen vermag, je gewisser solches sonst von einer Neuerung zur andern führen, und der Beysitz eines Landschaftlichen Mitgliedes bey den zeitherigen Stiftungs Deputationen, welches nur über die richtige Administration der Cassen und über Erhaltung der Landes-Verfassung und Landständischen Rechte und Privilegien mit zu wachen hat, wozu es jedoch eben keines grossen Gelehrten, sondern nur eines ehrlichen unabhängigen und zu seiner Zeit ohne Rücksicht sprechenden Mannes bedarf, ganz

Digitized by Google

unwirksam gemacht werden, auch am Ende von der hies. Landschaftl. Verfassung gar nichts weiter als allenfalls der blosse Name übrig bleiben würde.

Dieses also und die zeitherigen ganz gegen die alte Landes Verfassung und Landständischen Gerechtsamen vorgenommenen Veränderungen und übrigen Proceduren, als die gesuchte Vereinigung der Landes Casse mit der H. Domainen Casse, und die zu besorgende Aufhebung der zur Landes-Casse Rechnungs-Abnahme zeither verordneten Commission, die ohne Zuziehung der Landschaft getroffenen Verfügungen wegen der Steuern, und deren zeitherigen Lieferung, sowohl als bekannt gemachten neuen oder abgeänderten Gesetze, ingleichen die an die Landschaft ergangene Drohung von Geldstrafe und Fiscalischer Ahndung wegen der einzusendenden Landständischen unter sich geschehenen Abstimmungen, nicht weniger die ohne Zuziehung der Landschaft gemachten neuen Anlagen auf die Unterthanen, die gewaltsame Wegnahme der Landschaftl. Papiere, sowohl als die geschehene Beleidigung des Landschafts-Directors und noch viele andere Beschwerden der hies. getreusten Landschaft und Unterthanen, die so lange unerhört geblieben sind, haben dieselbe genöthigt Kaiserl. Maj. um al-

Digitized by Google

lergerechteste Abhülfe derselben allerunterth. zu ersuchen.

Wir ersterben inzwischen gleichwohl in tiefster Ehrfurcht

Ew. etc.

etc. etc.

Director und Deputati zum engern Ausschuss von Ritterschaft und Städten des hies. Fürstenthums.

Coburg den 25.
May 1803.

T t.

Patent, die Organisation des Coburgischen Stadtraths betr. d. d. 12. März 1803.

Wir Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc. etc.

haben Uns überzeugt, dass bey der gegenwärtigen Behandlung der Geschäfte bey dem hiesigen Stadt-

Digitized by Google

rathe, die Justiz und die Policey nicht so verwaltet werden können, wie es das gemeine Beste der Stadt nothwendig macht, dass die dem Stadtrathe zur Verwaltung anvertrauten Cassen nach einer überaus verworrenen Rechnungsmethode verwaltet werden, und unter gar keiner Controle stehen, dass die Benutzung des Stadtvermögens nicht mit der Anstrengung, Aufmerksamkeit und Sorgfalt geschieht, wie es zum Besten der Stadtcassen geschehen sollte. Um nun dergleichen Mängeln für die Zukunft abzuhelfen, haben Wir aus Landesherrlicher Macht und vermöge der Uns zuständigen Oberaufſicht auf das Wohl aller Corporationen in Unsern Landen für nothwendig erachtet, bey dem hiesigen Stadtrathe eine solche Geschäftsführung anzuordnen, wodurch die Rechte der Stadt im gleichen Grade mit der innern Sicherheit, dem Wohle und dem Vermögen derselben aufrecht erhalten und befördert werden können. Wir haben zu dem Ende

1.

nicht nur für die Geschäfte des Stadtraths ein eigenes Reglement begreiſen, sondern auch den Cassen desselben eine solche Ordnung vorschreiben lassen, wodurch die höchstmögliche Sicherheit erreicht werden kann.

Nach diesen neuen Bestimmungen soll der hiesige Stadtrath von nun an den Titel

Magistrat der Residenzstadt Coburg

führen.

2.

Die Bestätigung aller derjenigen Rechte, Privilegien und Freyheiten erhalten, welche er rechtmäsig hergebracht hat.

3.

Er wird für die Zukunft aus

einem Policey-Bürgermeister, welcher von Uns den Character Policey - Director erhält,

einem Justiz-Bürgermeister, welcher von Uns den Character Justiz Director bekommt,

einem Stadtrath und Syndicus

Sechs Senatoren, welche in Zukunft nie mehr aus dem gelehrten, sondern aus dem Gewerbetreibenden Stand gewählt werden dürfen,

den nöthigen Policey-Officianten und Canzley-Subalternen, einem Stadtcassen-

Digitized by Google

Rendanten und einem Stadtcassen Controleur

bestehen.

4.

Die Magistrats - Mitglieder werden nach wie vor von ihm selbst gewählt, der Regierung vorgeschlagen und, wenn sie in der mit ihnen anzustellenden Prüfung bessanden sind, bestätiget.

5.

Sie werden sämmtlich mit ausreichenden Besoldungen versehen; dürfen sich aber für die Zukunft keiner Accidenzien und Sporteln, sie mögen bestehen, worin sie wollen, mehr anmassen, sondern alle fixen und zufälligen Einnahmen müssen der Stadtcasse verrechnet werden.

6.

Das Amt der Magistrats - Mitglieder darf nicht mehr, wie zeither zum höchsten Nachtheil der Geschäfte geschehen ist, wechseln, sondern es ist bleibend und die Wahl einer neuen Magistrats - Person kann nur nach dem Tode oder nach Befinden, nach einer gesetzmässigen Absetzung vom Amte, von neuem geschehen.

Dage-

Digitized by Google

Dagegen darf aber kein Magistrats - Mitglied sich mit andern Geschäften abgeben, als welche unmittelbar sein Amt nothwendig macht.

7.

Ausser der Jurisdiction, welche der Magistrat rechtmässig hergebracht hat, wird demselben annoch die ganze Policey im weitesten Umfange innerhalb der hiesigen Stadt und deren Weichbild übertragen.

Vermöge dieser Uebertragung muss er das Handwerkswesen der Stadt, welches zeither das Justizamt verwaltet hat, mit besorgen, um dadurch zu bewirken, dass das platte Land zum Nachtheil der Stadt nicht begünstiget werden kann.

8.

Das dem Magistrat zur Verwaltung anvertraute Vermögen der Stadt und der Stiftungen bleibet, nach wie vor, seiner Verwaltung unterworfen. Die Verrechnung der Gelder muss aber nach Etats und mit eben der strengen Ordnung geschehen, welche bey Unsern Landes - Cassen eingeführt ist.

Diese eingeführte Ordnung hatte für die Stadt - Cassen schon jetzt den Vortheil, dass von sämmtlichen Cassen statt vorher

600 fl. Frk.

Digitized by Google

nunmehr gegen

2000 fl. Frk.

Ueberschuss bleiben, und dieser Ueberschuss muss sich zum Besten gemeiner Stadt erhöhen, wenn mit den Verpachtungen zweckmässiger umgegangen wird.

9.

In Hinsicht auf alle Zweige des Ressorts, welches dem Magistrate angewiesen ist, steht er unter der unmittelbaren Controle Unserer Landesregierung und diese wird darüber wachen, dass er alle die ihm obliegenden Pflichten pünctlich erfülle und sich nirgends eine Vernachlässigung derselben zu Schulden kommen lasse. Zu diesem Zwecke ist sie angewiesen worden, von Zeit zu Zeit Special-Visitationen zu halten und das Resultat davon zu berichten.

Indem Wir auf diese Art eine der wichtigsten Angelegenheiten Unserer Residenzstadt in Ordnung gebracht, Justiz und Policey besser organisirt, und dem Stadt- und Stiftungsvermögen die hinlängliche Sicherheit verschaft haben, glauben Wir Unserer getreuen Bürgerschaft einen neuen sprechenden Beweis gegeben zu haben, wie sehr Wir bemüht sind, für das Wohl derselben Sorge zu tragen.

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und durch den Druck bekannt zu machen befohlen.

Coburg zur Ehrenburg den 12ten März 1803.

(L. S.)

Franz H. zu S. C. S.

U u.

Extract

eines vom Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen Altenburg an die Regierung zu Coburg erlassenen Rescripts d. d. 18. Febr. 1641. die Wiedereinführung des engern Ausschusses betr.

etc. Ihr habt Euch zu erinnern, welchergestalt Uns zu Begreifung eines gewissen Corporis und Engern Ausschusses von Unserer getreuen Ritterschaft und Städten des Fürstenthums Coburg etliche gewisse Personen denominirt und vorgeschlagen, auch Unsere gnädige Confirmation darüber gebeten; Wenn Wir denn nicht ungeneigt seyn, gemeldten Engern Ausschuss hinwieder zu bestellen; als thun Wir hierzu gnädig confirmiren etc. etc. und begehren an Euch

gnädig, Ihr wollet daran seyn, damit sich obangeregte Personen und Städte nunmehr dessen, was dem Engern Ausschuss zu thun obliegt, mit allem treuen Fleiss annehmen und verrichten, gestalt Wir ihnen denn dazu volle Macht und Gewalt gegeben haben wollen etc. etc.

V v.

Extract
des Landtagsabschieds vom 9ten Jan. 1682. die Verminderung der Landschaftlichen Deputirten betr.

etc. etc.

Nachdem auch die Deputirten von Ritterschaft und Städten unterthänigst einkommen, und schriftlich gebeten, daferne nicht etwan, gleichwie das Land verringert worden, also auch die Anzahl ihrer der Deputirten zu verringern für billig und nöthig erachtet werden sollte, sie nunmehr in ihrer specificirten Anzahl gnädigst zu confirmiren; Als ist der Schluss in diesem Punct dahin gefallen, dass solche desiderirte gnädigste Confirmation zwar förderlichst ausgefertigt werden soll, jedoch zur Vermeidung der Unkosten, und in Ansehung Unserer

Digitized by Google

engern Landesportion, statt der bisherigen vier vom Adel hinführo nur drey mit dem Directore, von denen städtischen aber, da sonst von jeder Stadt ihrer zwey gewesen, nur drey in allen zu Deputirten bleiben sollen etc.

W w.

Extract eines vom Herzog Friedrich Wilhelm zu S. Altenburg an die Regierung zu Coburg erlassenen Rescripts d. d. 18. Febr. 1641. die Vereinigung des landschaftl. Directorii mit der Truhenmeisterstelle betr.

etc. Was aber hiernächst des Directoris und TruhenmeistersStelle betrift, weil diese beyden officia hiebevor in Unserm Fürstenthum Coburg nicht gebräuchlich, Wir auch keine erhebliche Ursache sehen, warum bey jetzt beschaffenem schlechten Zustande die Aemter und Anstellungen zu multipliciren; Als haben Wir solche beyde Stellen, vorgemeldeter Unserer getreuen Ritterschaft und Städte unterthänigstem Vorschlag nach gnädig zu bestellen, nicht unbillig Bedenken etc.

Digitized by Google

X x.

Extract des Regierungsberichts vom 18. März 1647 die Bestätigung des landschaftl. Ausschusses betr.

etc.

Soviel nun die gesuchte Confirmation des nurbenannten engern Ausschusses betrift, wird solcher, wofern Ew. Fr. Gnd. dabey nichts zu bedenken, dem üblichen Herkommen gemäss von hier bestätigt, wenn deroselben gnädiger Befehl darauf an Uns erst erfolgt, gestalt Wir denn Unsers Theils bey solchen vorgeschlagenen Personen nichts zu erinnern haben, sondern für tüchtig genugsam erachten, da nur gleichmässige Zusammentretung von ihnen geschieht und erhalten wird. Anlangend aber fürs 2), das Prädicat eines Directorn, ist solches vordessen beym Landschafts-Ausschuss nicht Herkommen, also solcher weder benahmt und bestätigt, sondern derjenige, so unter ihnen den Vorsitz, hat in dergleichen Fällen proponirt, und die Stimmen gesammelt, dannenhero denn auch solches bishero widersprochen, weiln zumal unter andern vorkommen, ob unter dem Nahmen ein solch Directorium ziemlich extendirt, und dergestalt in extraordinären

Digitized by Google

Steuersachen, da doch der Aemter Portion in die Casse nicht weniger geliefert, fast für sich in allem gebahrt etc.

Y y.

Quittung des Landschaftsdirectors über 30 Fl. halbjährige Hausmiethe d. d. 14. Dec. 1799.

Sechszig Gulden Fränk. Landschafts-Directorial-Besoldung auf das Quartal Luciae 1799.

und

Dreyssig Gulden Fränk. halbjährigen Haus-mieth-Zins vom 1. Jul. bis ult. Dec. 1799 habe ich aus H. S. Landes- und Kriegs-Casse dato baar bezahlt erhalten, worüber andurch bestens quittire.

Coburg den 14. Dec. 1799.

C. Imhof.

Z z. a

Anweisung des Landschafts-Directorii an die Landescasse auf 80 fl. 13 Xr. Deserviten und Auslagen für den Agenten zu Wien d. d. 13. Jan. 1802.

Nachdem bey dem hiesigen Landschaftl. Directorio der Hr. Geheime Legationsrath und Reichs-

Digitized by Google

hofraths Agent Merk zu Wien ein Verzeichniss seiner vom 1. Jänner bis und mit dem 31. Dec. 1801, als dasiger bestellter Agent der hiesigen Landschaft zu fordern habenden Deserviten und Auslagen abermals eingesandt und daher die in gedachtem Verzeichniss berechnete Summe von Achtzig Gulden 13 Xr. Wiener Courant baar oder durch Wechsel an denselben zu übermachen seyn wird; als wird solches dem Herrn Kriegs-Commissär und Landes-Cassirer Johann Georg Schmuzer hieselbst andurch nachrichtlich bekannt gemacht, damit derselbe für die richtige Bezahlung dieser 80 fl. 13 Xr. Wiener Courant aus der Landescasse nöthige Sorge tragen, und mit dieser Verordnung sowohl als der darüber zu erhaltenden Quittung belegen und in Rechnungsausgabe verschreiben möge.

Signatum Coburg den 13. Jan. 1802.

Ges. Landschaftl. Directorium das.
C. Ferd. von Könitz.

Dem
Herrn Kriegs-Commissär und
Landes-Cassirer Schmuzer zu
insinuiren.
Coburg.

Digitized by Google

Z z. b

Anweisung des Landschafts-Directorii an die Landescasse auf 190 *fl.* 57 *Xr. Deserviten und Auslagen für den Agenten zu Wien d. d.*12. *Jan.* 1803.

Nachdem bey dem hiesigen landschaftl. Directorio der Herr Geheime Legationsrath und Reichshofraths Agent Merk zu Wien ein Verzeichniss seiner vom 1. Jänner bis und mit dem 31. Dec. 1802 als dasiger bestellter hiesiger landschaftl. Agent zu fordern habenden Deserviten und Auslagen abermals eingesendet und daher die in sothanem Verzeichniss berechnete Summe von Hundert und Neunzig Gulden 57 Xr. Courant baar oder durch Wechsel an denselben zu übermachen seyn wird; als geschicht andurch dem Herrn Kriegs-Commissär und Landes-Cassirer Johann Georg Schmuzer hieselbst nachrichtl. Eröfnung hievon, damit derselbe für die richtige Bezahlung dieser 190 fl. 57 Xr. Wiener Courant aus der Landescasse nöthige Sorge tragen, und mit dieser Verordnung sowohl als der darüber

Digitized by Google

zu erhaltenden Quittung belegen und in Rechnungs-ausgabe verschreiben möge.

Signatum Coburg den 12. Jan. 1803.

Ges. Landschaftl. Directorium das.
C. Ferd. von Könitz.

Dem
Herrn Kriegs-Commissär und
Landes-Cassirer Joh. Georg
Schmuzer zu insinuiren.
Coburg.

Z z. c

Anweisung des Landschafts-Directorii an die Landes-Casse auf 20 Carolins vom 14. May, 1803.

Nachdem Landschaftswegen beschlossen worden, den dermalen bekanntlich vorwaltenden Umständen nach einem auswärtigen Anwalt zur Besorgung der dermaligen ausserordentl. landschaftl. Angelegenheiten in Wien die nöthige Vollmacht zu ertheilen, und solchen einstweilen mit einem erfor-

Digitized by Google

derlichen Vorschuss von Zwanzig Carolins nach dem Conventions- 24 fl. Fuss zu versehen; als wird dem Herrn Kriegs-Commissär und Landes-Cassirer Johann Georg Schmuzer solches hierdurch nachrichtlich eröfnet, damit derselbe diesen Vorschuss von 20 Carolins sofort an das landschaftl. Directorium, um ihn alsdann dem auswärtigen landschaftl. Anwalt zustellen zu können, ex Cassa Provinciali verabfolgen lassen, und mit dieser Verordnung sowohl als der darüber zu erhaltenden Quittung belegen und in Rechnungsausgabe verschreiben möge.

Signatum Coburg den 14. May 1803.

Ges. Landschaftl. Directorium das.
C. F. von Könitz.

Dem
Herrn Kriegs-Commissär und
Landes-Cassirer Johann Georg
Schmuzer zu insinuiren.

Coburg.

Digitized by Google

A a a.

Deservit und Auslagen - Verzeichniss für eine Hochpreisliche Landschaft des Herzogthums Sachsen Coburg Saalfeld d. d. Wien 31. Dec.

1802.

1802.		fl.	Xr.
Jan. 2.	auf die Post. - - - - -	1	24
Febr. 7	von der Post. - - - -	—	12
May 24	detto - - - - - - -	—	24
Junii 2	In Sachen Sachsen Coburg-Saalfeld Herzogl. Hauses Zahlungsplan betr. pro Copia Conclusi de 14. April: nuperi e protocollo cum Copia ad postam 2 Bogen.	—	50
— —	In Sachen zu Würtemberg regierender Herr Herzog ca. seine Landstände pto. des an eine auswärtige Macht genommenen Recursses pro Copia Conclusi de eodem ad postam 3 Bogen. - - - - -	—	36
— —	auf die Post. - - - - -	—	36
Julii 8.	von der Post. - - - -	2	12
24.	In eadem et aliis Causis Wirtembergicis, pro Copia Conclusorum de: 5. 6. 8. 9. und 19. hujus ad postam 3 Bogen. - - - - -	1	36
— —	auf die Post. - - - -	—	48
26.	von der Post. - - - -	2	24
28.	für einen abgeforderten umständlich gutachtl. Bericht zu Einleitung der		

Latus fl. 11 2 Xr.

Digitized by Google

1802.		fl.	Xr.
	Transport	11	2
	Communications widrig und sonstigen Beschwerdesache ca. den regierenden Herrn Herzog zu Sachsen Coburg-Saalfeld, 3 Duc. - - -	13	30
Jul. 28	auf die Post. - - - -	1	—
— —	auf die Post. - - - -	—	12
Aug. 1.	von der Post. - - - -	1	—
7.	auf die Post. - - - -	—	12
8.	von der Post. - - - -	—	36
— —	auf die Post. - - - -	—	12
28.	von der Post. - - - -	—	24
— —	In Sachen des dasigen Herzogl. Hauses Zahlungsplan betr. pro copia conclusi de 19. und 20. hujus et protocollo cum copia ad post. 6 Bogen. - -	2	30
— —	auf die Post. - - - -	—	48
Sept. 11	detto - - - - -	—	12
Oct. 6.	von der Post. - - - -	—	24
7.	detto - - - - -	2	24
9.	für eine integrale Abschrift vorstehendes conclusi ad postam. - -	1	30
— —	auf die Post. - - - -	—	36
— —	detto - - - - -	—	24
20.	pro Copia Conclusi de 15. hujus e protocollo cum Copia ad postam. -	—	25
— —	auf die Post. - - - -	—	24
27.	von der Post. - - - -	—	12
Nov. 1.	auf die Post. - - - -	—	12
— 25.	von der Post - z - -	—	12
Dec. 21.	pro Duplicato des Kaiserl. Confirmationsdocuments wegen der von dem Herrn Herzog aufgestellten Versicherungs - Urkunde ad officium taxae gezahlt - - - - - -	117	45

Latus fl. 156 6 Xr.

1802		Transport	156.	6.
Dec. 21.	pro ejusdem copia ad Acta 13½ Bogen.		3	22
——	pro copia der Taxquittung ad Acta -		—	15
——	für einen hölzernen Verschlag, nebst Emballage zu Versendung dieser Urkunde - - - - - -		1	14
	Pro salario annuo. -		30	—
		Summa fl.	190	57 Xr.

Merk Rs. Agent.

Extrahirt

Wien den 31. Dec.

1802.

attest. C. Ferd. Könitz.

S. C. Landschafts-Director.

Bbb.

Extract eines Rescripts Herzog Friedrich Wilhelms vom 17. Oct. 1658 die Einlieferung der Hellersteuer zur Renterey betr.

etc. Und aber Wir solche Hellersteuer aus gewissen Ursachen bey Unserer Renterey wissen wollen, als begehren wir, Ihr wollet die Verordnung thun, damit dieselbe vollkömmlich durch den Cassirer zwar eingetrieben, und zu Unserer Renterey überliefert werde etc.

Altenburg, den 17. Oct. 1658.

Ccc.

Extract aus dem Landtags-Abschied d. d. Coburg den 10. Januar 1685; die Ueberlassung der Extrasteuern zur Disposition des Herrn Herzogs zu S. Coburg betr.

etc. Anreichend aber das unterthänigste Verlangen, dass angeführter Ursache wegen 1 Maas Bier 8 pf. zu verkaufen gnädigst concediret werden möchte: So wollen mehr Höchstermeldte Se. Hochfürstl. Durchl., damit solche Concession nicht sowohl einem und andern Bierschenken zum Privat-Nutz, als dem ganzen Lande und dem gemeinen Wesen zum Besten gereichen möchte, zuförderst den Einkauf der Gersten, und was sonsten mehr dabey zu untersuchen nöthig, genau überlegen lassen, und sich sodann darauf ferner nach Billigkeit erklären. Sonsten sind Se. Hochfürstl. Durchl. gnädigst zufrieden, dass zu Besoldung der Landschafts-Bedienten, als Landschafts-Directorn, Land-Majors, Landschafts-Medici, Syndici und Cassirers, Abtragung der Zinsen von denen Landschafts-Capitalien und andern der Casse obliegenden unvermeidlichen Ausgaben, noch eine aparte Steuer über obige zu Sr. Hochfürstl. Durchl. freyer Disposition wegen Unterhaltung der Milice, Vestung, auch zu

Digitized by Google

Reichs - und Kreis - Angelegenheiten, nebst dem Accis verwilligte Pfennig - Steuer ausgeschrieben werde etc.

Ddd.

Extract aus dem Landtags-Abschied vom 13. Febr. 1690 die Eincassirung der Steuern betr.

etc. Dass die verwilligte Steuer Se. Hochfürstl. Durchl. bisher gewöhnlichermaassen ausschreiben und eincassiren zu lassen, und davon die ermeldete Landesbürden etc. zu bestreiten etc.

Eee.

Extract aus einem Landtags-Abschied vom 22. Jan. 1695. dass die Landesauslagen jedesmal auf fürstl. Assignationen bezahlt werden sollen.

etc. Soviel die Kriegssteuern, auch den ad Militaria verwilligten Wein- und Bierpfennig betrift, aus dero Landes-Casse, wohin deshalben die behörige Intimation ergehen solle, alles dasjenige, was sub Capite der Landes-Auslagen, und was dahin einlaufet, fürgefallen, oder noch ferner nöthig seyn möchte selbst zu bestreiten, und auf Unsere

sere darunter jedesmal ausstellende Assignationes, die Gelder an Ort und Ende, wohin sie gehörig, auszuzahlen und zu verrechnen etc. *vor diesesmal* in Gnaden etc. hiermit übertragen wolle etc.

Fff.

Rescript an die Landschaft die Verbindung der Hauptdomänencasse mit der Kriegscasse betr. d. d. 26. April 1802.

Wir Franz etc.

Den von Unserm Rechnungs-Departement gefertigten Etats-Entwurf über die Rechnungen der Landes- und Kriegs-Casse fertigen Wir Euch anliegend zu dem Ende zu, um solchen der Landschaft zur Vernehmung mitzutheilen, und ihr dabey bemerklich zu machen:

a) dass das Angermüllersche Schulden-Capital füglich aufgekündiget, und da es nur zu vier Procent stehet, zu Schuldenzahlungen verwendet werden könne; dass

b) die Einnahme aus der Stadtwachtcasse darum nicht in die Etats-Colonnen ausgeworfen worden, weil sie künftig unmittelbar zur Hauptdomänencasse fliessen muss, wogegen von dieser

künftig die Ausgaben für Thorwachten und dergleichen bestritten werden sollen; und dass

c) Die Einnahme und Ausgabe der Policey-Casse zwar noch als durchlaufende Post behandelt ist, um der Landschaft vorerst nur darzulegen, dass die Ausgabe die Einnahme wirklich übersteige.

Da Wir aber gegenwärtig wegen Abgang der Landcompagnien mit einer Vermehrung des Militairs beschäftigt sind, dasselbe in Jäger umformen, von diesen eine hinlängliche Anzahl Gränz-Jäger an die Landesgränzen legen, und dieselben mit einer sachgemässen Instruction versehen wollen; so werden die Landdragoner, die ohnedem ihrem Zweck nicht allenthalben entsprechen, überflüssig, und deshalb soll die Einnahme der Policey-Casse, zur Vereinfachung des Rechnungswesens, und zu Unterstützung der Ausgaben, welche die Gränz-Jäger nothwendig machen, aus der Landescasse im Ganzen zur Hauptdomänen-Casse gezahlt werden.

d) Die Besoldungen der Regierung und des Consistoriums, dann einiger Justiz-Personen, welche im vorigen Jahrhundert auf die Landescasse regulirt worden, sind gegenwärtig keinesweges ausreichend, und mussten aus Unsern Domänen-

Gefällen schon ansehnlich vermehrt werden, können aber auch im Ganzen von der Landes- und Kriegscasse als Beiträge zur Hauptdomänen-Casse bezahlt werden, welche dann das Auszahlen der sämmtlichen Besoldungen zu besorgen hat.

e) Eben so verhält es sich mit den Ausgaben auf die Vestung, Vestungs-Garnison, Landregiment und das hiesige Contingents-Militair.

In dem Etats-Entwurfe sind die einzelnen Positionen nahmhaft gemacht, um die richtige Etats-Summe auszumitteln.

Allein diese Summe kann dann im Ganzen zur Hauptdomänen-Casse gezahlt, und dieser die Erhaltung der Vestung und des Contingents-Militairs um so mehr überlassen werden, weil dieses nach Abgang der Landcompagnien ohnedem vermehrt werden musste, und es sehr zwecklos und weitläuftig wäre, einen doppelten Militair-Etat aufzustellen und doppelte Montirungs-Kammern zu halten.

In den übrigen Sächss. Landen, z. B. Gotha und Altenburg, werden die Verwilligungen ad Militaria ebenfalls im Ganzen an den Landesherrn zur Militaircasse bezahlt, und diesem überlassen, die Unterhaltung und Löhnung des Militairs zu besorgen. Da-

Digitized by Google

zu kommt noch, dass Wir vor der Hand die Landschaftl. Verwilligung ad Militaria ohnedem blos als einen Beytrag zu den Militair-Ausgaben ansehen müssen, weil es ganz unmöglich ist, dass Officiers und Gemeine mit ihrer Gage und Löhnung, welche ihnen bis jetzt ausgesetzt sind, auskommen können, und weil Wir nothgedrungen Zulagen machen mussten, und es schon um deswillen zweckwidrig ist, den Sold des Militairs durch zwey Rechnungen zu führen.

Nach der Assecuranz-Urkunde vom 27. April 1801 sollten zwar die Ausgaben für die Vestung und das Landregiment künftig auf dem Landes- und Kriegscassen-Etat wegfallen, allein Wir sind von den patriotischen Gesinnungen Unserer treuen Stände überzeugt, dass sie auf der Erfüllung dieser Versicherung gegenwärtig um deswillen nicht bestehen werden, weil

a) die Landschaft nicht den dritten Theil derjenigen Schulden zu übernehmen nöthig hat, welche nach der Assecuranz-Urkunde anfänglich zu übernehmen gewesen waren, und sich dadurch die Zinsen beträchtlich vermindert haben; weil

b) die Pensionen für die Officiere des Landregiments noch fortdauern und das Surrogat, wel-

Digitized by Google

ches die Militairpflichtigen zu denselben für den Natural-Dienst leisten, nicht zulangt, um nur die Brodportionen, geschweige die erhöhete Löhnung zu bezahlen, welche der Contingents-Mannschaft gegeben werden müssen; weil

c) kein anderer Fond zu diesen Pensionen vorhanden ist, und auch die Löhnung für die durch den Abgang des Landregiments nöthige vermehrte Mannschaft einigermaasen gedeckt seyn muss; weil

d) die Vestungs-Reparaturen nicht sogleich aufhören, die Vestungs-Garnison nicht sogleich abgeschaft werden kann, und wenn es thunlich seyn sollte, Wir dennoch die dafür bestimmten Summen zur Unterhaltung des vermehrten, und zur Erhöhung der Löhnung des schon bestehenden Militairs unbedingt brauchen.

Bey der nächsten Zusammenberufung des Engern Ausschusses Unserer getreuen Landschaft, welche in diesem Spätjahre Statt haben wird, und wo Wir Gelegenheit nehmen werden, mit Unsern getreuen Ständen über die Hebung mehrerer Landes-Gebrechen zu rathschlagen, werden Wir diese Gründe noch einleuchtender darlegen können, wenn

Digitized by Google

Unsere Domänen-Etats vollständig aufgestellt und berichtigt seyn werden.

Uebrigens erfordert es die Ordnung im Cassenwesen, dass jeder Rendant einen Controleur habe, und dass die Cassen von beyden in gemeinschaftlichen Beschluss genommen werden, damit man immer von dem Bestande unterrichtet seyn kann. Zu diesem Zwecke haben Wir beschlossen, den Landescassen-Rendanten, welcher ohnedem bey einem zweckmässig organisirten Rechnungswesen nicht hinlänglich beschäftiget seyn wird, zum Controleur bey Unserer Hauptdomänen-Casse, mit einiger Zulage aus Unsern Domänen-Einkünften anzustellen, und dagegen den Rendanten der Hauptdomänen-Casse zum Controleur bey der Landes- und Kriegscasse zu bestimmen, damit eine ganz neue Besoldung erspart werde. Die beyden Cassen, nämlich die Hauptdomänen- und die Kriegscasse bleiben aber nach wie vor getrennt, und über beyde werden nach wie vor besondere Rechnungen geführt, und auf leztern sollen und dürfen keine andern, als constitutionelle Ausgaben decretirt werden; auch soll der Landes-Cassirer Schmuzer in Hinsicht auf die Kriegscasse Unserer getreuen Landschaft mit verpflichtet bleiben, und die Abnahme der Rech-

Digitized by Google

nung über die Landes- und Kriegscasse soll nach der bisherigen Verfassung geschehen.

Wenn die Landschaftlichen Erläuterungen eingegangen seyn werden, habt Ihr dann Euren gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Uebrigens befehlen Wir Euch, alle bisherigen Landschaftl. Rechnungen zu Ende des künftigen Monats May abschliessen, und vom 1sten Junius an neue in der Maase anfangen zu lassen, wie Wir Euch nächstens die nöthigen Vorschriften dazu ertheilen werden.

Inzwischen müssen von allen Landschaftlichen Special-Cassen-Etats Entwürfe nach der beym Kriegscassen-Etat befolgten Methode schleunigst gefertigt und zur Prüfung an Uns eingesendet werden.

Die fünfjährigen Rechnungen nebst Belegen gehen zurück.

Coburg zur Ehrenburg den 26. April 1802.

Auf Sr. Herzogl. Durchlaucht
höchsten Special-Befehl.

Kretschmann.

Digitized by Google

Ggg.

Pflichts-Notul eines Landes-Cassirers.

Ihr sollet geloben und schwören, dass, nachdem von dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst Friedrich Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meissen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, und Ritter des Königl. Polnischen weissen Adler-Ordens etc. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, (und zu Dero Regierung anhero verordneten Räthen) Ihr zu dem Landes-Cassier-Amte allhier angenommen, und Euch dasselbe in Gnaden anvertrauet worden, Höchstermeldten Ihro Hochfürstl. Durchl. Ihr unterthänig, getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, alle von dem Herrn Directore und Deputirten des Landschaftl. Engern Ausschusses hiesigen Fürstenthums, an Ritterschaft und Städten, verwilligte und bey der Landes-Casse einkommende Steuern, Accis und andere Gefälle, wie die Namen haben mögen, auf die dazu bestimmte Termine, sammt denen zeithero hinterstelligen und einzutreiben anbefohlenen Resten ungesäumt und richtig, an guten und denen Fürstlichen

Münz-Patenten gemässen Sorten, in Empfang nehmen, und immaasen Ihr solche empfangen, zu denen darauf assignirten Ausgaben ordentlich verwenden, behörige Manualia und Register darüber halten, auch behörig in Rechnung führen, mithin ein wenigers nicht, als was wirklich zu empfangen und zu liefern ist, ohne fernere Reste wirken zu lassen, in Einnahme, hingegen auch ein mehreres nicht in Ausgabe verschreiben, als was gnädigster Herrschaft und Landschafts wegen für genehm erkennet wird; Gestalten Ihr Euch darüber alljährlich mit Ablegung der Casse-Rechnung gefasst halten, und allem deme, was sonsten in besagtes Cassier-Amt und Rechnungs-Führung einläuft, Eurem besten Fleiss und Verstand nach aufrichtig, treu und gehorsamlich in Unterthänigkeit nachkommen, auch darwider, weder um Geniesses, Freundschaft, Gunst oder Ungunst willen, vorsetz- oder gefährlicher Weise nicht handeln noch thun, sondern in allem, wie einem getreuen Diener von Gott und Rechtswegen zustehet und oblieget, jederzeit erzeigen und verhalten wollet; Getreulich und ohne alle Gefährde.

Eid.

Alles was mir jetzo vorgelesen worden, und ich wohlverstanden, auch daruber angelobet habe,

Digitized by Google

das will ich steif, vest und unverbrüchlich, auch getreulich halten, so wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum, Unsern Herrn. Amen.

Die genaue Uebereinstimmung dieser Abschrift mit der in Actis Cancellariae sub rubro:

Canzley-Acta,

die Wiederbesetzung der durch Absterben des Kriegs-Commissarii und Landes-Cassirer Johann Wilhelm Motschmanns erledigten Landes-Cassirerstelle betr. 1746.

Fol. 40 bis 42b befindlichen Pflichts-Notul wird nach genauer Collationirung, auf hohes Verlangen der Wahrheit gemäss und pflichtmässig bezeuget.

Coburg, den 20. Febr. 1805.

(L. S.) Johann Friedrich Denzler m. ppia.
geschworner Kaiserl. Notar.

Hhh. 1.

Rescript an die zur Abnahme der landschaftl. Rechnungen verordneten Commissarien wegen Abstreichung einer ungebührlich in Ausgabe gebrachten Post von 82 fl. 16 gr. d. d. 7. Febr. 1761.

Von G. G. Franz Josias, Herzog zu Sachsen etc. etc. L. G. Was Ihr bey der mit zu besorgen

habenden Landschafts-Rechnungs-Abnahme in Ansehung einiger in der Landschaftl. Rechnung d. a. 1759 angesezten Ausgaben bemerket und dahero zu Unserer Entschliessung auszustellen veranlasst worden, solches haben Wir aus Eurem ghsten Bericht vom 5. curr. und der mit beygefügten Specification sothaner Posten mit mehrerem ersehen.

Nun sind Wir zwar vorkommende ausserordentl. Ausgaben, wenn solchez um Besten des Landes verwendet worden, in gedachter Rechnungsausgabe zu bezweifeln keineswegees gemeinet.

Nachdem aber bekanntlich die Einkünfte besagter Fürstl. Landescasse grössten Theils aus den zu dieser verwilligt werdenden Extrasteuern bestehen und diese von Unsern Landesunterthanen eingebracht werden, mithin darüber, dass solche hinwiederum auch zu des Landes Besten und den dieserhalb erforderlichen Ausgaben, nicht aber zu dergleichen dahin keineswegees gehörigen, sondern nur allein das Privat-Interesse einiger Landstände zum Grunde habenden Kostenaufwand, gebräuchet und verwendet werden, der selbstredenden Billigkeit gemäs jedesmals gebührend zu halten seyn will;

Digitized by Google

Als sind Wir nicht gemeinet, Eingangs gedachte bey der Landschaftsrechnung de ao. 1759 in Ausgabe gebrachte — nach dem von Euch eingesandten Extract 82 fl. 16 gr. betragende vier Posten passiren zu lassen, sondern wollen vielmehr, dass solche als ungebührlich abgestrichen, auch dergl. fürs künftige in Ausgabe zu verschreiben nicht gestattet und der Rechnungsführer dessen bedeutet werde. Daran etc. und etc. Dat. Coburg z. E. den 7. Febr. 1761.

An
die beyden Herren
Commissarios.

Hhh. 2.

Rescript an die Landschaft, die untersagten landschaftlichen Rechnungsausgabeposten betr. d. d. 18. May 1762.

Von G. G. Franz Josias, Herzog zu Sachsen etc. etc. Wir haben Uns zwar gehorsamst vortragen lassen, was Ihr unter dem 15. mens. pass. wegen der auf Unsern Befehl bey der landschaftl. Rechnung pro annis 1759 et 1760 defectirten und

Digitized by Google

pro praeterito zwar passiren sollenden, pro futuro aber untersagten landschaftl. Rechnungs-Ausgabe-Posten für Vorstellung zu thun Euch unternehmen wollen: Allermaassen es aber bey der wohlbedächtig gefassten und Euch sattsam bekannt gemachten Resolution sein ohnabänderl. Bewenden um so mehr behält, je weniger Wir gemeinet sind, die nur einem ordini der Landschaft, noch dessen Individualverhältnissen etwa beykommende anmaassl. Beschwerungspuncte auf Unkosten Unserer steuerbaren Unterthanen führohin behandeln, sondern vielmehr einen jeden sein zu haben vermeinendes Recht in via juris ordinaria an und ausführen zu lassen, als habt Ihr Euch dessen zu Eurer Beruhigung zum bescheiden und versichert zu leben, dass die zum wirkl. Besten der getreuen Landschaft und Unterthanen erforderlichen Kosten ohne Anstand passiret werden sollen. Daran etc.

Coburg z. E. den 18. May 1762.

An
den Directorem und Deputatos
zum Engern Ausschuss der Coburg. Landschaft.

Digitized by Google

I i i. 1.

Vom regierenden Herzog attestirte Quittung zur landschaftl. Rechnung gehörig.

Rrh. — 3 Bz. 13 pf. für 45 Stück Huth-Knöpfe a 1 Bz. das Duz. am 6. Sept. 1796 sind mir aus Herzogl. Landes- und Kriegs-Casse dato baar und richtig bezahlet worden; solches wird andurch bestens quittiret und bescheiniget.

Coburg den 20. May 1797.

Für die hiesige zurückgebliebene Mannschaft.
— 5 gr. 5½ pf. Fränk.

E. F. H z. S. C.

Attestirt
Wittmann Lieut.
Conrad Andreas Hausmann.

I i i. 2.

Vom regierenden Herzog attestirte Quittung zur landschaftl. Rechnung gehörig.

Auf Befehl einer Herzogl. S. C. S. Landes- und Kriegs-Casse, habe ich an Posamentir-Ar-

beit für die H. Vestungs-Garnison verfertiget und geliefert:

	Fſl.	gr.	pf.
50 Ellen Borten für 20 Mann, à 2½ Elle, die Elle 2 gr. macht - -	5	-	-
dermalen wegen Theurung des Cameelgarns, 25 Cordons, das Stück zu 7 Xr. macht	2	6	8½

Summa 7 Fſl. 6 gr. 8½ pf.

7 fl. 7 gr. — pf. Fränk.

E. F. H. z. S. C.

Coburg den 27. Febr. 1798.

Atteſtirt
A. S. Brandenſtein Obriſt.

etc.

Joh. Valentin Fahlenberg,
zu Dank bezahlt.

Iii. 3.

Vom regierenden Herzog atteſtirte Quittung zur landſchaftl. Rechnung gehörig.

Sechszehn gute Groſchen, vor zwey neue Trommel-Leine à 8 gr. ſo ich dieſes Jahr über für

Digitized by Google

die Tambour bey der Vestungen-Compagnie abgegeben habe. Als:

Eine neue Trommelleine dem Tambour Höllein den 22. Sept. 1797.

Eine neue Trommelleine dem Tambour Zapf den 13. Dec. 1797.

Ist mir aus H. S. Landes- und Kriegs-Casse richtig und zu Dank bezahlt worden.

Coburg den 17. Dec. 1797.

— 16 gr. 10 pf. Fränk.

E. F. H. z. S. C.

Attestirt
A. S. Brandenstein Obrist.
Joh. Mich. Brotzmann,
Seiler-Meister.

Kkk.

Vorstellung der Landschaft gegen die Verbindung der landschaftl. Casse mit der Domänencasse, d. d. 4. Jun. 1802.

In Ansehung des von einer Herzogl. Regierung dem Landschaftlichen Engern Ausschuss abschriftlich communicirten, den zugleich originaliter angefügten und begehrtermaassen hierbey wieder zurück-

Digitized by Google

rückerfolgten vom Herzogl. Rechnungs-Departement gefertigten Etats-Entwurf über die Landes- und Kriegs-Casse-Rechnungen betreffenden höchsten Herrschaftl. Rescripts verfehlt man von Seiten eines Landschaftlichen Engern Ausschusses nicht, sich nach gepflogener collegialischen Deliberation zu erklären, wie

1) derselbe die Aufkündigung des Angermüllerschen Capitals vor der Hand noch für bedenklich halte und den Schuldner zur Entrichtung des 5ten p. Centes einstweilen disponiren werde, dann giebt er sich

2) ferner die Ehre zu bemerken, dass die Zinsen von den jure cesso zur Landes-Casse gekommenen Herzogl. Kammer-Capitalien an 8083 fl. — 10 pf. Fränk. in dem Etatssatz gar nicht mit angemerkt worden, die doch nebst dem Capital-Stock ebenfalls zahlbar sind; nicht weniger fällt es demselben bedenklich, dass, da

3) die Extra-Steuern jedesmal nach dem Bedürfniss der Landes-Casse auf deren desfallsiges Nachsuchen Landschaftlicher Seits verwilligt, und von Herzogl. Regierung ausgeschrieben, sonach aber nicht bestimmt auf 8 Termine gerechnet und der Extra-Steuer-Betrag auf diese

24

Digitized by Google

Termine fixirt werden kann, solche gleichwohl nach einer sechsjährigen Fraction als eine feste Einnahme angesetzt werden wollen. Wie dann hiernächst

4) nach Inhalt der höchsten Assecuranz-Urkunde d. d. 27. April 1801. §. 4. die zwey Debit-Steuern nur auf so lange, bis dem Lande durch deren Nachlass eine Erleichterung verschaft werden könne, Landschaftlicher Seits verwilliget worden, nach dem Etats-Entwurf aber der Landes- und Kriegs-Casse die Besorgniss erwächst, dass solche Debit-Steuern ins Unendliche fortdauern möchten, indem bey der Einnahme die ad 2) bemeldeten Zinsen und die §. 7 der höchsten Assecuranz-Urkunde gnädigst zugesicherte abschlägliche Heimzahlung der Landschaftl. Seits zur Entfernung der Kaiserl. Debit-Commission vorgeschossenen Capitalien gänzlich fehlen, hingegen bey der Ausgabe der Landes-Verfassung zuwider, die Löhnung, Medicamente und Beckergelder für die von der Stadtraths-Wachtcasse eigentlich zu besoldenden 56 Mann Soldaten, ingl. die Ausgaben für das Land-Regiment, Vestungs-Garnison, und Vestung, die doch l. §. 5. der schon bemeldeten höchsten Assecu-

ranz-Urkunde Serenissimus gnädigst übernommen haben, der Landes-Casse aufgerechnet werden. Daher denn

5) eine getreue Landschaft sich in Ansehung der Erhaltung der Vestungs-Garnison, der Vestungs-Aussenwerke und des Landregiments ledig an die höchste Assecuranz-Urkunde hält, und hoffen darf, mit allen dagegen laufenden Anträgen in Zukunft verschont zu werden, zumalen die ohne Concurrenz der Landschaft geschehene Auflösung der Land-Militz, und die Unzulänglichkeit des desfallsigen Surrogates zum Unterhalt der vermehrten regulirten Miliz, auch der Mangel eines andern dazu nöthigen Fonds, wohl keinen Grund abgeben kann, der Landescasse jene Unkosten aufzubürden, und dies so wenig, als derselben die Tilgung der im Etats-Entwurf aufgegebenen Passiv-Schuld von 130,788 fl. Fränk. (zu deren Abstossung nur 2500 fl. Fränk. gerechnet worden) ohne die von Herzogl. Kammer zu erwartende Abzahlung der vorgeschossenen Capitalien, ganz allein zugemuthet werden kann; hingegen scheint dem engern Ausschuss keine Schwierigkeit darin zu liegen, dass

Digitized by Google

6) die zeitherige, durch den französischen Krieg entstandene provisorische Einrichtung wegen der Soldaten aufhören und die alte Ordnung wieder hergestellt werden soll, nach welcher die bey der 1766 geschehenen Aufhebung der hiesigen Bürger-Compagnien errichtete Stadt-Wacht-Casse nicht mehr die verzeichneten Gelder zur Landes-Casse in folle zu liefern, sondern dafur ihre 56 Mann Soldaten, deren Montur und Armatur die Landschaft ohnehin nur gutmüthig übernommen, ganz allein zu besolden und die desfallsigen Medicamente und Beckergelder zu bestreiten hat, weswegen denn auch die Landescasse künftig damit verschont werden und wegen des Soldes, der Medicamente und Beckergelder nur auf die übrige ihr obliegende Mannschaft eingeschränkt bleiben, auch sonach dieses bey Cap. VIII. n. 1—6. des Etats-Entwurfes abgezogen werden muss.

7) Kann der engere Ausschuss ohne besondere Rücksprache mit seinen Constituenten in Ansehung der Policey-Casse keinen Beschluss fassen. Eben so wenig darf er sich ermächtigen, oder dazu rathen, die so tief in der Verfassung liegende Administration der Militairge-

schäfte abzugeben, da er dadurch für immer ausser Stand gesetzet würde, zu beurtheilen, in wie ferne sein zum Landesdefensions - Wesen verwilligter Beytrag ordentlich verwendet werde. Da es aber

8) keinen wesentlichen Einfluss auf das Ganze hat, ob das Verzeichniss der Capitalien nach dieser oder jener Form gefertigt und hiernach die Zinsen in Ausgabe gesezt werden, wenn nur die Form eine deutliche Uebersicht gewährt, welches der zeitherigen sowohl als neuen Einrichtung gar nicht abzusprechen seyn wird, auf diese Weise aber der Punkt, dass gegenwärtig alle Capitalien einen Zinstermin, den 31. May haben und bis dahin berechnet, auch die künftig zu erborgenden Capitalien hiernach eingerichtet werden sollen, wohl gar keine Bedenklichkeit weiter haben dürfte, so sind hingegen

9) verschiedene Landschaftl. Ausgabe - Posten in dem Etats - Entwurf theils übersehen, und nicht nach ihrer Beschaffenheit berechnet, theils aber als beständig laufende, wie z. B. die Besoldung des Herrn Hof- und Regierungsraths von Mayern, die doch nur so lange, bis derselbe zum

Digitized by Google

Genuss einer ordentlichen Besoldung gelangt, Landschaftlicher Seits verwilligt ist, angesezt worden, und wobey zu bemerken seyn wird, dass nach den Landtags-Abschieden die Landschaft zu den Herrschaftl. Diener-Besoldungen eigentlich nur einen Beytrag pro levamine regiminis leistet, hiebey aber auch standhaft erklärt, diese verwilligte Besoldungs-Addition an die Mitglieder Herzogl. Regierung nach dem zeitherigen Herkommen, und damit nicht alle Verhältnisse verrückt und die Verfassung nach und nach aufgelöst werden möge, unmittelbar aus der Landes-Casse bezahlen zu lassen.

10) Kann der engere Ausschuss nicht unbemerkt lassen, dass bey Ansetzung der Ausgaben auf Landschaftl. Innländische Dienststellen die grosse Montur für den Casse-Boten, die alle 2 Jahr 26 fl. 2 gr. $5\frac{1}{2}$ pf. beträgt, mithin 13 fl. 1 gr. $1\frac{3}{4}$ pf. ausser Ansatz geblieben; ferner betragen die Landschaftl. Botengänge nach der 6jährigen Fraction nicht 80 fl. sondern 128 fl. 12 gl. $1\frac{1}{2}$ pf. Auch sind 2 fl. Neujahrs-Geschenk für denselben nachzutragen. Ad VI. 5 d. des Etats-Entwurfs ist zu erinnern, dass diese Etats-Sätze nicht Statt finden können, da sie nur ad dies vitae verwilligt sind.

Digitized by Google

Ad VIII. 6. Ist ebenfalls das abzuziehen, was der Rathswacht-Casse an 56 Mann zu zahlen obliegt.

Ad. VIII. 7. lit. g. et h. fällt die Ausgabe von 68 Fl. ebenfalls als temporär hinweg, wie aber endlich

11) dem gnädigsten Ansinnen Serenissimi, dass ein Herrschaftl. Rendant zum Controleur bey der Landes-Casse gesezt, und der Landes-Cassirer dagegen eine Herrschaftl. Controleur-Stelle mit bekleiden und die Landescasse in gemeinschaftl. Beschluss genommen werden soll, als einer der Landschaftl. Verfassung ganz zuwiderlaufenden Sache unmöglich unterthänigste Gnüge geleistet, und hiermit von der zeitherigen Ordnung abgegangen werden kann, und da bey jetziger Multiplicirung der Geschäfte der Landes-Cassirer ohnehin wenig Zeit übrig behält, auch überdies nach der bestehenden Einrichtung die Einnahme und Ausgabe der Landes-Casse-Rechnung durch die attestirten Gewährschaften und Belege bereits ihre hinlängliche Controle hat, so dass kein Heller mehr oder weniger in Einnahme und Ausgabe gestellt werden, in Ansehung des baaren Cassebestandes aber bey Abnahme jeder Jahres-Rechnung Commission einen Deputirten in die Landes-Casse absenden und sich den baa-

Digitized by Google

ren Bestand vorzählen lassen, ja nöthigen Falles solches alle halbe, oder gar Vierteljahre vornehmen kann, so wird man dadurch von dem Bestand der Landescasse immer unterrichtet, und eine desfallsige Aenderung gar nicht weiter nöthig seyn. Eine getreue Landschaft muss daher diesen mit der Landschaftlichen Verfassung gar nicht bestehen könnenden höchsten Antrag durchaus unterthänigst depreciren und hoft zuversichtlichst, dass Serenissimus Höchstdero mehr als einmal gethanen gnädigsten Zusicherung gemäss, die Landschaft bey ihrer Verfassung ganz unverändert zu lassen geruhen werden, wobey man sich jedoch den mit Ende Monats May h. a. geschehen sollenden Abschluss des mit dem 1sten Junii h. a. neu anzufangenden Landescasse Rechnungs-Jahres als eine der Landschaftl. Verfassung unnachtheilige, obgleich wohl nicht so geschwinde ihrer natürlichen Beschaffenheit nach berichtigt werden könnende Sache, wie bereits schon besonders erklärt worden, gar wohl gefallen lassen kann.

Director und Deputati.

Digitized by Google

LII.

Patent für den Landschaftscassirer zum Controleur bey der Hauptdomänencasse d. d. 20. May 1802.

Franz etc.

urkunden und bekennen hiermit, dass Wir den zeitherigen Kriegscommissär und Landschaftlichen Cassirer Johann Georg Schmuzer wegen seiner Geschicklichkeit und sonstigen guten Eigenschaften mit Beybehaltung seiner bisherigen Dienststelle und seines Rangs zum zweyten Rendanten und Controleur bey Unserer Hauptdomänencasse ernennt und bestätigt haben. Ernennen und bestätigen ihn dergestalt, dass er Uns und Unserm Herzogl. Hause treu, gehorsam und gewärtig sey, Unser Bestes aus allen Kräften suche und befördere, Schaden und Nachtheil aber nach seinem äussersten Vermögen hindere und abwende, der ihm ertheilt werdenden Instruction getreulich nachkomme und sich überhaupt so verhalte, wie es einem treuen und rechtschaffenen Rendanten eignet und gebühret.

Dagegen wollen Wir denselben bey der ihm ertheilten Stelle und den mit derselben verbundenen Prärogativen kräftigst schützen und setzen ihm für

die Uns zu leistenden Dienste eine jährliche Besoldung von

Acht Hundert Gulden Rhn. wovon er 629 fl. 53¾ Xr. aus der Landschaftl. und 170 fl. 21¼ Xr. aus der Hauptdomänencasse zu beziehen hat,

vom 1. Juny dieses Jahres an hiermit aus

Dagegen sollen aber alle Accidenzien und Emolumente, wie sie nur Namen haben mögen, künftig wegfallen.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen, mit Unserm Fürstl. Siegel bedrucken und dem etc. Schmuzer zu seiner Legitimation zustellen lassen.

Coburg zur Ehrenburg den 20. May 1802.

(L. S.)

Franz H. z. S. C. S.

Digitized by Google

Mmm.

Schreiben des etc. von Köniz ad Serenissimum, worin derselbe das dem Landschaftscassirer ertheilte Patent dem Herrn Herzog cum protestatione zurück sendet. d. d. 19. Jun. 1802.

Durchl. etc.

Gnädigster etc.

Während die Landschaftl. Erklärung auf das Ministerial-Project, der Domänen- und Landschafts-Casse reciproque Controleurs zu geben, und über andere dahin einschlagende Gegenstände in der Expedition ist, zeigt der Kriegs-Commissär Schmuzer bey mir an: dass der Hr. Minister von Kretschmann ihm eröffnet habe, wie die Landschaft in die Anstellung gewilligt, und daher Ew. etc. bereits geruhet hätten, ihm das beyliegende Patent zuzustellen. Wie aber diese Aeusserung sehr auffallend seyn muss, da sie durchaus ungegründet ist, und es weder bis jezt die Meinung der Landstände gewesen ist, noch es je seyn kann, eine solche wechselsweise Controle geschehen zu lassen, die in kurzen alle Verhältnisse confundiren würde, so werden Ew. etc. es nicht ungnädig vermerken, wenn ich diese dem Landschaftl. Cassirer zugedachte Gnade unterth. deprecire. In

Digitized by Google

dessen Gemäsheit ich denn auch in geziemender Devotion gegen alle fernere Vorschritte des Landes-Ministerii in dieser Sache; besonders gegen die etwa versucht werdende Verpflichtung des Landschaftl. Cassirers als Controleur bey der Domänen- und Rentkammer, feyerlich verwahrt haben will, so wie ich denn auch der Landschaft hierdurch jede Rechtszuständigkeiten vorbehalte. Ew. etc. werden es auf keine Weise geschehen lassen, dass Ihro hohem Fürstl. Wort zuwider die Landschaftl. Verfassung aufgelöst, und unter dem Vorwande, eine bessere Ordnung herzustellen, mit ihrem Wesen völlig unvereinbarliche Einrichtungen getroffen werden.

Es bleibt unterdessen Ew. etc. höchstem Willen ledig anheimgestellt, die Controleurstelle bey Höchstdero Hauptdomänen-Casse dem Kriegs-Commissär Schmuzer zu conferiren, nur würde derselbe in diesem Fall nicht Landschaftl. Cassirer bleiben können.

Mit tiefster Ehrerbietung verharrend

Ew. etc.

Meiningen,
den 19. Jun. 1802.

etc.
Christ. Ferdinand v. Könitz.

Digitized by Google

Nnn.

Extract Herzogl. Rescripts an die Regierungs-Commission d. d. Coburg den 7. Febr. 1761. die Verwendung der Steuern betr.

etc.

Nachdem bekanntlich die Einkünfte Fürstl. Landes-Casse grösstentheils aus denen zu diesen verwilligt werdenden Extrasteuern bestehen, und diese von Unsern Landesunterthanen eingebracht werden, mithin darüber, dass solche wiederum auch zu des Landes Besten und denen dieserhalb erforderlichen Ausgaben, nicht aber zu dergleichen dahin keineswegs gehörigen, sondern nur allein das Privat-Interesse einiger Landstände zum Grund habenden Kosten-Aufwand, gebraucht und verwendet werden, der selbst redenden Billigkeit gemäss jedesmal gebührend zu halten seyn etc.

Ooo. 1.

Extract Herzogl. Rescripts an die Regierungs-Commission d. d. Coburg den 13. März 1762.

etc. Wiewohl es nun mit denenselben eben die Bewandtniss, wie mit denen vorigen hat, und der Landschaft über die Steuergefälle privative zu

Digitized by Google

disponiren, nach denen bekanntesten Reichsgesetzen und der neuesten Wahlcapitulation überhaupt nicht, noch vielweniger aber dieses insonderheit zustehet, sothane Steuergefälle auf jura praetensa, oder vielmehr mere postulata singulorum zu verwenden, mithin die jezt in Frage stehenden sowohl als vorigen Posten schlechterdings unpassirlich sind; So wollen Wir doch noch endlich beyderley Verschreibungen aus bloser landesherrlicher Gnade, sonder die geringste Consequenz und mit dem ausdrücklichen Vorbehalten geschehen lassen, dass dergleichen landschaftliche Anmaassungen fürs künftige gänzlich unterbleiben, immaasen Wir denenselben weder nachsehen wollen, noch contra leges prohibitivas imperii et in praejudicium agnatorum ac aliorum constatuum nachsehen können. etc.

Ooo. 2.

Rescript an die Regierung, die Verwendung der Steuern betr. d. d. 13. März 1762.

Von G. G. Franz Josias, Herzog zu Sachsen etc.

etc. Räthe, L. G. Aus Eurem gehorsamsten Bericht vom 11. hujus und dessen Beylage ist zu ersehen gewesen, was für Posten, die sogenannten Landschaftl. Gravamina betr. sich abermals in der

Digitized by Google

Landschafts - Casse - Rechnung pro ao. 1760 verschrieben befinden, derentwegen, ob sie passiren sollen oder nicht? Ihr gehorsamst anzufragen bewogen worden.

Wiewohl es nun mit denenselben eben die Bewandtniss, wie mit denen vorigen hat, und der Landschaft über die Steuergefälle privative zu disponiren, nach denen bekanntesten Reichsgesetzen und der neuesten Wahlcapitulation, überhaupt nicht, noch vielweniger aber dieses insonderheit zustehet, sothane Steuergefälle auf Jura praetensa, oder vielmehr mere postulata singulorum zu verwenden, mithin die jezt in Frage stehenden, sowohl als vorige Posten, schlechterdings unpassirlich sind: So wollen Wir doch noch endlich beyderley Verschreibung, aus bloser landesherrlicher Gnade, sonder die geringste Consequenz und mit dem ausdrücklichen Vorbehalt geschehen lassen, dass dergleichen landschaftl. Anmaasungen fürs künftige gänzlich unterbleiben, immasen Wir denenselben weder nachsehen wollen, noch contra leges prohibitivas Imperii, et in praejudicium agnatorum ac aliorum constatuum nachsehen können. Und solchemnach begehren Wir hiermit gnädigst, Ihr wollet dem gemäss die Verfügung thun, anbey aber denen Casse-

Digitized by Google

vorstehern nachdrucksam injungiren, dass sie bey eigener Geltung solcherley und andere, zu des gesammten Landes Besten zumal nicht gereichende Posten, auf einseitiges Ansinnen der Landschaft durchaus nicht weiter bezahlen sollen, gestalten dann dieselbigen widrigenfalls sogleich und ohne Rückfrage in Rechnung auszustreichen, die Revisores auch dahin, dass sie darauf genaue Acht haben, besonders anzuweisen sind. Daran etc. und etc. Dat. Coburg z. Ehr. den 13. März 1762.

An
Hr. Geh. Rath von Beulwitz und
Hr. Hof- und Cammerr. Brenner
conjunctim.

Ppp.

Der S. Meiningische geh. Rath von Köniz befiehlt dem Coburg. Landescassirer 200 fl. rhn. einem auswärtigen Rechtsfreund zu bezahlen den 10. Aug. 1804.

Nachdem bekanntlich eine hiesige Landschaft wegen ihrer dermaligen vielen und höchstwichtigen Beschwerden, welchen Serenissimus der deshalb öfters wiederholt geschehenen unterthänigsten und triftigsten

sten Vorstellungen ungeachtet gnädigst abzuhelfen nicht zu vermögen gewesen, sich damit ad Augustissimum wenden und noch überdies zur Besorgung dieser ihrer Angelegenheiten einen auswärtigen Rechtsfreund, den Herrn Hofrath Heim zu Meiningen, besonders bevollmächtigen zu müssen, höchstgenöthigt, demselben aber für seine bereits in der Sache so viele gethane Arbeiten nunmehr einstweilen auf sein gebührendes Honorarium eine Summe von Zweyhundert Gülden rhn. auf Abschlag auszuzahlen Landschaftswegen beschlossen worden ist; als wird dem Herrn Kriegs-Commissär und Landes-Cassirer Johann Georg Schmuzer solches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, damit derselbe diese abschlägliche Deserviten-Summe von 200 fl. rhn. an den bemeldeten Hrn. Hofrath Heim zu Meiningen ex Cassa Provinciali sofort verabfolgen lassen und mit dieser Verordnung und der darüber zu erhaltenden Quittung belegen und in Rechnungsausgabe verschreiben möge.

Signatum Coburg den 10. Aug. 1804.

Ges. Landschaftl. Directorium das.

C. Ferd. von Köniz.

Dem Hrn. Kriegs-Commissär und Landes-Cassirer Joh. Georg Schmuzer zu insinuiren.

Coburg.

Qqq.

Ansuchung der Landschaft die Examination der rückständigen landschaftl. Rechnungen betr. d. d. 4. April 1804.

Durchl. etc.
Gnädigster etc.

Es ist bereits seit vier Jahren die hies. Landes-Casse-Rechnung, die sonst gewöhnl. alle Jahre von der dazu geordneten beständigen Commission abgenommen worden, ganz unabgenommen liegen geblieben, und es scheint sich deren Abnahme immer noch länger zu verzögern. Gleichwie nun aber hieraus eine grosse Unordnung entstehen und nicht nur der Landes-Casse, sondern auch selbst dem Landes-Cassirer eine so lange Verzögerung der Landschaftscasse-Rechnungsabnahme gar leicht zum höchsten Nachtheil gereichen kann; also hältes der engere Ausschuss der getreusten Landschaft, von welcher bekanntlich einige Mitglieder bey der zur Landescasse-Rechnungsabnahme verordneten beständigen Commission jederzeit mit angestellt sind, für seine vollkommne Pflicht und Schuldigkeit, Ew. etc. hierdurch um die dahin zu treffende höchste

Verfügung, daſs nunmehr diese schon so lange verzögerte Landescasse-Rechnungsabnahme ohne weitern Anstand durch die dazu zeither verordnet gewesene beständige Commission bewirkt und das deshalb nöthige von derselben veranstaltet werden möge, submissest zu bitten: höchster gnäd. Willfährde dessen können wir uns wohl um so zuversichtlicher getrösten, je verantwortlicher sonst bey noch längerer Verzögerung dieser Landescasse-Rechnungsabnahme Ew. etc. sowohl als seinen Landesmitständen der Landschaftl. engere Ausschuss, welcher sich deshalb bestens verwahret haben will, gemacht, auch solches besonders eine Sache von den höchst nachtheiligsten Folgen werden könnte, und verharren wir übrigens allstets in pflichtschuldigster Treue und tiefster Ehrfurcht

Ew. etc.

Coburg den 4. April 1804.

etc.

Deputati zum engern Ausschuss von Ritterschaft und Städten des hies. Fürstenthums.

Digitized by Google

Rrr.

Rescript an die Landschaft, die landesherrliche Oberaufsicht über die Landescasse überhaupt und die Abnahme der landschaftl. Rechnungen insbesondere betr. d. d. 9. May 1804.

Wir Franz von G. G. Herzog zu Sachsen etc.

Das nach den anerkanntesten allgemeinen staatsrechtl. Grundsätzen dem Landesherrn zustehende Recht der Oberaufsicht über alle öffentliche Cassen ist durch die deutsche Reichsverfassung überhaupt, in Ansehung der Landschaftl. Cassen durch die ausdrückl. Disposition des Art. XV. §. 3. der Wahlcapitulation und soviel noch ganz insbesondere die hies. Landescasse betrift, durch die Landesverfassung bestätigt. Diese Oberaufsicht ist keinesweges ein Recht, dessen Ausübung oder Nichtausübung von der Willkür des Landesherrn abhängt, sondern es ist Correlat der Pflicht, für die zweckmässige Verwaltung und für die Sicherheit der Casse zu sorgen.

Diese Pflicht berechtigt Uns zu den Mitteln, welche die Bedingung ihrer Ausübung sind, und Wir dürfen und werden Uns in der Ausübung dieser Pflicht durch keine zweckwidrige Formen irren lassen, so bereit Wir auch sonst sind, blose Förmlichkeiten, in

Digitized by Google

wiefern sie unschädlich sind, in ihren Würden zu lassen, wenn nur der Hauptzweck befördert und nicht aufgehalten wird.

Daraus, dass die Administration einer Casse seit langen Jahren auf eine gewisse Art geschah, folgt nicht, dass sie nicht zweckmässiger hätte seyn können, und noch weniger, dass sie nicht besser seyn dürfe.

Wir haben Euch nie von der Concurrenz, bey der Administration der Landes-Casse ausschliessen wollen, Wir wünschen sogar diese Concurrenz in wiefern sie die Zweckmässigkeit der Administration und die Sicherheit der Casse befördert. Aber Wir müssen auch nicht nur wünschen, sondern fordern, dass Uns von Euch die Ausübung Unserer Pflicht der Oberaufsicht über die Landescasse nicht erschwert werde.

Wir fanden die Art, wie zeither die Abnahme der Rechnungen bey der Landescasse geschah, zweckmässig und Wir erklärten in Unserm Rescript vom 26. April 1802 ausdrücklich

> dass die Abnahme dieser Rechnungen nach der bisherigen Verfassung geschehen solle.

Wir wollten aber, dass die Rechnungsführung nach der allgemeinen Rechnungs-Instruction, nach Etats

Digitized by Google

geschehe und, ohne eine neue Besoldung zu schaffen, doch eine ordnungsmässige Controle hergestellt werde. Wir fanden die Möglichkeit hierzu darin, dass der Rendant Unserer Hauptdomänen-Casse Controleur der Landescasse und der der Landschaft verpflichtete Rendant der Landescasse Controleur Unserer eigenen Domänencasse, übrigens bey der geschiedensten Trennung dieser beyden Cassen, seyn solle.

Diese wohlgemeinte, lediglich auf die Sicherheit der Casse berechnete und so ganz unverfängliche Einrichtung, wodurch Wir von Unserer Seite zur Beförderung eines auf ein wirkliches gegenseitiges Vertrauen gegründeten gemeinschaftl. Interesse zu wirken glaubten, hielt der Landschaftl. engere Ausschuss für eine der Landschaftl. Verfassung ganz zuwiderlaufende Sache, und machte eine Menge von Einwürfen gegen den Etats-Entwurf, die hauptsächlich in der irrigen Supposition ihren Grund hatten, als ob dieser Etats-Entwurf, der, so wie bekanntlich alle Etats, nur auf ein Jahr berechnet war, Norm für immer seyn solle.

Wir mussten vernehmen, dass über die Landescasse von Seiten des Landschaftl. engern Ausschusses willkürlich disponirct würde und ausserordentliche

Digitized by Google

Zahlungen aus derselben geschahen, ohne dass dazu Unsere Genehmigung eingeholt war.

Vermöge des Uns zustehenden, unbezweifelten Landesherrl. Rechts der Oberaufsicht befohlen Wir, dass dem Cassirer die leztjährigen Rechnungen abgefordert und die pflichtwidrige Leistung solcher ausserordentlichen Zahlungen ohne Unsere Genehmigung gemessenst inhibirct werden solle.

Der Cassirer verweigerte Uns — dem Landesherrn, die Vorlegung der Rechnungen und nur auf wiederholte strenge Befehle legte derselbe dem abgeordneten Commissarius — keine Rechnungen und keine Manuale, denn dergleichen waren nicht vorhanden, sondern ungeordnete und unvollständige Belege — also den kläglichen Zustand des Landschaftl. Rechnungswesens vor, wofür der Landschaftliche engere Ausschuss aber doch eine Controle für überflüssig gehalten hatte.

Wir erhielten bey dieser Gelegenheit und durch den Bericht Unserer Landesregierung vom 26. Juny v. Jahres:

1) die Bestätigung der so äusserst vernachlässigten und kaum den Namen eines Rechnungswesens verdienenden Administration der Landes-Casse, bey der kein einziges Buch, nicht einmal ein gehöriges Journal, vielweniger ein Manual, son-

dern nur ein Convolut von Belegen, die nicht einmal vollständig waren, vorhanden war.

Wir erfuhren

2) dass die Rechnung von 1800, — aber erst nach zwey Jahren, nämlich am 6. März 1802 von dem Landes-Cassirer geleget, und noch nicht abgenommen war;

3) dass die Rechnungen

a) vom 1. Jan. bis 31. Dec. 1801.

b) vom 1. Jan. bis 31. May 1802.

c) vom 1. Jun. bis 31. May 180$\frac{2}{3}$.

weder von dem Landescassirer gefertiget, noch gelegt waren; dieser aber versprochen hatte, die rückständigen Rechnungen von 14 Tagen zu 14 Tagen binnen 6 Wochen nunmehr zu liefern, und die Mängel seines verworrenen Rechnungswesens mit dem Mangel einer bestimmten Instruction, freylich nicht ganz zureichend, entschuldigt hatte.

Wir genehmigten mittelst Rescripts vom 20. v. J. die von Unserm Commissario dem Cassirer ertheilte Anweisung wegen ungesäumter Herstellung eines gehörigen Journals und gaben Unserer L. Regierung zu erkennen, dass so sehr Schmuzer in Ansehung der ohne Unsere Genehmigung geleisteten Zahlungen

Digitized by Google

aus der Landescasse gefehlt habe, als weshalb er Uns mit seiner Caution und sonst verantwortlich bleibe, es doch auf der andern Seite eben so nothwendig sey, für die schleunige Revision und Abnahme der Rechnung von 1800 zu sorgen und dem Landes-Cassirer durch Verzögerung der Revision und Justificatur dieser Rechnung keine Veranlassung zu gegründeten Entschuldigungen zu geben. Wir bemerkten, dass es nicht weniger nothwendig sey, demselben eine förmliche Instruction zur gehörigen Führung seiner Rechnung nach der verbesserten Form in Gemässheit der allgemeinen Cassen- und Rechnungs-Instruction zu geben und dafür zu sorgen, dass der Etat auf das Jahr 180¾ schleunigst gefertigt, und die zur Ordnung des Landschaftl. Rechnungswesens gehörige Controle hergestellt werde. Wir verlangten, dass der Landescassirer Schmuzer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit wegen der nach seinem eigenen Versprechen zu fertigenden rückständigen Rechnungen angehalten werde.

Unsere L. Regierung forderte nun

A) ihrer Revision Verantwortung wegen der nach des Landescassirers Angabe noch nicht revidirten und daher auch nicht abgenommenen Landes-Casse-Rechnung von 1800 ab und es

ergab sich, dass diese am 6ten März 1802 von dem Landescassirer gelegte Rechnung schon bis zum 6. Jul. desselben Jahres revidiret und die monita dem Geh. Rath Schnetter als damaligem Mitglied der Rechnungs-Commission übergeben wurden. Aus einem mit der sonderbaren Unterschrift Gesammtes Landschaftl. Directorium versehenen und daher als von einer unbekannten Behörde erlassenen, nicht füglich zu beantwortenden Schreiben vom 4ten Jan. 1803 schien zwar soviel hervorzugehen, dass die Monita über die Rechnung von 1800 dem Landescassirer Schmuzer, wahrscheinlich aber nur im Concept, von dem Geh. Rath Schnetter zugekommen waren; sie wurden daher dem Schmuzer unterm 10. Aug. 1803 nochmals zugefertigt, sie sind aber ungeachtet wiederholter Strafgebote vom 13. Oct. und vom 14. Nov. v. J. noch nicht von dem Rechnungsführer beantwortet.

Unsere Landesregierung hat

B) den Landes-Cassirer auf das ernstlichste und mittelst wiederholter Decrete an die Legung der nach seinem eigenen Versprechen binnen 6 Wochen vom 24. Jun. v. J. an gerechnet zu legenden, bis jetzt aber noch nicht gelegten

rückständigen Rechnungen von den Jahren 1801. 1802 und 1803 erinnert, aber ohne allen Erfolg.

Unsere L. Regierung hat

C) dem Landes - Cassirer Schmuzer unterm 14. Sept. 12. Oct. und 14. Nov. v. J. an den einzusendenden Etats - Entwurf gemessenst und mittelst Strafgebote erinnert, der Etats - Entwurf ist aber nicht eingangen.

D) Der von dem Landescassirer Schmuzer selbst gebetene Auszug aus der allg. Rechnungs - und Cassen - Instruction wurde bereits am 3ten Sept. v. J. demselben von Unserer L. Regierung zugefertiget.

Wir würden es sehr gern gesehen haben, wenn Ihr zur Herstellung einer bessern Ordnung in dem Landschaftl. Rechnungswesen mitgewirket hättet; es würde zu Unserm Wohlgefallen gereicht haben, wenn Ihr bey dem von dem Landescassirer Euch vorgelegten Extract der allg. Casse - und Rechnungs - Instruction noch eigene zweckmässige Vorschläge zu der möglichst zu verbessernden Administration der Landescasse gemacht und so gemeinschaftl. mit Uns für die gute Sache gewirkt hättet. Statt dessen findet Ihr nun zwar den Auszug aus der allg. Cassen - und Rechnungs - Instruction vollkommen zweckmässig, prote-

Digitized by Google

stiret aber feyerlichst gegen dessen Befolgung und also gegen die Einführung einer von Euch selbst nicht verkannten bessern Ordnung bey dem Landschaftl. Rechnungswesen, weil — jener Auszug nicht durch Uesere Landesregierung, sondern durch den Landes-Cassirer zu Eurer Notiz gekommen ist.

Wir werden gern jede Eurer Vorstellungen annehmen und Eure zweckmässigen Vorschläge für die Administration der Landes-Casse brechten, Wir wollen gern alles thun, was die Administration verbessern und die Sicherheit der Casse erhöhen kann; aber Ihr könnt doch unmöglich verlangen, dass Wir eben in der Erfüllung der Uns als Landesherrn obliegenden Pflicht der Sorge für die zweckmässige Administration und Sicherheit der Landescasse durchaus nichts thun — nicht handeln sollen, ohne Eure Genehmigung vorher eingeholt zu haben. Ihr könnt nicht wollen, dass selbst die nothwendigste, die zweckmässigste von Euch selbst dafür anerkannte Einrichtung blos deswegen unterbleibe, weil Ihr nicht vorher darum gefragt worden seyd.

Ihr könnt nicht wollen, dass Wir — Euer Landesherr — in einem subordinirten Verhältnisse von Euch — Unsern Unterthanen — erscheinen.

Digitized by Google

Der Landschaftl. engere Ausschuss hat bey Uns in einem Schreiben vom 4. v. M. das aber erst den 25. v. M. bey Uns eingegangen ist, sich über die Verzögerung beschweret, dass seit 4 Jahren die Landes-Casse-Rechnungen nicht abgenommen worden seyen. Da nun aber diese Rechnungsabnahme nicht eher Statt ſinden kann, bis die Rechnungen gelegt sind, Unsere L. Regierung aber bis jezt von dem Landes-Cassirer weder die Beantwortung der Monita über die Rechnung von 1800, noch die rückständigen Rechnungen hat erhalten können und von ihrer Seite wenigstens, wie aus dem obigen erscheint, keine Saumsal zu Schulden gebracht worden ist; so hätten Wir erwartet, dass von Eurer Seite die Beförderung der Rechnungslegung der Beschwerde über die verzögerte Abnahme hätte vorangehen müssen. Da Wir jedoch nunmehr annehmen müssen, dass ausser der Nachlässigkeit des Landescassirers kein sonstiges Hinderniss der Rechnungslegung im Wege seyn kann, so haben Wir sub hodierno Unsere Landes-Regierung angewiesen, wegen schleuniger Revision und Abnahme der rückständigen Landescasse-Rechnungen, welche Rechnungs-Abnahme, nach Unserer bereits in dem Rescript vom 26. April 1802 ausdrückl. und hiermit wiederholt erklärten Willensmeinung, ganz so wie sonst mit Zuziehung einiger Mitglieder

Digitized by Google

des Landschaftl. engern Ausschusses geschehen soll, das erforderliche zu veranstalten, und den Landescassirer gemessenst zu der rückständigen Beantwortung der Notaten über die Rechnung von 1800 und zur Legung der spätern Rechnungen anzuhalten.

Da der jedesmalige Präsident oder jezt der Director der Regierung und ein Rath des collegii Mitglieder der Rechnungs-Commission sind, so hat der Landescassirer Schmuzer die Landescasse-Rechnungen an den Landesregierungs-Director abzugeben, von dem sie der Revision übergeben werden und die von dieser gestellten Notaten sind dann mit den Unterschriften der Mitglieder der Rechnungs-Commission dem Landescassirer zur Beantwortung zuzufertigen.

Nach eingegangener Beantwortung des Rechnungsführers wird die Rechnung von den sämmtl. Mitgliedern der Commission justificiret und sodann an Uns zur Decharge eingesendet.

Die Landescasse-Rechnungen müssen jährl. pünktlich gelegt, revidirt und abgenommen werden, und es dürfen durchaus keine mehrjährigen rückständigen Rechnungen mehr vorkommen.

Wir versehen Uns zu Euch, dass Ihr selbst thätig für eine bessere Einrichtung des Landschaftl. Rechnungswesens mitwirken und Euch überzeugen

Digitized by Google

werdet, daſs Wir keinen Umsturz Eurer Verfassung, sondern nur Entfernung aller Unordnung und Willkür wollen und daſs in Unserer Vorsorge für die Sicherheit der Landescasse keine Verletzung Eurer Verfassung gedacht werden kann.

Coburg zur Ehrb. den 9. May 1804.

A. S. H. D. h. S. B.

v. Kretschmann.

Sss.

Rescript an die Landesregierung über das Bestimmungsrecht, wie die verwilligten Steuern erhoben und abgeführt werden sollen d. d. 13. *April* 1804.

Wir Franz etc.

Wir sind mit dem von Euch in Eurem über die Beschwerde des Landschaftl. engern Ausschusses wegen der anbefohlnen Einlieferung der Extrasteuer und Land-Accise von den Amtslehnleuten ins Kammeramt unterm 20. Nov. v. J. erstatteten Bericht geäusserten Gutachten, daſs nämlich der Landschaft zwar das Steuerverwilligungsrecht,

Digitized by Google

jedoch in limitirter Maase, nicht strittig gemacht, allein das Bestimmungsrecht, wie die verwilligten Steuern erhoben und abgeführt werden sollen, keinesweges eingeräumt werden könne, ganz einverstanden, und wollen, dass Ihr den landschaftl. engern Ausschuss hiernach bescheidet, auch demselben dabey zu erkennen gebt, dass, da der Landescasse nur soviel, als sie zur Bestreitung der Militärkosten und der Civilbesoldungen zu entrichten habe, zurückbehalten worden, man nicht einsehen könne, wie bey der getroffenen Einrichtung die Landescasse einigen Schaden erleide, und dass vielmehr dadurch an Vereinfachung der Geschäfte gewonnen sey.

Coburg zur Ehrbrg. den 13. April 1804.

Auf Sr. Herzogl. Durchl. höchsten
Special-Befehl.

Kretschmann.

An die Herzogl. S. Landesregierung allh.

Digitized by Google

Tit. a.

Rescript an die Landesregierung wegen der nicht erforderlichen landständischen Verwilligung der Tranksteuererhebung d. d. 6. Dec. 1803.

Wir Franz etc.

Wir genehmigen es und wollen, dass Ihr den landschaftl. engern Ausschuss auf seine in der zurückgehenden Original-Anlage geschehene anmaasliche Protestation gegen die neue Tranksteuerordnung nach Eurem berichtlichen Antrag vom 23. v. M. bescheidet, und ihm die Gründe gehörig auseinandersezt, dass das sonst wohl bey Ertheilung neuer Gesetze gehörte Landschaftliche Gutachten keinesweges de necessitate erforderlich, am allerwenigsten aber ein nothwendiger Consens zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt des Landesherrn sey, und dass insonderheit die Erhebung der Tranksteuer in Unsern hiesigen Landen nicht von der Verwilligung der Landschaft abhänge; hier aber das unmaasgebliche Gutachten der Landschaft um so weniger nothwendig war, weil die Tranksteuer-Ordnung kein neues Gesetz, sondern bloss eine Zusammenstellung älterer schon geltender Verordnungen ist. Ihr selbst habt Uns aber den Bericht über die landschaftliche Verfas-

sung unverzüglich einzusenden, weil Wir ausserdem nicht im Stande sind diejenigen Berichte zu erledigen, worin Ihr Euch auf diese Entwickelung bezogen habt

Coburg zur Ehrenb. den 6. Dec. 1803.

Auf Sr. Herzogl. Durchl. höchsten
Special-Befehl.
Kretschmann.

An die Herzogl. Landesregierung allhier.

Ttt. b

Regierungsbericht über die Beschwerde der Neustädter Brauberechtigten d. d. 19. Dec. 1804.

Es hat die Bierbrauende und Brandeweinbrennende Bürgerschaft zu Neustadt an der Heyde abermals bey Ew. etc. unterthänigste Beschwerde gegen die neueingeführte Tranksteuer mittelst des anliegend zurückgehenden Schreibens zu erheben gesucht.

Das Gesuch derselben ist darauf gerichtet:

„von nun an allen Zwang in der neuerlichen Tranksteuer-Erhöhungssache von derselben gerechtest abzuwenden, und die schleunige höchste Verfügung zu treffen, dass nicht nur

die bey derselben eingelegte Executions-Mannschaft sofort ohne Kosten-Verursachung wieder abgehe, sondern auch dasjenige, was dieselbe bisher durch mehrere vorherige Executions-Verfügungen in dieser Sache für Kosten unbillig erlitten habe, aus Herzogl. Kammer-Amte wieder zurückerstattet werden solle;“

Die Gründe, die Ew. etc. bewegen und überzeugen sollen, sind in einem besonders beygelegten Aufsatz, betitelt: Tranksteuer-Verfassung etc. angegeben, und gehen sämmtl. dahin zurück: es sey diese neue Tranksteuer-Ordnung nicht mit vorgängiger Verwilligung der Landschaft bekannt gemacht und doch auf der Entrichtung der neuen Tranksteuer bestanden worden.

Dabey äussert dieser Theil der Neustädter Bürgerschaft die Vermuthung:

„es möchte diese Sache Ew. etc. von Höchstdero Räthen bisher nicht in demjenigen Lichte vorgetragen worden seyn, wie sie diesem Theil der Bürgerschaft authentisch bekannt und einem jeden Unbefangenen in die Augen strahlend sey, und wie er solche vorgelegt habe.“

Ew. etc. haben nach S. 28. Unserer Acten unter andern an Uns zu rescribiren gnädigst geruhet:

Digitized by Google

„es sey Ew. etc. allerdings sehr daran gelegen, in dieser Sache einmal ins Reine zu kommen, und entweder den Klagen der Neustädter brauenden Bürgerschaft, wenn sie gerecht wären, in der Kürze abzuhelfen, oder im entgegengesezten Fall Höchstdero nach Unserm Bericht vom 23. Jänner d. J. zuständige Landesherrl. Befugnisse hierunter, des Widerspruchs ungeachtet, aufrecht zu erhalten.“

Dabey befohlen Uns Ew. etc. gnädigst an:

„diese Sache in nochmalige gemeinsame Ueberlegung zu nehmen, das Vorgeben der Supplikanten genau zu prüfen, und Höchstdenenselben das Resultat davon in einem umfassenden und gründlichen Bericht mit Unserm Gutachten vorzulegen, indessen aber die den Renitenten zu Neustadt zugelegte Execution einstweilen und bis zu erfolgter anderweiten Resolution wieder abnehmen zu lassen.“

Nach S. 53. ist dem höchsten Befehl zu Folge einstweilen die Execution abgenommen worden; und so wie wir nun auch den ersten Theil dieses höchsten Befehls zu befolgen Uns angelegen haben seyn lassen, so legen Wir nun das Resultat davon mit dem verlangten Gutachten unterthänigst vor. Wir glauben keine Seite dieser Sache, die irgend eine Be-

Digitized by Google

rücksichtigung verdient, übersehen zu haben, und obgleich die Pflicht der Unparteylichkeit Uns in allen Geschäften Unsers Ressorts heilig und unverletzlich ist, so sind Wir doch in der hier treffenden Angelegenheit mit doppelter Wachsamkeit auf Uns selbst zu Werke gegangen. Wir haben die ganze Sache von neuem in Untersuchung gezogen, und was Ew. etc. Wir hier vortragen, ist auf jeden Fall wenigstens die ganze volle Ueberzeugung Höchstdero Landesregierung, die freylich auch irren kann, der das Irren aber in dem gegenwärtigen Fall beynahe doch für moralisch unmöglich erscheint; Wir bitten daher selbst um die strengste Prüfung Unserer Ueberzeugung.

Was die Tranksteuer an sich ist, und von Wem sie abhängt?

Die Tranksteuer an sich ist eine auf das Getränke vom Landesherrn gelegte Abgabe, und sie gehört unter die Categorie des Accises. Ulmenstein in seiner Schrift über die Steuern S. 162. schreibt:

„In einigen deutschen Ländern heisset besonders die auf die Getränke, auf Wein, Bier, Brandwein, und dergl. gelegte Accise, die Tranksteuer.“

Digitized by Google

Accis und Tranksteuer können unter den eigentlich mit der Steuer staatsrechtlich verbundenen Begriff nicht ganz subsumirt werden. Man hat sie daher freywillige Steuern genannt, denn sie setzen eine freywillige Behandlung voraus. Es wird niemand gezwungen ein Bierbrauer, ein Weinhändler zu werden. Die natürliche Folge aber ist, dass derjenige, welcher seine Nahrung vom Bierbrauen, Weinhandel u. s. w. es sey nun zum Theil oder ganz, erziehen will, sich auch den Bedingungen unterwerfen muss, unter welchen der Staat das Treiben dieser Nahrungszweige gestattet. Die Bewilligung der Stände ist daher auch nicht zur Einführung und Bestimmung der Tranksteuer unumgänglich nothwendig. Wir beziehen Uns deswegen auf die Behauptung des ehemaligen Kammergerichts-Assessors von Cramer, dieser schreibt im

118. Theil seiner Wezlarschen Nebenstunden S. 146.

„Heut zu Tage ist es, bey dem grossen Anwachs der publiquen Staatsausgaben, so weit gediehen, dass der Accis im deutschen Reich als onera publica zur Unterstützung des Staats, und als eine aus der Landeshoheit entspringende, von den Steuern ganz und gar abgesonderte Abgabe angesehen wird. So be-

diente man sich hiebey in der Cronenberger Sache des Ausspruchs Unsers Herrn von Ludolff tom. 1. Consult. 10. Si omnes status ideo, quod haec vel illa subditorum praestatio antea aliter se habuerit, querelis subditorum in judiciis obnoxii esse deberent, vereor, ne excedat idea officii limites, cum leges imperii ordinum jura territorialia sarta tecta conservari velint."

Wie sich die Tranksteuer im Fürstenthum Coburg verhält, und zwar

a) in Ansehung des Verwilligungs-Rechtes.

Was nun die Beschaffenheit der Tranksteuer im Fürstenthum Coburg betrift, so ist zwar solche Anfangs von der Landschaft verwilligt worden, allein die Regenten dieses Fürstenthums haben auch zu den Zeiten, wo die Landschaft solche mit zu verwilligen pflegte, doch nicht angenommen, als wenn sie sothane Abgabe lediglich der Verwilligung der Landschaft zu verdanken hätten, sondern sie haben vielmehr verschiedentlich öffentlich in Landtags-Abschieden und in gedruckten Steuer-Patenten behauptet, dass diese Abgabe ihnen jure proprio zuständig sey. Dieses erweist sich aber aus

folgenden, keine andere Deutung erlaubenden Stellen der Urkunden:

a) In dem von der brauenden Bürgerschaft selbst in Abschrift beygebrachten Tranksteuer-Ausschreiben des Herzogs Johann Casimirs vom 29. Octbr. 1595. heisst es:

„dass die vorige Steuer des zehnten Pfennigs von allem Getränk aus schuldiger Unterthänigkeit ferner verwilligt worden sey."

Der Advocat der brauenden Bürgerschaft zu Neustadt hat beynahe alle Worte dieser Stelle unterstrichen, um sie bemerklicher zu machen, nur die höchstwichtigen und bedeutenden Worte: „aus schuldiger Unterthänigkeit" hat er ununterstrichen gelassen.

Wenn diese Abgabe lediglich und allein von der Willkür der Landschaft abgehangen hätte, wenn der Landesherr keine Befugniss gehabt hätte, diese Abgabe zu fordern, so war es unmöglich, dass die immer auf ihre Gerechtsame wachsamen Stände die entscheidenden Worte:

schuldige Unterthänigkeit

als den Grund, warum diese Abgabe verwilligt worden, hätten durchgehen lassen.

Digitized by Google

b) Der Herzog Johann Ernst sagt und befiehlt in seinem unter dem 10. August 1635 in öffentl. Druck erlassenen Patent: dass

„die gewöhnliche von den getreuen Landständen anderweit verwilligte, auch für sich richtige und unstrittige Tranksteuer etc. erhoben werden solle.

S. Nr. 26. in act. arch. Mandata, Ausschreiben etc. ab ao. 1495—1688.

Nach dieser vor den Augen der Landschaft gedruckten und vertheilten Landesherrl. Anweisung geht deutlich genug hervor, dass die Tranksteuer auch ausser der Landschaftlichen Verwilligung schon an und für sich gegründet und ganz richtig war; und es steht dieses mit dem schon im Jahr 1595 angegebenen Grund, dass nämlich die Tranksteuer aus schuldiger Unterthänigkeit verwilligt worden, in der besten Uebereinstimmung und Verbindung.

c) Im Jahr 1641. liess der Herzog Friedrich Wilhelm in der Landtags-Proposition mit vorkommen, dass die Erhöhung der Tranksteuer, die nur auf die Stadt Coburg eingeschränkt, und wovon die Landstädte wegen gehabter Einquartierung befreyt waren, nunmehr nach aufgehobener Einquartierung auch auf die Landstädte ausgedehnt werden müsse.

Digitized by Google

Die Landschaft bat, die Erhöhung der Tranksteuer nicht auf das Land auszudehnen, in folgenden Worten:

„mit unterthäniger Bitte, weiln aufm Land die Brauhäuser neben dem Brauzeug ganz verderbt, und bey diesen kriegerischen Zeiten sobald nicht zu repariren, um dieser und andern Motiven willen, die Städte aufm Land mit der Tranksteuer-Erhöhung in Gnaden zu verschonen."

Auf diese bittliche Vorstellung der Landschaft erwiederte der Herzog:

„was letzlich die Erhöhung der Tranksteuer auf dem Land anlangt, thäten Wir die angeführten Motiven dahin stellen, daneben aber Uns dieser billigmässigen Forderung nicht begeben, sondern bis zur anderweiten Gelegenheit aussetzen etc."

Der Herzog liess also diessmal nach, dass auf dem Lande die erhöhte Tranksteuer noch nicht Statt haben solle; die Landschaft gab in ihrer Duplik hierauf zu vernehmen:

„Folgends die Städte der erhöheten Tranksteuer Erlassung sich unterthänig bedankt, und dass das diesfalls allhier conditionaliter

verwilligte Charitativum in keine Nachfolge zu ziehen, mit berührt.“

Der Herzog liess diese anmaassliche Verwahrung jedoch nicht ungerügt, sondern der Herzog erwiedert hierauf in dem unter dem 20. Sept. 1641. abgeschlossenen Landtags-Abschied:

„Die Tranksteuer und deren Erhöhung sind auf kein Charitativum subsidium, sondern auf Kaiserliche Investituren, und Belehnungen fundirt, lassen es demnach bey voriger Unserer Resolution beruhen.“

Dieses ist eine Landtags-Verhandlung, die die brauende Bürgerschaft zu Neustadt als einen actum contradictorium für die Landschaft anführen will, und aus welchem denn ganz unumwunden hervorgehen soll, dass der Landesherr auf keine Weise zur Erhebung der Tranksteuer ohne Verwilligung der Landschaft berechtigt sey. Gegen die vom Landesherrn der Landschaft ertheilte Resolution auf ihren anmaasslichen Vorbehalt, soll, wie die brauende Bürgerschaft anführt, die Landschaft sich verwahrt haben, aber belegt und nachgewiesen ist solches in der eingereichten Schrift nicht geworden. Es verdient daher diese Landtags-Verhandlung einer genauen Prüfung. Wir mögen diese Verhandlung ansehen von welcher Seite wir wollen, so geht

Digitized by Google

gerade das Gegentheil von der anmasslichen Behauptung der brauenden Neustädter Bürgerschaft hervor; denn die vorliegenden Urkunden enthalten folgende Punkte:

α) Der Herzog Friedrich Wilhelm wollte die erhöhete Tranksteuer, die bis jezt nur die Stadt Coburg getroffen hatte, nun auch auf die Landstädte ausgedehnt wissen, und zwar um deswillen, weil die Ursache, um welcher willen die Landstädte davon befreyt worden waren, nämlich Einquartierung, aufgehört hatte.

β) Die Landschaft setzte sich nicht dagegen in der Maase, als wenn die Erhöhung nur von ihrer Willkür abhinge, sondern bat um Verschonung der erhöheten Tranksteuer in den Landstädten, und führte Motive an, die allerdings nicht unbedeutend waren, nämlich zu Grunde gerichtete, unbrauchbar gewordene Brauhäuser und andere Kriegsschäden; sie bat, der Herzog möchte aus Gnaden die Städte damit verschonen. Es galt also keine Rechts- sondern eine Gnadensache.

γ) Welcher Landesherr, der sein Land liebt, wird solchen Vorstellungen einer getreuen Landschaft

nicht nachgeben? Es scheinen aber die von der Landschaft angeführten Motiven nicht auf dem besten Grund gestanden zu haben, und darum sagt der Herzog darauf, er lasse die Motiven dahin gestellt seyn. Wenn aber auch die von der Landschaft angeführten Motiven an sich nicht ganz begründet gewesen seyn sollten, so begründen sie doch gegen die Landschaft dieses, dass sie sich nicht für berechtigt gehalten hat, sich ohne Anführung von Gründen willkürlich der Einführung der erhöheten Tranksteuer auf dem Lande entgegen zu setzen.

δ) Der Herzog liess die Motive ohne weitere Untersuchung an ihren Ort gestellt seyn, gab aber in sofern nach, dass die Landstädte von der erhöheten Tranksteuer noch befreyt werden sollten. Wenn der Herzog nun auch weiter nichts gethan hätte, als dem Bitten und Suchen seiner Landschaft nachzugeben, so würde daraus auf keine rechtlich bestehende Weise ein Actus contradictorius hergeleitet werden können; denn wenn Bitten, wenn Anführungen von Gründen und Ursachen, die jetzt diese Tranksteuer lästig machten, und die den Landesherrn **bewegen** sollen, davon abzustehen, vorhergehen, so findet kein Zwang gegen den Landesherrn Statt. Es hat die-

ses aber bey allen landschaftlichen Vernehmungen über Landesangelegenheiten z. B. bey Einführung eines neuen Gesetzes, ebenfalls Statt: denn wenn der Landesherr z. B. ein neues Gesetz seiner Landschaft zum unzielsetzlichen Gutachten zufertigen lässt, und die Landschaft führt gegen die Einführung des Gesetzes unverkennbar triftige Gründe an, und der Landesherr steht nun von der Einführung des Gesetses ab, so kann doch auf keine rechtlich bestehende Weise die Landschaft daraus einen actum contradictorium für sich bilden: allein

ɛ) der Herzog hat noch überdies sein ihm zuständiges Recht gewahrt, und sich erklärt, dass er sich dadurch seiner billigen Forderung nicht begeben, sondern solche nur ausgesetzt haben wolle;

ϰ) Für diese landesherrliche Willfährde bedanken sich nach dem angezogenen Landtagsabschied die Städte unterthänigst; wenn die Erhöhung der Tranksteuer nur von der Bewilligung der Landschaft abgehangen hätte, so hätte sie nicht nöthig gehabt, sich in einer öffentlichen Urkunde dafür zu bedanken. Diese Städte oder

Digitized by Google

die Landschaft hängen nun zwar nach dieser Danksagung eine Art von Verwahrung dahin an, dass das verwilligte Charitativum von Tranksteuer nicht in Nachfolge zu ziehen sey. Es ist indessen auf jeden Fall eigen, dass man auch diese anmaassliche Verwahrung nicht, wie sonst dieses bey Verwahrungen gewöhnlich ist, im kräftigen Styl angebracht, sondern es heisst im Landtags-Abschied wörtlich:

„dass sie auch mit berührt, dass dieses Charitativum nicht zur Nachfolge zu ziehen sey“.

Indessen hat

R) der Herzog auch diese leise geschehene landschaftliche Verwahrung in dem Landtags-Abschied mit der gehörigen kräftigen Abfertigung versehen lassen; der Herzog sagt unumwunden, dass die Tranksteuer kein Charitativum subsidium sey, sondern dass er dieselbe Kraft erhaltener kaiserlichen Investituren und Belehnungen erhebe. Die Landtags-Abschiede bestimmen aber die Rechte und Pflichten zwischen Herrn und Landständen, und es kann daher von keinem Belang seyn, wenn, wie in dem Schreiben der Brauer zu Neustadt, angeführt wird, die Landschaft habe

Digitized by Google

sich gegen diese landesherrliche Resolution wieder zu verwahren gesucht; denn ob es wirklich geschehen, ist von dem anführenden Theil nicht nachgewiesen worden. Wenn es aber auch wirklich geschehen wäre, so ist es zu einer rechtlich nicht mehr schicklichen und verbindenden Zeit geschehen, es musste vor dem Abschluss des Abschiedes geschehen, und in diesen mit aufgenommen werden. Der Landtagsabschied schweigt aber durchaus davon.

d) Da nachher die Landschaft die Tranksteuer ferner zu verwilligen, keine Hinderung machte, so gab es auch keine Veranlassung, landesherrlicher Seits besonders bemerklich zu machen, dass auch ohne landschaftliche Verwilligung die Tranksteuer an und für sich schon richtig und unstrittig sey, denn in dem Landtagsabschied vom 15ten October 1669, S. Vol. XLVI. Acta Arch. Land- und Ritterschaft betreffend ab anno 1668 ad 1685.

heisst es:

„dass es nicht allein wegen der gewöhnlichen Tranksteuer sein unabänderliches Bewenden, sondern auch auf nächstfolgende sechs Jahre etc. die Landsteuer auszuschreiben.“

Die

Die Tranksteuer wird also hier :

1) als gewöhnlich, 2) als unabänderlich angenommen, und 3) ist nach der Stelle des Landtags-Abschiedes eigentlich die Frist von 6 Jahren nur auf die Landsteuer zu beziehen.

e) In dem Landtagsabschied vom Jahr 1695. wurde sie wieder auf sechs Jahre verwilligt, und zwar zum letzten Male, denn nachher ist sie nicht wieder verwilligt, und es sind darüber keine Reversalien ausgestellt, aber sie ist gleichwohl vom Landesherrn bis auf den heutigen Tag erhoben worden. Mit dem Jahre 1701. war also die landschaftliche Verwilligung zu Ende gegangen.

Man mag nun annehmen, dass die Landschaft ein Verwilligungsrecht gehabt habe, oder dass sie es nicht gehabt habe, so kann für sie nichts vortheilhaftes folgen. Denn wenn man die sowohl im Allgemeinen, als besonders in Rücksicht der hiesigen Verfassung sub litt. a. b. c. angeführten Sätze als beweisend annimmt, wie wir wohl glauben, dass sie genommen werden dürfen, so stand der Landschaft zu keiner Zeit ein strenges Verwilligungsrecht zu.

Wenn man aber sogar diese Sätze in einigen Zweifel ziehen wollte, so hat die Land-

schaft ihr gehabtes Verwilligungsrecht durch die Verjährung verloren. Dass aber eine Landschaft die ihr zuständigen Rechte gegen ihren Landesherrn durch Verjährung verlieren könne, ist keinem rechtlichen Zweifel unterworfen, da selbst Hoheitsrechte den Regenten durch Verjährung verlohren gehen können. Es fragt sich daher nur: ob diese Verjährung die erforderlichen Eigenschaften habe? und dass sie diese habe, ergiebt sich daraus:

α) was den gesetzlichen Zeitraum betrift, so ist dieser mehr als einmal abgelaufen:

β) von einer Interruption ist uns keinesweges etwas bekannt;

γ) und der nöthige Widerspruch und das fortgesetzte Factum liegt offenbar in der Nichtausstellung der Reversalien, und in der fortgesezten Erhebung der Tranksteuer.

Alles dieses ist nothwendig zur Kenntniss der Landschaft gekommen, da in die Landescasse der Accis fliesst, der zugleich mit der Tranksteuer erhoben wird.

Digitized by Google

δ) Was endlich bonam fidem betrifft, so ist zwar nicht zu läugnen, dass in den ausgestellten Fürstl. Reversen vorkommt, dass es nicht zur Consequenz gerechnet werden soll; allein in Rücksicht der Landschaft liegen, wie wir gezeigt haben, gleichwohl Widersprüche von Seiten der Landesherren vor, und in Rücksicht der Unterthanen werden diese durch solche Reverse keinesweges von der Schuldigkeit, die Staatsonera mit zu tragen, befreyt, wohin diese Abgabe der Tranksteuer mit gehört.

Der jüngste Landtag war der, welcher 1695. gehalten wurde; und wenn daher in dem Aufsatze der Neustädter Brauer behauptet werden will, dass von Zeit des jüngsten Landtags an, vor,- während und nach den Zeiten des sogenannten Coburg-Römhild-Eisenbergschen Successionsstreites, sich bekanntlich die landschaftliche Verfassung des hiesigen Fürstenthums nicht geändert habe; so steht dieser Aufsatz mit sich selbst in Widerspruch, denn in demselben sind allerdings mehrere Fälle aufgestellt worden, wo die Landschaft die Tranksteuer verwilligt, und sich reversirt worden ist, dass es ohne Consequenz seyn solle. Nach diesem Aufsatz wären also auch in Rucksicht der Tranksteuer landschaft-

Digitized by Google

liche Verwilligung und landesherrliche Reversalien nothwendig; dies ist ja aber gerade der umgewandte Fall nunmehr über hundert Jahre lang,

b) Welcher Maasstab liegt der Tranksteuer in Rücksicht der Bestimmung der Abgabe zum Grunde?

Aus dem bisherigen ist erwiesen, dass der Landesherr in Rücksicht der Erhebung der Tranksteuer an eine besondere Verwilligung der Landschaft nicht gebunden ist.

Es fragt sich aber weiter, nach welchem Maasstabe ist die Tranksteuer, die gezahlt werden soll, zu bestimmen? Die Tranksteuer kann auf dem trocknen und auf dem nassen Wege bestimmt werden; beyde Wege haben indessen ihre unläugbare Schwierigkeiten, um allen Betrug abzuschneiden. Dagegen ist ausser Zweifel und Streit, dass alles erbraute Bier vertranksteuert werden muss. Wenn man auf dem trocknen Wege die Abgabe bestimmt, so wird nothwendig, das Maximum zu bestimmen, das aus der Anzahl von den aufgeschütteten Simmern Gerstenmalz gezogen werden soll, und die Abgabe wird auf das Sr. Gerste angelegt; auf dem

Digitized by Google

nassen Weg hingegen auf den Eimer des gebrauten Biers.

Wenn wir nun historisch wieder die Landtagsabschiede, Tranksteuer-Ordnungen und Patente verfolgen, so legt sich vor, dass von den ältesten Zeiten her, die Erhebung der Tranksteuer vorzüglich auf dem nassen Wege ist gesucht worden.

Bereits auf dem Saalfelder Landtagsbeschluss unter dem Dato am Tage Jacobi 1551. wurde bestimmt, dass für Tranksteuer von einem jeden Eimer vier Groschen genommen werden soll.

Der Herzog Johann Friedrich der Mittlere, dem damals das Fürstenthum Coburg mit zuständig war, erliess unter dem dato, Weimar am Tage Lucä Evangelisten 1557. in Druck ein sehr merkwürdiges Steuerausschreiben. In diesem wird nicht nur verboten, dass kein Bier von Orten eingebracht werde, die hieher nicht Tranksteuerbar sind, sondern es heisst ferner:

„Nachdem wir auch befinden, dass das Eichen und Ohmen der Bierfass, die vnd den hierzu verordneten Personen, grosse Mühe vnd Arbeit ma-

Digitized by Google

chen, auch an vielen Orthen, vnd sonderlich auf den Dörfern andeme, das darzu gehört, Mangel fürstehen, vnd grossen Vnkosten geberen will, so lassen wir auf Vorsuchen, vnd biss auf vnsern Gefallen, oder anderweit Verordnunge geschehen, das die Bräubotige in deinem Beyseyn, an einem jedem Orth, dc die disfalls Bothmessigkeit zustehet, geeicht und gezeichnet, vnd das Bier dorinnen ehe denn es heimgetragen, besichtigt vnd verzeichnet, auch durch dich bey den Pflichten, damit du vns verwand bist, eine gewisse Anzahl gesetzt vnd gemacht werde, wieviel Gersten oder Malz, vnd weniger oder mehr nicht, ein jeder schütten vnd wieviel Eymer Bier der geschworne Braumeister einem jeden, jedoch einem soviel als dem andern, darauf giessen solle, vnd das dieselbe gesetzte gewisse Anzahl der Eymer vns alsdann volkömmlich versteuert, vnd von einem jedem Eimer Bier vier Groschen gegeben werden.

S. n. 7. in Act. Arch. Mandata, Ausschreiben etc. de ao 1495—1688.

Aus diesem in Druck erlassenen zu Jedermanns Wissenschaft gelangten Herzoglichen Steuerausschrei-

Digitized by Google

ben geht ausreichend hervor, dass die Bestimmung der Art und Weise, wie die Tranksteuer erhoben werden solle, lediglich vom Gefallen des Landesherrn abgehangen hat, und dass das stets hier lautende Princip immer unverrückt aufrecht gehalten worden, nämlich dass alles Bier, das gebraut worden, auch hat vertranksteuert werden müssen.

In der Tranksteuerordnung vom 1 Sept. 1570. vom Herzog Johann Wilhelm, dem Bruder des unglücklichen Johann Friedrichs II. und Oheim der Söhne des Letzern, Johann Casimirs und Johann Ernsts, und dem damaligen Besitzer der sämmtlichen Ernestinischen Linie, worunter Coburg mit begriffen war, ist verordnet, dass die Tranksteuer

> „nicht nach dem 10ten Pfennig des Verkaufsgeldes, sondern mit Verrechtung der 4ggr. von einem jeden Eimer“

entrichtet werden solle.

Bekanntlich musste der Herzog Johann Wilhelm nachher und zwar 1572. seinen restituirten Vettern einen ansehnlichen Theil der Ernestinisshen Lande, nnd unter diesen auch das Fürstenthum Coburg, das an Herzog Casimir kam, wieder abtreten.

Digitized by Google

Der Herzog Casimir befahl nun in dem in Druck erlassenen Tranksteuer-Mandat von 1595. wovon sich das Original in den angezogenen geheimen Archivalacten sub Nr. 21. befindet, folgendes besonders hieher gehöriges:

„Es soll auch ein jeder Braumeister schuldig und verpflichtet seyn, den Steuermeistern auf dem Lande und in den Städten bey seinem Eide anzusagen, wie viel Eimer Bier er einem jeden gebrauet habe, desgleichen auch, ob und was, auch worin und von wem er Betrug vermerkt; da aber die Braumeister hierin ungehorsam befunden, so soll ihnen weiter zu brauen nicht gestattet werden, aber über des Braumeisters Bericht sollen die Zehntmeister gleichwohl das Bier im Brauhaus selbst auch besichtigen, und aufzeichnen, damit sie in dem Eichen oder Ohmen der Fass desto eher spüren mögen, ob etwas der Steuer halben unterschlagen, oder veruntreuet werden wollte; sie sollen auch nicht gestatten, dass jemand in Städten oder auf den Dörfern sein Bier überhaupt oder in einer Summe mit Geld ungefehrlich abtrage, oder verrechte, sondern

so mancher Eimer Bier gebraut wird, so oft und dicke soll uns derjenige, der es brauet, oder brauen lässet, von einem jeden Eimer vier Groschen, von einem halben Eimer zwey Groschen, und von einem Viertel eines Eimers einen Groschen zu Steuer geben."

Aus diesem geht bestimmt hervor, dass nichts gebraut werden soll, was nicht vertranksteuert wird, dass jeder Eimer vertranksteuert werden soll, dass nicht Statt haben soll, für ein Gebräude Bier ein gewisses Quantum zu entrichten, und nun so viel Eymer, als man will, brauen zu dürfen, dass diese Bestimmung so wie die Controle, das Eichen und Messen etc. lediglich von dem Gefallen des Landesherrn abhängt.

In den Tranksteuerverordnungen von den Jahren 1643 und 1644. blieb es bey den vorigen Bestimmungen.

In dem vom Herzog Albrecht im Jahr 1682. erlassenen Tranksteuermandat wird verordnet, dass aus 24 Sr. Malz nicht mehr als 56. Eimer Bier gezogen werden sollen. In dem Mandat von 1684. werden die

Digitized by Google

vorigen Tranksteuerordnungen bestätigt, und der Unterschleif gerügt, den die Ritterschaft vorzüglich zu Unter- und Ober-Siemau, Ahorn und Scherneck getrieben.

Das letzte Tranksteuer-Mandat eben dieses Fürsten ist vom J. 1688, und setzt fest, dass die Tranksteuer zwar nach den Simmern, mithin auf dem trocknen Wege, aber nicht zu 6 ggr., sondern anderthalb Eimer entrichtet werden soll.

Nach dem im Jahr 1699. erfolgten Tode des Herzogs Albrecht war das Fürstenthum Coburg mehrere Jahre gemeinschaftlich besessen, und daher mag es gekommen seyn, dass in jener Zeit, wo es an Zwistigkeiten nicht fehlte, und man die Aufmerksamkeit auf einzelne Zweige der Administration nicht immer wachsam genug erhielt, das auf 36. Eymer als Maximum festgesetzte Quantum sich in 48 Eymer in Coburg, und in 62 Eymer in Neustadt verwandelte. Dass von 24 Simmer Malz 62 Eymer Bier gebraut werden können, ist sogar in der im Jahr 1801 in Druck erlassenen Neustädter Brauordnung anerkannt, diese ebenangezogene Ordnung kann jedoch hier die Neustädter brauende Bürgerschaft bey der Frage der Tranksteuer nicht für sich anführen, denn sie ist eine

Digitized by Google

Brau- und keine Tranksteuerordnung: sie kann auch nicht dafür angeführt werden, dass es nun bey den darin gesetzten 62 Eimern verbleiben müsse, denn die Frage, wie viel Eimer Bier aus einem Simmer Malz gezogen werden können, ist eben so wenig eine rechtliche, als politische, sondern eine rein technische Frage.

Ew. etc. selbst haben nach beendigter Recherche festgesetzt, dass der Eimer Bier mit 4ggr. vertranksteuert, dass von 24 Simmer Malz 68. Eimer Bier als das Minimum gezogen, und von einem Gebräude Bier nicht mehr als 68. Eimer vertranksteuert werden sollen.

Das Resultat, das die angezogenen Tranksteuerverordnungen uns darbieten, besteht also darin:

Die Regenten des Fürstenthums Coburg haben bey der Erhebung der Tranksteuer den trocknen und den nassen Weg versucht, auf beyden Wegen hat sich ergeben, dass den Betrügereyen nicht gänzlich abzuhelfen gewesen ist: Ew. etc. haben einen neuen Weg versucht, und die Erhebung dieser Abgabe auf dem nassen und trocknen dahin zusammen verbunden, dass ein Minimum von zu erziehenden

Digitized by Google

Eimern angenommen worden, die nothwendig vertranksteuert werden müssen, wobey dem Brauer nachgelassen bleibt, durch geschickte Behandlung eine noch grössere Anzahl von Eimern guten Biers aus den gesetzlich zu einem Gebräude Bier bestimmten Simmern Malz zu ziehen, wegen der Güte des Biers liegt jedoch jeder Brauer unter der Policeyaufsicht. Dagegen wird sich nun beschwert: allein nach den vorliegenden Verordnungen hat der Landesherr den Modum, wie die Tranksteuererhebungen geschehen sollen, lediglich bestimmt. Ob die Tranksteuer auf dem nassen oder trocknen Weg erhoben wird, ist durchaus in Rücksicht der Abgabe einerley; denn es muss alles vertranksteuert werden; wenn auf ein Gebräude Bier von 24 Simmer Malz, 56 Eimer Bier bestimmt werden, so darf der Brauer auch nicht mehr brauen. Dies ist aber eben das, warum sich bey den Beschwerden der Brauer alles dreht; sie wollen ein Aversionalquantum für jedes Gebräude zahlen, und nun aus den aufgeschütteten 24 Simmer Malz so viele Eimer Bier brauen, als es nur möglich ist. Denn es ist weder in Coburg bey den 56 und 48. noch in Neustadt bey den 62. Eimern geblieben, sondern mehr gebraut worden, aber unvertranksteuert geblieben.

Digitized by Google

Und um nun diese widerrechtliche und sträfliche Bereicherung zu erlangen, wird sich jetzt vorzüglich darauf gestützt, dass die erhöhete Tranksteuer nicht auch von der Landschaft verwilligt worden. Wir haben nun aber bereits dargethan, wie das Verwilligungsrecht der Landschaft selbst dermalen beschaffen sey, und dass solches keine Anwendung mehr finde. Es leidet dabey dagegen keine Frage, dass wenn der Landesherr sich des Rechtes, Tranksteuer zu erheben, zum Nachtheil der Unterthanen bedienen und missbrauchen wollte; die Landschaft deshalben beym Landesherrn Vorstellungen um Abstellung zu thun berechtigt sey und bleibe.

Allein wer kann nach der historischen und rechtlichen Darlegung dieser Abgabe einen Misbrauch behaupten wollen?

Die Landschaft hat bey der Bestimmung der Erhebung und Controle nicht concurrirt, sie hat weder bey den mit ausdrücklichem Willen des Regenten festgesezten, noch bey den connivendo sich eingeschlichenen Tranksteuerquantis von 36, 48, und 62 Eimern concurrirt. Wo die Landschaft vorzüglich concurrirte, war

Digitized by Google

a) der otte Pfennig, der von den Getränken zu entrichten war, eine Erhebungsart, die eine noch grössere Abgabe gewähren würde, und

b) die Tranksteuer 4 ggr. von einem jeden Eymer. Diese einmal genehmigten Quanta wieder einzuführen, wenn man überzeugt wird, dass die Cassen auf dem andern Weg vervortheilt werden, ist so gerecht als billig. Selbst bey der Erhebungsart auf dem trocknen Wege liegt ja doch immer das Princip zum Grunde, dass der Eymer mit 4 ggr. vertranksteuert werden soll.

Die Aversionalquanta sind in den ältern Verordnungen ausdrücklich verboten, und in den neuen Verordnungen in Rücksicht der zu entrichtenden Tranksteuer genehmigt worden. Und wenn, welches jedoch nicht ist, der letzte Fall sogar existent wäre, so verbindet er den Landesherrn keinesweges in der Masse, dass er zu keiner Zeit, und selbst dann, wenn er die Ueberzeugung der Statt findenden Betrügerey und ausgeübt werdenden Vervortheilung erlangt, nicht davon abgehen, und dagegen eine solche Einrichtung treffen könnte, durch welche der Landesherr das an Tranksteuer erhielte, was ihm gehört.

Digitized by Google

Um alle Bedenklichkeiten, die nur erdenkbar sind, zu heben, so könnte man sagen:

a) die ehehin auf 4 ggr. von einem jeden Eymer gesetzte Tranksteuer sey nur auf die Verwilligungsjahre gegangen, und höre mit Beendigung der bestimmten Verwilligungsjahre wieder auf. Allein dagegen steht zu antworten: Es ist keinesweges in allen Landschaftlichen ehemaligen Tranksteuer-Verwilligungen das Quantum der Tranksteuer bestimmt, sondern die Ausdrücke sind, die gewöhnliche, die herkömmliche; und in dem bereits oben angezogenen Landtagsabschied vom 13ten October 1669. heisst es sogar, dass es bey der gewöhnlichen Tranksteuer sein unabänderliches Bewenden haben solle.

Nimmt man nun dazu, wie wir auch bereits ausgeführt haben, dass die Verwilligung der Landschaft und die Ausstellung der landesherrlichen Reversalien ausser Gebrauch gekommen sind, so wird man eingestehen müssen, dass der Landesherr nicht gerechter handeln kann, als wenn er diese Abgabe nach dem schon ehehin genehmigten, und eigentlich immer zum Grunde gelegenen Maasstabe erheben lässt. Es kann also auch nicht hier gesagt werden, dass die Abgabe

zu hoch gespannt und unerschwinglich sey, eben weil sie schon ehehin ohne Beschwerde gezahlt worden, und immer hätte bezahlt werden sollen. Wenn der auch verfassungsmässige 10te Pfennig, oder die von einem jeden Eimer zu entrichtenden 4 ggr. nach den alten Steuerverordnungen in mandatmässigem Gelde gezahlt werden sollte, wie doch ehehin wirklich geschehen ist, so würde noch mehr gezahlt werden müssen, und die jetzige Mehrzahlung ist daher blos scheinbar und ganz ungegründet, wie schon ausreichend in dem Regierungsbericht vom 23ten Jänner auseinander gesezt worden ist, auf welchen wir uns daher hier in Rücksicht der angeblichen Mehrzahlung noch bezogen haben wollen.

β) Man könnte nun wohl auch ferner den Zweifel aufwerfen, ob nicht die Brauer dadurch, dass sie seit langer Zeetund vielleicht über 50 und 100 Jahre nicht mehr 4 ggr. von einem jeden Eimer Tranksteuer gezahlt, sondern im Grunde ein Aversionalquantum für ein aus 24 Simmer Malz bestehendes Gebräude Bier entrichtet haben, ein Recht ersessen, und eine Verjährung contra Principem anzuführen wohl berechtiget wären?

Auch

Auch dieser Zweifel muss als ganz ungegründet verworfen werden; denn

a) wenn ein Widerspruchsrecht eintreten sollte, so müsste der Landesherr einmal die alte eigentliche verfassungsmässige Steuer von den Brauern verlangt, diese ihm solche verweigert, der Landesherr sich dabey beruhigt und die Brauer nun von dieser Zeit an die Verjährung angetreten haben; dieses ist aber

b) so wenig geschehen, dass vielmehr der bis zur Publication der revidirten Tranksteuerordnung beliebte Weg ein Aversionalquantum zu zahlen, ausdrücklich in den ältern Tranksteuer-Verordnungen verboten worden ist, und dass auch bey dem auf dem trocknen Weg bestimmten Quanto immer vorausgesetzt worden ist, dass der Brauer aus den aufgeschütteten 24 Simmer Malz nicht mehr als resp. 36, 48, und 62 Eimer Bier bezogen habe, und nicht mehr beziehen könne. Sobald eines von diesen beyden nachgewiesen worden war, so musste sich die Bestimmung der Tranksteuer abändern

Digitized by Google

und beydes ist nachgewiesen. Die Brauer müssten also berechtigt seyn, ein factum illicitum, omnibus reliquis subditis maxime noxium zu ersitzen und für sich zu verjähren. Uebrigens findet

c) nach dem vollgültigen Zeugniss des etc. von Ludolffs, der als Reichshofrath zu Wien und als Kammer-Gerichtsassessor zu Wezlar stand, bey den Abgaben der Unterthanen eine Verjährung nicht Statt; dieser schreibt im

Symph. tom. I. Conf. X. p. 326.

„Obstricti sunt subditi non minus domino suo auxilium ferre ad necessitates provinciae publicas, quam ad utilitatem corporis totius, adeo ut nequidem ulla praescriptione tueri se possint.,“

Es kann also somit

γ) auch nicht retorquirt werden, dass man in Rücksicht des Verwilligungsrechtes der Landschaft die Verjährung Statt finden, in Rücksicht des aversionaliter für ein Gebräude gezahlten Tranksteuerquanti aber solche nicht Statt finden lassen wollte; denn die Verhältnisse sind durchaus verschieden. Bey dem Verwilligungsrechte liegen mehrere Widersprüche der Lan-

Digitized by Google

desherren selbst in den Landtagsabschieden vor, wornach sie die Verwilligung der Landschaft in Anspruch nehmen; der Unterthan kann dagegen keinesweges den Grund der Verjährung blos darin setzen, dass er eine Zeitlang keine oder eine geringere Abgabe entrichtet hat. Wenn dieses Statt fände, so könnten nie und zu keiner Zeit Steuern und andere Abgaben erhöhet werden. Allein die Abgaben der Unterthanen richten sich nach dem Bedürfniss des Staates, nach dem Werth des Geldes und nach dem Verhältniss desselben zu den übrigen Bedürfnissen.

c) Zu welchem Zweck wurde und wird die Tranksteuer gezahlt?

Wenn man nun auch bey dieser Abgabe der Tranksteuer nach dem Zwecke und deren Bestimmung fragt, so ist diese Abgabe mit als Kammerhülfe zur Bestreitung der Staats- und Verwaltungskosten entrichtet worden, und wird noch dazu entrichtet.

Es liegt in den Pflichten des Staates, die ihm zuständigen Abgaben mit Genauigkeit erheben zu lassen, damit nicht neue Abgaben nothwendig wer-

Digitized by Google

den, und dadurch die Ungerechtigkeit entstehe dass neue Abgaben einen Theil der Unterthanen um deswillen treffen, weil ältere Abgaben nicht behörig von den dazu pflichtigen Unterthanen erhoben werden. Wenn die Tranksteuer geschwächt werden sollte, so würde ein Surrogat nothwendig werden, dessen die Unterthanen sich nicht entbrechen könnten.

Nach dieser Lage der Sache ist die revidirte Tranksteuer gerecht,

a) in Rücksicht der nicht Bierbrauerey treibenden Unterthanen. Denn diese müssen von ihren Gütern, Handthierungen etc. die erforderlichen Abgaben und Steuern entrichten, und es kann diesen nicht zugemuthet werden, dass sie einen Theil der Abgaben der Bierbrauer übernehmen sollen; dies würde und müsste aber offenbar dadurch geschehen, wenn letztern erlaubt seyn sollte, für ein Aversionalquantum soviel zu brauen, als sie wollten; sie entrichteten verhältnissmässig gegen ihren Gewinn und gegen die andern contribuablen Unterthanen eine zu geringe Abgabe an den Staat.

Digitized by Google

Die Abgabe iſt gerecht

b) in Rückſicht des Brauers ſelbſt, denn dieſer muſs nach der Natur der Abgabe und nach der echten Landesverfaſſung alles das Bier, welches er braut, auch vertrankſteuern, der Staat muſs alſo wiſſen, wie viel er brauen kann, und von dem, was er brauen kann, verlangt der Staat mit Recht die Abgabe. Der ehrliche Brauer, der Brauer, der nicht Luſt hat den Staat zu betrügen, der nicht Luſt hat wenig Trankſteuer zu zahlen und über das geſetzliche Quantum von Eimern zu brauen, kann auch in der revidirten Trankſteuer keinen Schaden für ſich finden, denn die Biertaxe wird mit Berückſichtigung der Trankſteuer beſtimmt und wenn die Eimerzahl beſtimmt iſt, und die Trankſteuer auch auf dem trocknen Wege erhoben werden ſoll, ſo darf er nun nicht mehr als die geſetzliche Anzahl Eimer brauen, es wird alſo ein Gebräude Bier viel ſchneller verſchenkt, und aufs neue zu brauen, und mithin auch die Trankſteuer wieder zu entrichten nothwendig: er kömmt daher eben nicht weiter, als wenn er eine gröſsere Quantität Eimer Bier aus dem nämlichen Quanto von Malz braut, und die Trankſteuer von jedem Eimer entrich-

Digitized by Google

tet: ja er muss und kann auf dem letztern Weg noch mehr als auf dem erstern gewinnen. Denn es würde übrigens selbst wider alle gute Staatswirthschaft in Rücksicht der Gewerbe seyn, wenn man aus dem Quanto Malz von 24 Simmer nicht so viele Eimer gutes Bier ziehen wollte, als die technische Behandlung zulässt.

Die Abgabe würde also nur

c) in der Rücksicht ungerecht werden, wenn es technisch unmöglich wäre, das Quantum von Eimern Bier aus dem Quanto von 24 Simmer Malz zu ziehen, das vertranksteuert werden soll, nämlich 68 Eimer als Minimum angenommen.

Dass mehr, als seither vertranksteuert worden gebrauet werden kann und gebrauet wird, geht schon daraus hervor, dass statt der 36 Eimer nach dem Geständniss der Brauer 48 und 64 Eimer gebrauet worden sind; es ist dabey schon auffallend, dass von der nämlichen Quantität Malz (denn das Coburger und Neustädter Gemäss differiren nicht in der Maasse, um einen so grossen Unterschied bewirken zu können:) in Coburg 48 und in Neustadt 64 Eimer gebrauet werden, und an beyden Orten ist es nicht einmal dabey geblieben, sondern es ist noch mehr Bier gezogen worden. Die Möglichkeit, die

Digitized by Google

als Minimum angenommenen 68 Eimer zu brauen, geht hervor und erweist sich aus

α) der Herrschaftlichen Brauerey, in welcher 82 Eimer gutes trinkbares Bier aus 24 Simmer Gerste oder 27 Simmer Malz gebrauet worden; und die Darre und das Brauhaus, worauf das Herrschaftliche Malz und Bier gemacht wird, haben in technischer Rücksicht keinen Vorzug vor denen der Brauer, vielmehr stehen sie noch gegen einige zurück.

β) aus der S. 83. der Regierungsacten Vol. III. die Recherche des Tranksteuerwesens betreffend, befindlichen Aussage des hiesigen Policeydirectors, nach welcher die beyden hiesigen Brauer Renner und Krug das gesetzmässige Quantum von 68 Eimern aus 24 Simmer Gerstenmalz gebrauet und ein sehr gutes Bier erhalten haben.

Specielle Anwendung auf die brauende Bürgerschaft zu Neustadt.

Wir haben bis jetzt die Rechtmässigkeit der revidirten Tranksteuerordnung im Allge-

meinen in Rücksicht des Tranksteuerwesens durch das ganze Land, in sofern keine besondern Vergünstigungen und Privilegien vorliegen, betrachtet, wir waren dazu durch den Grund selbst, den die Neustädter Brauerschaft für die Gewährung ihres Gesuches vorzüglich gewählt hat, veranlasst; denn nach dieser querulirenden Brauer Anbringen wäre die neue Tranksteuer nicht gültig, weil sie ohne Verwilligung der Landschaft eingeführt worden sey. Diese querulirenden Brauer haben also keine andern Gründe gebraucht, als solche, welche alle Brauer im Lande angehen würden. Was mithin von diesen gilt, das muss auch von der Neustädter Brauerschaft gelten, denn besondere, auf die Neustädter Brauerschaft ertheilte Privilegien haben nicht angeführt werden können. Dass aber die besondere Verwilligung der Landschaft hier nicht nöthig war, und dass die revidirte Tranksteuer eigentlich nur die alte ist, dieses alles glauben wir hinlänglich vorgelegt zu haben. Es ist aber auch noch nothwendig, den Beschwerungsgrund der Neustädter Brauerschaft und ihre Befugniss, sich der Befolgung eines Landesherrlichen Gesetzes vor erfolgtem richterlichen Ausspruche zu entziehen, mithin den Gehorsam in diesem Puncte dem Landesherrn aufzukündigen, behörig zu untersuchen.

Digitized by Google

Der vorzügliche Grund, aus welchem die Neustädter Brauerschaft glaubt, nicht schuldig zu seyn, die neue oder eigentlich alte Tranksteuer zu zahlen, beruht darin: dass die Landschaft ihre Verwilligung noch nicht zu der revidirten Tranksteuerordnung gegeben habe und dass in dem hiesigen Fürstenthum ein Gesetz so lange keine Gültigkeit habe, bis es von der Landschaft genehmigt worden sey. Die Untersuchung und Entscheidung dieses angeblichen und anmaasslichen Grundes gehört offenbar in das Coburgische Territorial-Staatsrecht; es liegt nicht in dem Kreise der Neustädter Brauerschaft, es sind Gerechtsame, die für die Landschaft und nicht für sie gehörig waren, es steht ihr daher nicht zu, diese jura praetensa tertii zu verfechten; dieser angegebene Grund der Brauerschaft würde überdies auch nicht die Materie, sondern nur die Form des Gesetzes betreffen, und um so weniger bewirken können, ungehorsam gegen den Landesherrn zu werden. In welche Anarchie müsste ein Staat verfallen, wenn es den Unterthanen erlaubt seyn sollte, nach Gutdünken sich den Gesetzen sofort zu entziehen, bald anzuführen, das Gesetz drückt uns dem Inhalte nach, bald zu sagen, das Gesetz ist nicht in der erforderlichen Form gegeben worden.

Digitized by Google

Diese Gegenstände sind altioris indaginis, und die Ruhe und Ordnung im Staate verlangt, dass Gehorsam den Gesetzen geleistet werde; und wenn auch dem Unterthan nicht verwehrt werden kann und soll, seine geglaubten Rechte dagegen an- und auszuführen, so muss er doch indessen gehorchen und erwarten, wie die Sache von der treffenden befugten Behörde entschieden werden wird. Dafür sprechen selbst die Reichsgesetze. Im Art. XIX. §. 7. der Kaiserl. Wahlcapitulation ist ausdrücklich bestimmt und festgesczt, dass wenn auch die Unterthanen gegen ihre Landesherren Klage und Process führen,

„immittelst gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anzuweisen."

Wie kann nun die Neustädter Brauerschaft verlangen, ihren Landesherrn zu zwingen, sie gegen eine ihr gefällige Abgabe brauen zu lassen? Wie kann sie sich herausnehmen, ihren Landesherrn gegen seine Räthe misstrauisch zu machen, und vorzuspiegeln, als wenn demselben von diesen die wahre Bewandtniss dieser Sache nicht behörig vorgetragen worden wäre? Wir wollen gerne annehmen, dass diese unerlaubten Vorschritte grossen Theils auf den anonymen Verfasser des Schreibens fallen; Wir wollen dahin gestellt seyn lassen, ob nicht die Land-

Digitized by Google

schaft selbst mit gewirkt habe, um auf allen möglichen Wegen es zu versuchen, sich Gerechtsame zu verschaffen, die ihr nicht zustehen; indessen befreyt dieses alles die sich eigenhändig unterschriebenen Brauer zu Neustadt keinesweges von den Folgen ihres anmaaslichen Schreibens. Nach dieser Lage der Sache müssen Wir das Uns gnädigst abgeforderte Gutachten dahin zur höchsten weitern Entschliessung und Entscheidung abgeben: dass die brauende Bürgerschaft zu Neustadt nochmals und endlich mit ihrem eben so anmaasslichen als ungegründeten Gesuch ab- u. zum bessern Gehorsam gegen ihren Landesherrn bey Vermeidung der sonst den Rechten nach eintretenden Zwangsmittel und Strafen, wie auch zur Bezahlung der durch ihre Widerspenstigkeit verursachten Executions-Gebühren und der zurückbehaltenen Tranksteuer anzuweisen; dabey derselben aber nachzulassen, ihre vermeintliche Gerechtsame vor der in dem vorliegenden Falle allein befugten Behörde, dem Justiz-Collegio, gegen den zu bestellenden Herrschaftl. Fiscal rechtlicher Ordnung nach an- und auszuführen.

Und hiernach würde an das Justiz- und Kammeramt zur weitern Publication zu rescribiren seyn.

Digitized by Google

Schlüsslich bemerken Wir noch, dass Wir in Unserm Bericht nicht besonders der Brandwein-Brennerey gedacht haben. Es ist dieses um deswillen geschehen, weil, wenn diese Getränkart unter die Tranksteuer gezogen werden soll, dieselbigen Grundsätze wie beym Bierbrauen Statt finden müssen.

Indessen ist bey dem Brandwein auch noch eine ganz andere Ansicht zu nehmen. In den Landtags-Abschieden, und also auch in der von der Neustädter Brauerschaft daraus angezogenen Stelle ist niemals die Rede von Brandwein gewesen; in dem Tranksteuer-Mandat des Herzogs Johann Casimir vom 20. Octbr. 1595 wird vom Hefen-Brandwein der 10te Pfennig genommen; und der Brandwein aus Getreide gänzlich verboten. In dem Tranksteuer-Mandat des Herzogs Albrecht vom Jahr 1684 wird zwar des Brandweins gedacht, aber Wir müssen doch zweifeln, ob Wir gleich in Unserm Bericht vom 23. Jänner es anders angesehen, dass aus diesem Mandat

s. S. 45 acta regim. alte Tranksteuer-Ordnungen betr.

erwiesen werden könne, dass damals die eigentliche Tranksteuer vom Brandwein genommen wor-

Digitized by Google

den sey. Dieses Mandat spricht ausdrücklich von Tranksteuer-Defraudationen in Rücksicht des Weins und Biers, und führt zu dessen Begründung an, dass auch die Gerste ausser Landes geführt, gegen Bier vertauscht, und auch zum Theil Brandweinbrennen getrieben werde. Dieses vermag aber gar nicht etwas nachtheiliges für Ew. Herzogl. Durchlaucht zu bewirken. Denn das Brandweinbrennen und,- schenken hat nach der hiesigen Landesverfassung gar nicht von der Verwilligung der Landschaft, sondern lediglich von Landesherrlicher Concession abgehangen; die Abgabe floss lediglich in die Kammer-Einnahme und zwar zu drey Terminen, wo gewöhnlich die geringe Abgabe von 8 ggr. terminlich gezahlt wurde. In die Landes-Casse ist nichts gezahlt worden.

Mit dem Brandweinbrennen hat es eine ganz andere Bewandtniss, als mit der Bierbrauerey; denn

a) jenes gehört keinesweges zur ausschliesslichen bürgerlichen Nahrung;

s. Runde's deutsches Recht §. 479.
Danz Handbuch 5. Th. S. 105.

Digitized by Google

b) es muss wegen seiner so mannichfaltigen Folgen stets unter der Aufsicht der Oberpolicey liegen.

„Niemand, sagt daher Westphal

im Deutschen Rechte I. 202.

soll ohne des Landesherrn Concession brennen oder den Brandwein verkaufen. Nur derjenige hat das Recht dazu, dem der Landesherr es verstattet, oder damit privilegirt hat."

Da also dieses Gewerb nicht zur ausschliesslichen bürgerlichen Nahrung gehöret, da es von der Concession des Landesherrn abhängt, und unter dessen Policey-Oberaufsicht immer gehalten werden muss, um zu entscheiden, ob dieses Gewerb zu gestatten oder einzuschränken sey; so lässt sich kein triftiger Grund auffinden, mit welchem der Unterthan den Landesherrn zwingen könne, ihm das Brandweinbrennen gegen eine Abgabe, die nicht dem Landesherrn, sondern dem Unterthan gefällig ist, zu gestatten. Einfolglich würde also, wenn auch sonst noch niemals die gewöhnliche Tranksteuer vom Brandweinbrennen genommen worden, diese doch als eine hier lediglich in der

Digitized by Google

Willkür des Landesherrn beruhende Abgabe eingeführt werden können, und also auch hier die Beschwerde der Neustädter Brandweinbrenner in rechtlicher Rücksicht als ganz ungegründet sich darlegen. Ob aber in Staatswirthschaftlicher Rücksicht es nicht wenigstens an manchen Orten besser sey, einen Canon zu nehmen, ist eine Frage, die hier wenigstens ihre Erörterung nicht haben kann. Die in der Sache und über diesen Bericht abgegebenen Vota befinden sich S. — zur höchsten Einsicht.

H. S. L. R.

Mit dem Original gleichlautend.

Coburg den 27. May 1805.

Christ. Fried. Hein. Krause S.

Digitized by Google

Uuu.

Extract aus dem Etats-Entwurf für die Coburg. Landes- und Kriegscasse pro $180\frac{2}{3}$.

In fl. gr. pf. Fr.

Cap.	Ausgabe.			fl.	gr	pf
VIII	An das Kammeramt als Beytrag zu folgenden Ausgaben.					
	1. Besoldungen					
	a) der Regierung					
	1) Schnetter Canzler	600 - -				
	2) v. Spiller geh. Hof- und Reg. Rath	450 - -				
	3) Habermann Hof- und Reg. Rath	450 - -				
	4) v. Maiern Hof- u. Reg. R.	120 - -				
	5) Reg. u. Lehnssecretair	175 - -				
	6) Archivar	100 - -				
	7) Registrator	100 - -				
	8) Botenmeister	100 - -				
	9) Canzlist	64 - -				
	10) Canzleydiener	48 - -				
	11) Canzleybote	8 - -				
			2215.			
	b) dem Consistorium					
	1) Präsident	152				
	2) weltlicher Rath	100				
	3) geistl. Rath	194				
	4) Secretär	145				
	5) Canzlist	64				
	6) Canzleybote	8				
			663.			
	c) dem Nachrichter		60.			
				2938	—	—
	Latus			2938	—	—

2. Um-

Cap.	Ausgabe.	fl.	gr	pf
VIII	An das Kammeramt als Beytrag zu folgenden Ausgaben.			
	Transport	2938	—	—
	2) Umgeldsfreye Tischtrünke.			
	a) Expedit. Secr. Krausenek — 4. 16. 10.			
	b) Reg. Canzlist u. Canzleydiener 4. 16. 10.	9	12	8
	3) Neujahrsgeschenke.			
	a) dem Krausenek — — 2. 8. 3.			
	b) dem Reg. Canzleydiener 16. 10.			
	c) dem Reg. Boten. — — — 8. 5.			
	d) dem Kammerboten — — 8. 5.			
	e) - geh. Canzleydiener — 8. 5.	4	8	6
	4) Für 6 Loose zum jährl. Vogelschiesen das.	2	8	5
	5) Vestungs-Ausgaben.			
	a) für Schreibematerialien dem Verwltr. Ehrhard. — 4. - -			
	b) Baukosten nach Fraction aus 66 Jahren — — 684. 9. 10.			
	c) Auf die Vestungsgarnison 1930. 4. 5.	2618	14	3
	6) Auf das Herzl. Militär in Coburg.			
	a) dem Obristen v. Boxberg			
	1) Gage — — — 240. - -			
	2) Quartiergeld — — 43. 4. 2½.			
	3) für 5 Cltr. Scheitholz — 30. 6. 7.			
	4) für einen Fourier-Schützen			
	a) Löhnung — 30. 12. 7.			
	b) Montirung 12. 18. 1½.			
	c) Quartierg. 3 fl. 12 gr. v. d. Bürgerschaft — - - -			
	43. 9. 8½.			
	356. 19. 6			
	Latus	5573	1	10

Cap.	Ausgabe.			fl.	gr	pf
VIII	An das Kammeramt als Beytrag zu folgenden Ausgaben.					
	Transport			5573	1	10
	b) dem Major von Imhof					
	1) Gage — — —	115. 4. 2½.				
	2) Quartiergeld —	28. 16. 10.				
	3) für einen Fourier-Schützen					
	a) Löhnung — 28. 16. 10.					
	b) Montirung 12. 18. 1½.					
	c) Quartierg. 3 fl. 12 gr. v. d. Bürgerschaft — - - -	41. 13. 11½.				
			185. 14. -			
	c) dem Feldwebel					
	1) Löhnung — —	72. - -				
	2) Montur — —	16. 20. 1½.				
	3) Schreibematerialien	3. - -				
			91. 20. 1½.			
	d) dem Fourier					
	1) Löhnung —	64. 16. 10.				
	2) Montur —	16. 20. 1½.				
	3) Schreibematerialien	3. - -				
			84. 15. 11½.			
	e) dem Führer					
	1) Löhnung — —	64. 16. 10.				
	2) Montur — —	16. 20. 1½.				
			81. 15. 11½.			
	f) dem Feldscherer, Barbiergeld v. 64 Köpfen a 1 ggr. monatl. od. 12 ggr. jährlich — — —		58. 8. 5.			
	Latus			5573	1	10

Cap. VIII	Ausgabe. An das Kammeramt als Beytrag zu folgenden Ausgaben.	fl.	gr	pf
	Transport	5573	1	10
	g) den 4 Corporalen 1) Löhnung a 50 fl. 8 gr. 5 pf. — 201. 12. 8. 2) Montur a 16 fl. 20 gr. 1½ pf. — 101. 15. 9. 303. 7. 5.			
	h) den 6 Spielleuten 1) Löhnung a 30 fl. 12 gr. 7 pf. — 183. 12. 6. 2) Montur a 13 fl. 5 gr. 10 pf. — 79. 14. - 3) Lehrgeld, dann für Trommel u. Pfeiffen. 10. 1. 6. 273. 7. -			
	i) den Gefreiten und Gemeinen 51 M. 1) Löhnung a 28 fl. 16 gr. 10 pf. 1468. 18. 6. 2) Montur a 12 fl. 18 gr. 1½ pf. 1350. 15. 1½. 2819. 10. 7½.			
	k) Löhnungszulagen für 64 M. als 1. Feldwebel 1. 2. Fourier 1 3. Führer 1 4. Corporale 4 5. Spielleute 6 6. Gemeine. 51 Summa 64 Mann jedem monatl. 6 ggr. bis die Preise der Lebensmittel wieder geringer werden — — 230. 8. 5.			
	Latus	5573	1	10

Cap.	Ausgabe.	fl.	gr	pf
VIII	An das Kammeramt als Beytrag zu folgenden Ausgaben.			
	Transport	5573	1	10
	l) Diäten bey Vorstellung neuer Offiziere			
	1) dem Obristen 4 rthl. — — —			
	2) Kriegscom. 2 rthl. — — —			
	m) für Armaturstücke -- 133. 7. 3½.			
	n) Auf Recruten-Monturen 64. 1. 11.			
	o) Auf Roquelaurs zu deren Ausbesserung für die 6 Thorwachen 21. 19. 9.			
	p) Sanitätskosten			
	1) dem Arzt — 30. - -			
	2) für Medicamente 44. 1. 11½.			
	74. 1. 11½			
	q) für Communionwein — 6. 3. 6½.			
	r) Leichenkosten — — 12. 17. ½.			
	Anm. für eine Leiche wird bezahlt			
	1. Sarg — 1 fl. 12 gr. 7 pf.			
	2. Grab — — 12 - 7 -			
	3. Leichenbitterin — 10 - 6 -			
	4. ins Waisenhaus — 6 - 3½ -			
	5. den Spielleuten — 10 - 6 -			
	6. den Führern — 1 fl. 12 - 7 -			
	Summa 5 fl. 2 gr. ½ pf.			
	s) Für Flintensteine und Pulver — —			
	Anm. Diese wurden bisher vom Vorrathe genommen — — —	4781	10	11
	7) Für das Landregiment			
	a) Besoldungen			
	1) Obrist und Commandant 580.			
	2) Landmajor — 100.			
	3) Hauptmann v. d. Neustädter Compagnie — 100.			
	780			
	Latus	10354	12	9

Digitized by Google

Cap.	Ausgabe.		fl.	gr	pf
VIII	An das Kammeramt als Beytrag zu folgenden Ausgaben.				
		Transport	10354	12	9
	Hauptmann v. d. Comp.	780			
	Lauterer — —	100.			
	Rodacher — —	100.			
	4) Lieutenant v. d. Neustädter Compagnie —	60.			
	Lauterer — —	60.			
	Rodacher — —	60.			
	5) Fähndrich v. d. Neustädter Compagnie —	40.			
	Lauterer — —	40.			
	Rodacher — —	40.			
	6) dem Auditeur incl. für Schreibematerialien —	32. 8. 5.			
	7) Adjudantens Gage incl. 16 fl. Zulage ad d. v. —	46. - -			
	8) dem Obristlieut. v. Witzleben Zulage incl. 12 fl. Hauszins — — —	52.			
		1410. 8. 5.			
	b) Auf Unterhaltung und Diäten nach 20jähr. Fraction —	408. 18. 1.			
			1819	5	6
	8) Auf Unterhaltung der Land-Dragoner — — — —		1403	19	10
		Summa	13577	17	$1\frac{1}{2}$
			Fr. o	d	er
	In fidem Extractus		16972	fl.	
	Cob. d. 26. July 1804.		16 ..		
	Roth.		Rhn.		

Digitized by Google

Vvv.

Zeugniss über die Stärke des Bataillons vom 3. Febr. 1805.

Die Stärke des Bataillons Obrist von Boxberg bestehet vom Obrist abwärts, mit allen Branchen, aus 267 Köpfen.

Sign. Coburg den 3. Febr. 1805.

Attest. Fh. von Boxberg,
Obrist u. Commdt.

Www.

Extract aus der Tabellarischen Uebersicht sämmtl. Staatseinnahmen und Ausgaben der Fürstenthümer Coburg und Saalfeld v. J. 180¾ nach den aufgestellten Etats und den von den Rechnungsstellen eingesendeten Final-Abschlüssen.

(S. Beurkundete Darstellung des Finanzzustandes etc.) Cap. XII.

Zum unmittelbaren Behuf des Militärs etc.

Nota.

Die Totalsumme bestehet in
30407 fl. 17½ Xr.

Digitized by Google

Xxx.

Rescript an die Landesregierung, wegen Bestreitung der Militärkoſten aus der Domänencasse d. d. 30. Aug. 1802.

Wir Franz von G. G. Herzog zu Sachsen etc.

Nach dem Kriegscassen-Etat pro $180\frac{2}{3}$, den Ihr ehestens erhalten werdet, hat diese Casse einen Beytrag von ungefähr

13,500 fl. Fr.

zu den Militärkosten und Civilbesoldungen zu leisten.

Um darauf ohne Weitläuftigkeit immer Abschlagszahlungen zu erhalten, befehlen Wir Euch, das hiesige Kammeramt anzuweisen, alle zur Kriegscasse gehörigen Steuern, für deren Rechnung vom 1. Sept. an, an die Hauptdomänencasse bis auf obige zu liefern. Wir werden dann schon das Nöthige an die Landschaft und Kriegscasse verfügen. Dagegen muss aber auch das Militär v. 1. Sept. an durchaus von der Hauptdomänencasse bezahlt werden, und Ihr habt Vorschläge zu machen, wie dieses am schicklichsten geschehen könne.

Cob. zur Ehr. den 30. Aug. 1802.

Auf S. H. D. höchsten Specialbefehl.

Kretschmann.

An die Landesregierung allh.

Digitized by Google

Yyy.

Bericht der S. Coburg. Commandantenschaft über das von den Köniz. Gerichten geschehene Verbot an den Lehnmann zu Rossach, sich nicht zu dem Cob. Militär zu begeben d. d. 27. Jun. 1803.

Unter dem 21. May a. c. erhielt die H. Commandantenschaft mittelst eines höchsten Rescripts den Befehl, den bereits zum Militär enrollirten J. P. Kolb zu Rossach, welcher böslich ausgetreten war, wieder frey zu geben, wenn derselbe einen andern Diensttauglichen Mann für sich stellen würde. Dieses wurde sogleich seiner Mutter und ihm bekannt gemacht und mit vielem Dank angenommen, allein bis dato ist noch nichts erfolgt, so dass, nachdem ich bereits 5 Wochen auf Stellung eines andern Mannes gewartet habe, heute die Nachricht durch den Herrn Hofadv. Sartorius, welcher der Geschäftsmann der Kolbischen Sache ist, an mich kommt, dass der benannte Kolb sich schlechterdings weigert einen Mann für sich zu stellen, mit dem Beyfügen: dass es ihm von Seiten der herrl. von Könizl. Gerichte verboten worden wäre; ja so eben kommt ein Bruder des Paul Kolbs in mein Haus und ver-

Digitized by Google

sichert
Mann
Geric
V
so vie
Geric
der u
stand
Vergi
statt s
I
dieser
Eure
devot
soll,
dem
entw
so la
Man
sich
über
könn

l u n g

nslichen Capital von 300,000 fl. - xr.
hrl. davon 12,000 fl. — xr. abzutra-
jährl. 4,000 fl. — x. Lasten
men hat.

bernommenen Lasten.		Capitalsabtrag.	
f.	x.	f.	x.
4,000	—	12,000	—
4,000	—	12,000	—
4,000	—	12,000	—
4,000	—	12,000	—
4,000	—	12,000	—
4,000	—	12,000	—
4,000	—	12,000	—
4,000	—	12,000	—
4,000	—	12,000	—
4,000	—	12,000	—
4,000	—	12,000	—
4,000	—	12,000	—
4,000	—	12,000	—
4,000	—	12,000	—
4,000	—	12,000	—

Digitized by Google

lediglich beziehen mit dem Bemerken: dass wenn das Heuschkelsche Legat durch landschaftliche Obligationen an die Gymnasiumscasse berichtigt und abgeleistet werden kann, wohl deshalben kein Bedenken gegen die Willfährde obwalten möchte. Welches Uns selbst aus dem höchsten Rescript vom 12. dieses hervorzugehen scheint, zu welchem wir Uns jetzt auch sofort wenden. Nach diesem höchsten Rescript genehmigen Ew. etc. die Concurrenz der Landschaft bey der Ausleihung der Stiftungs-Capitalien, höchstdieselben wollen sich jedoch versehen, dass die Landschaft keine Schwierigkeit gegen das Verleihen der Stiftungscapitalien an den Staat alsdann machen werde, wenn die vollständigste nnd ganz unbezweifelte Sicherheit sothaner Capitalien gewährt würde, und die Sicherheit in dieser Maase soll damit gewährt werden, dass die unter diese Categorie gehörigen Capitalien nie und zu keiner Zeit in den Nutzen höchstdero Domainen oder Cassen, sondern lediglich zur Abzahlung altradicirter Schulden verwendet, und dass den Stiftungen über sothane Capitalien von Uns legalisirte und von Ew. etc. vollzogene Schuldocumente ausgestellt werden sollen.

Da nun nach dem Hausgesetz §. 2. unter diejenigen Schulden, welche der Nachfolger in der Regie-

rung jederzeit anzuerkennen und zu bezahlen verbunden seyn soll, unter dem Buchstaben h. „die eigentlichen altväterlichen Schulden, oder welche zu Abtragung der bis jetzt (d. i. bis zum 1sten April 1802) vorhanden gewesenen alten Kammerschulden nothwendig waren,“ gerechnet werden und diejenigen zur Tilgung jener alten Kammerschulden neu aufgenommenen Capitalien an die Stelle der alten Kammerschulden treten und die nämlichen rechtlichen Vorzüge, die die damit abgetragenen Capitalien gehabt haben, nun an sich nehmen, so können wir von Seiten der Regierung um so weniger einiges Bedenken finden, sothane Schulddocumente zu legalisiren, als die Verbindlichkeit und Haftung der Mitglieder der Landesregierung doch vorzüglich mit dahin gehet, dass die versio in rem nachgewiesen werden kann.

Die Einwilligung der Landschaft oder eigentlich desjenigen Mitgliedes derselben, dem die Mitbesorgung des Gymnasii und der übrigen Stiftungen übertragen wird, wird aber nun freylich jedesmal vorher zu bewirken stehen, und da bereits Stiftungs-Capitalien an die Bank gezahlt worden sind, so wird sothane Einwilligung sich auch auf diese erstrecken müssen.

In Ansehung der Legalisirung der aufzunehmenden Landesschulden bemerken wir nur noch folgen-

des: Ew. etc. haben mittelst des schon angezogenen höchsten Rescriptes die von Uns über das Hausgesetz gemachten Bemerkungen als vollkommen gegründet anzusehen gnädigst geruhet, und wir bitten daher unterthänigst, Uns wegen zu bestimmender Concurrenz sowohl der Durchlauchtigsten appanagirten Prinzen, die bekanntlich ihre Einwilligungsrecht aus der Primogenitur-Constitution erweisen, als auch der Landschaft, mit den nöthigen Anweisungen zu versehen. Wir finden keine grosse Schwierigkeit, dass künftig die Saalfeldische Landschaft mit der Coburgischen verbunden werden könne, und jene würde daher kein Bedenken finden können, dem beyzutreten, was in Ansehung des Hausgesetzes von dieser übernommen worden ist. Die schärfste Bestimmung derjenigen Gegenstände, für welche das Anlehen von Capitalien von denen, welchen die Untersuchung der Rechtmässigkeit der Schuld übertragen ist, nicht erschwert und verweigert werden darf noch kann, bleibt aber gewiss ein höchst wichtiger Punct, ohne dessen genaue Bestimmung der Landesherr auf die nachtheiligste Weise abhängig und unterwürfig gemacht werden könnte, zugleich aber der Fall auch möglich bliebe, dass diejenigen, die die Rechtmässigkeit beurtheilen und bezeugen sollen, den Willkür hingegeben würden.

Digitized by Google

Wir stellen jedoch alles Ew. etc. höherm Ermessen unterthänigst anheim.

H. S. Landesregierung.

Gruner I. Riemann. Arzberger.
Schultes.

Cccc.

Rescript an die Landesregierung die Heimzahlung der Stiftungscapitalien durch die Staatsbank betr. d. d. 9. *April* 1804.

Franz etc.

Wir eröfnen Euch auf Euren Bericht vom v. M. dass das Heuschkel. Legat durch Landschaftl. Obligationen an die Gymnasiencasse berichtigt u. abgeleistet werden kann, und dass von jezt an keine Stiftungscapitalien bey Unserer Staatsbank mehr eingezahlt, die bereits eingezahlten aber bis künftige Michaelis sämmtlich zurück gezahlt werden sollen. Wir sehen Uns zu dieser Anordnung bewogen, um alles bisherige Queruliren überhaupt und insbesondere die Klage zu entfernen, dass dem Privatmann die Aufnahme von Capitalien zu seiner Aufhülfe und zum schwunghaftern Betrieb seines Gewerbs durch die angeordnete Einzahlung der Stiftungscapitalien zur Staatsbank erschwert

Digitized by Google

werde. Eben deshalb müssen Wir aber auch unbedingt darauf bestehen, dass dergleichen Capitalien nicht in das Ausland verliehen werden. Und weil Uns wegen der Uns zustehenden Oberaufsicht über alle Stiftungen in Unsern Landen die Sicherheit ihrer Capitalien ein besonderes Anliegen seyn muss, so darf schlechterdings das Ausleihen derselben nicht der Willkür der Unter-Administrationen überlassen seyn, die unsicher oder im Auslande stehenden Capitalien müssen sofort aufgekündigt und im Inlande sicher ausgeliehen werden. Die Beurtheilung dieser Sicherheit ist Eure Sache und in wie fern der Landschaft bey den Stiftungen eine Concurrenz zusteht auch dieser.

Es darf kein Capital einer milden Stiftung, Kirche, Schule, Gemeinde etc. ohne Eure und im Fall der Concurrenz der Landschaft ohne gemeinschaftliche vorherige Prüfung der Sicherheit ausgeliehen werden, und die prüfenden Behörden sind wegen dieser Sicherheit verantwortlich. Wegen des sonstigen Inhalts Eures Berichts, in wiefern er sich nicht hierdurch von selbst erledigt, werden Wir Euch zu seiner Zeit bescheiden. Eure Acten gehen zurück.

Coburg zur Ehrenburg.

A. S. H. D. h. S. B.

v. Kretschmann.

Digitized by Google

Dddd 1.

Extract eines Schreibens des Geh. Rath v. Könitz zu Meiningen an den Hofadvocat Fischer zu Coburg d. d. 16. März 1801. die Bürgerunruhen betr.

P. P.

Die wichtige Nachricht, die mir Ew. etc. per expr. zugehen liessen, hat mich sehr betroffen. Ich kann nicht begreifen, wie man sich Ministerii wegen einen solchen auffallenden, in den Annalen der sächsisch. Geschichte ganz unbekannten Schritt, so ganz ohne Noth erlauben mögen. Es hat mich daher die Möglichkeit, dass die Bürger weiter gegangen seyn möchten, als sie mir angegeben, abgehalten, Ihro des Herrn Herzogs Durchl. eindringlicher darüber zu schreiben. Ich lege Ihnen davon Abschrift bey, und werde auch mit nächster Post dem Herrn Feldmarschall Durchl. unterthänigst schriftlichen Vortrag in der Sache machen. Ew. etc. werden am besten wissen, was die Bürgerschaft in vorliegender Sache, wo es blos auf Facta ankommt, fürchten oder hoffen darf? Ich würde, wenn nämlich die Bürgerschaft nicht ausschweifende Handlungen begangen, und sich immer in den Schranken der Gesetzlichkeit gehalten hat, vor allen rathen, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht

von

Digitized by Google

von Sachsen einen kurzen genuinen und dokumentirten Bericht von dem Vorgang zu geben, u. um Befreyung von dem Militair unterthänigst zu bitten. In diesem unterthänigsten Vorstellungsschreiben müsste aber alles völlig der Wahrheit gemäss vorgestellt seyn, und die Beschwerden der Bürgerschaft als Veranlassung zu dem Einrücken des Militairs zwar angeführt, aber hauptsächlich der Punkt recht ins Klare gesezt werden müssen: dass die facta der Bürgerschaft eines solchen ausserordentlichen Schrittes als die Herbeyrufung eines zahlreichen fremden Militairs sey, nicht verdient hätten. Wenn sich ja die Bürgerschaft in der Wahl ihrer Mittel, sich ihrer Beschwerden zu entledigen, geirrt habe, so sey das noch lange kein hinreichender Grund, sie durch solche ungeheure Kosten und in dem Augenblick, wo eine Hungersnoth vor der Thür sey, zu ruiniren etc.

Ew. etc.

C. F. v. Könitz.

An den
Hofadvocat Fischer zu
Coburg.

Dddd 2.

Extract eines Schreibens des Landschafts-Consulenten Pertsch an den Geh. Rath von Könitz mit dessen Anmerkungen de 20. März 1803. die Bürgerunruhen betr.

etc. 4. die zwey Schreiben wegen Vermehrung des Militairs und Aufkündigung der milden Stiftungscapitalien, welche anjezt bey den Herren Deputirten zur Signatur und Besieglung circuliren, gleich von Rodach aus an Hochdieselben zur ebenfallsigen Besiegelung gelangen werden, indem Herr O. W. von Spesshardt solche auch zugleich mit von Hochdenenselben besiegelt haben will. Die Circulare mit dem Schreiben wegen der zu beurkundenden landschaftl. Verfassung und wegen Herrn K. C. Schmuzer aber werden sobald noch nicht wieder zurück kommen, indem der über seine Organisation vermuthlich alles Nachdenken verloren habende Stadtrath

„erst das Schreiben recht genau durchlesen, und dazu eine geraume Zeit haben will"

Ist es denn wahr, was man hier sagt, dass Sereniss. Meiningensis selbst an Unsers Hrn. Herzogs Durchl. ein Schreiben wegen des jetzigen Vorgangs habe ergehen lassen? Dieses und ein

Schreiben

das ist allerdings wahr. Die beyden Schreiben gehen aber erst mit heutiger Post ein. von Hochdenenselben an des Herrn Feldmarschalls Durchl. könnte freylich viel helfen. Si mens non laesa esset.

Mich übrigens etc.

etc. Pertsch.

An den Herrn Feldmarschall werde noch schreiben. Hochachtungsvoll

Könitz.

Eeee.

Publicandum vom 10. *Oct.* 1804. *die anmaassliche Kritik der appanagirten Herren Prinzen über die Staatsverwaltung betr.*

Wir Franz von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, etc. etc.

Haben mit der grössten Empfindlichkeit die Aeusserungen gelesen, welche Unsere Hrn. Stammsvettern, die Prinzen Friedrich und Ludwig Lbd. Lbd. zu Coburg sich gegen Unser Publican-

Digitized by Google

dum vom 14. Jul. 1804. erlaubt haben, und Wir sind vorzüglich darüber in die unangenehmste Gemüthsbewegung gekommen, dass Sie es unternehmen mochten, vor dem Publicum Ihre im höchsten Grade widerrechtliche Handlungsweise gegen Unser Haus durch Verdrehungen, Verunglimpfung und Unwahrheiten zu rechtfertigen. Im Gefühle dass Wir nur nach den redlichsten Maximen gehandelt haben, Unsere Finanzverwaltung zu verbessern und Unsere Familie in einen glücklichern Zustand zu bringen, als Wir von Unsern Vorältern ererbt haben, würden Wir zwar jene beleidigende Schrift, welche Unsere Herren Stammsvettern dem Publikum vorgelegt haben, für ganz gleichgültig halten und mit Stillschweigen übergehen, wenn es nicht der Credit Unsers Landes, die Würde Unserer Staatsverwaltung und die Pflicht, Unsere Staatsbeamten nicht unschuldig verunglimpfen zu lassen, nothwendig machte, das Publikum über die wahren Verhältnisse Unserer Finanzverfassung und die wahren Absichten Unserer Herren Stammsvettern aufzuklären und dadurch den Schaden abzuwenden, welchen Dieselben so sichtbarlich Uns zuzufügen bemüht sind.

Unsern Herren Stammsvettern gebühret weder nach der Sächsischen gemeinen, noch Cobur-

Digitized by Google

ger Particular-Hausverfassung irgend ein Einfluss in die Finanzverwaltung des regierenden Hauses, Wir sind Ihnen darüber weder irgend eine Rechenschaft schuldig, noch hat Unser Ministerium, welches nur Uns verpflichtet ist, die Obliegenheit, Ihnen davon Kenntniss zu geben. Es bleibt Ihnen nur überlassen, ruhig den Zeitpunkt, wo Sie zur Regierung gelangen, abzuwarten, und nur dann steht Ihnen frey sich derselben anzunehmen. Alles was der Minister von Kretschmann, seitdem er seine Dienste Uns gewidmet hat, in Hinsicht auf Finanzverwaltung vornahm, geschah mit Unserer Genehmigung und auf Unsern Befehl, Wir haben Uns selbst allenthalben von der Zweckmässigkeit seiner Unternehmungen überzeugt, Wir haben die Vortheile davon gefühlt, und Wir haben wahrgenommen, dass sich der Zustand Unsers Landes und Unserer Familie durch seine angestrengten Bemühungen merklich verbessert hat. Diese feste Ueberzeugung war denn auch die einzige Ursache, dass Wir den mancherley Verleumdungen, welche eine aufgereizte Partey gegen den Minister von Kretschmann in Umlauf zu bringen suchte, kein Gehör gaben, dass Wir vielmehr demselben, weil Wir von dem kleinsten Detail der Finanzverwaltung unterrichtet waren, Unser ganzes Zutrauen schenkten. Dieses Zu-

Digitized by Google

trauen stieg zu dem höchsten Grade als Wir Unsern Ansichten alleine nicht trauten, eben diese Finanzverwaltung durch Unsern geliebten Schwiegersohn den Erbprinzen von Leiningen Lbd. von allen Seiten nochmals auf das gründlichste prüfen liessen und das Resultat erhielten, dass Wir Uns nicht geirrt hatten, und dass der Zustand Unserer Finanzen so vortheilhaft sey, als er nach Unsern Verhältnissen nur immer seyn konnte. Dieses so äusserst günstige Resultat bewog uns denn auch, den Minister von Kretschmann zu veranlassen, in dem einmal betretenen Wege unverändert fortzufahren, seine Anstrengungen und seine Bemühungen Uns ferner zu widmen, und Wir haben ihm dankbar Unsere vollkommene Zufriedenheit über seine bisherige redliche Dienstführung zu erkennen gegeben. Alle die mancherley Operationen und Machinationen, welche zeither von so verschiedenen Seiten gegen Unsern Minister von Kretschmann Statt hatten, werden deshalb auch unbedingt fruchtlos bleiben, und Wir werden Uns von einer Handlungsweise nicht ableiten lassen, welche Wir allein zum Wohl Unsers Hauses für zweckmässig halten.

Damit aber das ganze Publikum von der Redlichkeit und Rechtlichkeit Unserer Unternehmun-

Digitized by Google

gen überzeugt werde, damit Unser Credit, welchen man so absichtlich zu untergraben bemüht ist, nicht leide und nicht erschüttert werde, damit der Verwaltuug Unsers Ministeriums die Gerechtigkeit wiederfahre, welche dasselbe fordern kann, und weil Unsere Staatsverwaltung nirgends das Licht zu scheuen Ursache hat; so haben Wir verordnet, dass der Zustand Unserer Finanzen mit den vollständigsten Schuldenverzeichnissen, mit allen Rechnungsschlüssen von den Jahren $179\frac{8}{9}$. und $180\frac{3}{4}$. und mit den nöthigen Belegen legal beurkundet öffentlich dem ganzen Publikum vorgelegt werden soll. Das Publikum mag dann entscheiden, inwiefern das Betragen Unserer Herren Stammsvettern sittlich zulässig und rechtlich war, es mag entscheiden, ob Unsere Finanzverfassung so traurig ist, als man sie dem Publikum vorspiegeln will, es mag entscheiden, ob Unsere Finanzverwaltung nicht des höchsten Zutrauens werth sey.

Wir sind zu dieser Publicität um so mehr verpflichtet, weil Wir die Ueberzeugung haben, dass nur dadurch allein die Verleumdungen getilgt werden können, welche eine — in ihren Planen verunglückte und eben deswegen aufgereizte Faction in Umlauf bringt, und dass nur dadurch allein

Digitized by Google

Unser Credit aufrecht erhalten werden könne.

Geschehen Amorbach den 10. Oct. 1804.

(L. S.)

Franz H. z. S. C. S.
Ernst, Erbprinz.

Ffff.

Tabellarische Uebersicht
sämmtl. Staats-Einnahmen und Ausgaben der Fürstenthümer Coburg und Saalfeld incl. des Antheils an Roemhild und Themar vom Jahr 180¾. nach den aufgestellten Etats und den von den Rechnungsstellen eingesandten Final-Abschlüssen.

(Siehe beurkundete Darstellung des etc. Finanzzustandes etc.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Gggg 2.

Erklärung der Landschaft über den Entwurf einer landschaftl. Verfassung d. d. 27. Oct. 1804.

pr. den 1. Febr. 1805.

Durchlauchtigster Herzog!

Gnädigster Herzog und Herr!

Eben als wir unsere Abstimmungen in Betreff eines uns vorgelegten Entwurfes zu einer neuen Landschaftl. Verfassung dem grössern Theil nach bey dem engern Ausschuss abgegeben hatten, wird uns von demselben Ew. Herzogl. Durchlaucht gnädigstes Begehren vom 27. Sept. d. J. bekannt gemacht, nach welchem wir die Genehmigung der von Ihm unterm 31. Julii d. J. unterthänigst überreichten Vorstellung und Bitte durch unsere eigenhändige Unterschrift bezeugen sollen. So ungewöhnlich es auch ist, dass die getreuen Stände von Ritterschaft und Städten ihre Genehmigung zu den von dem Engern Ausschuss genommenen Maassregeln in Sachen, die die Erhaltung des Credits und den Nutzen der landschaftlichen Casse betreffen, besonders und viritim ertheilen, indem derselbe hierzu bereits hinlänglich legitimirt und authorisirt ist, auch wir uns nicht erinnern, Ew. Herzogl. Durchlaucht eine Veranlassung zu der Vermuthung gegeben zu haben, als ob wir in die Geschäftsleitung unserer Deputirten Misstrauen sez-

Digitized by Google

zen, so verfehlen wir jedoch nicht, dem gnädigsten Verlangen gemäss unsere diesfallsige beyfällige Erklärung ehrerbietigst abzugeben und eigenhändig zu unterzeichnen.

Wir finden uns hierzu vorzüglich durch die Betrachtung bewogen, dass es die Pflicht des engern Ausschusses gewesen sey, in dem Augenblick die Rückzahlung unserer Vorschüsse unterthänigst zu erbitten, in welchem Ew. Herz. Durchl. gnädigst geruhten, sämmtliche Gläubiger, deren Darlehn auf das Amt Coburg radicirt sind, öffentlich zur Liquidation vorzuladen, indem uns besagtes Herzogl. Amt ebenfalls pro hypotheca verschrieben ist.

Zwar haben Ew. Hzgl. Durchl. in dem unterm 16. Jun. d. J. an uns erlassnen gnädigsten Rescript die Rückzahlung unsers Vorschusses von 75000 fl. nur auf den Fall zugesichert, wenn wir den Entwurf zu der neuen landschaftl. Verfassung nicht annehmen würden; und es könnte daher scheinen, dass die diessfallsige Erklärung der sämmtlichen Stände, deren Gegenstand ausserhalb der Competenz des engern Ausschusses liegt, wesentlich erforderlich sey, und der Acceptation der Rückzahlung unsers Darlehens vorausgehen müsse.

Allein Ew. Herzogl. Durchl. werden uns die Bemerkung gnädigst erlauben, dass unsere Deputirten schon darum den Fall der Rückzahlung

Digitized by Google

für eingetreten halten mussten, weil die im besagten höchsten Rescript vom 16. Junii d. J. bestimmte präclusivische Frist von 14. Tagen, nach deren Verlauf der neue Verfassungs-Entwurf als nicht angenommen und verwilligt angesehen werden sollte, längst verstrichen war.

Wenn nun zwar um Verlängerung der Frist nachgesucht worden, und es, da keine höchste Resolution erfolgt ist, scheinen möchte, als ob Ew. Herzogl. Durchlaucht solche stillschweigend gnädigst bewilliget hätten; so wollen wir jedoch, um dieserhalb alle Zweifel zu beseitigen und den engern Ausschuss der pflichtschuldigsten Anzeige zu überheben, wohin die Mehrheit unserer Abstimmungen in Betreff des Verfassungs-Entwurfes ausgefallen, in tiefster Ehrerbietung hierdurch unumwunden erklären, wie wir unter den dermalen vorwaltenden Verhältnissen gerechtes Bedenken tragen, auf diese Vorschläge hin einzugehen, und um gnädigste Erlaubniss bitten, eine Unterhandlung darüber, so ferne sie dann noch nothwendig seyn sollte, für ruhigere Zeiten und für den Moment des wiederkehrenden Vertrauens uns vorzubehalten, die Ew. Herzogl. Durchlaucht mit Entfernung alles dessen, was zu den gerechten Beschwerden Ihro treugehorsamsten Stände, des Landes und der Dienerschaft Veranlassung gegeben hat, bald

Landesväterlich herbey zu führen gnädigst geruhen werden. Wie wir nun um der Wohlfarth des Landes willen, die von Ihro eigner als Fürst und Landesherr sich nie getrennt denken lässt, hierum Ew. etc. auf das angelegentlichste ehrerbietigst ersuchen; so treten wir hiermit dem Inhalt der von unsern Deputirten d. d. 31. July d. J. unterthänigst überreichten Schrift unbedingt bey; indem Höchstdieselben wir nicht nur um die gnädigste Verfügung zur Auszahlung der ältern und neuern Vorschüsse unterthänigst bitten, sondern auch deren Vorbehalt in Betreff der auf das Amt Coburg uns ertheilten Hypothek so lange inhäriren, bis entweder diese Vorschüsse mit den davon rückständigen Zinsen an die Landschaftliche Casse restituirt seyn werden, oder Ew. Herzogl. Durchlaucht nach den Wünschen des Landes solche Maasregeln zu treffen geruht haben, dass wir ohne Besorgnisse darüber aufs neue transigiren können, wobey wir übrigens in pflichtschuldigster Treue und tiefster Ehrfurcht allstets verharren.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!
Ew. Herzogl. Durchlaucht

Coburg, den 27.
Oct. 1804. unterthänigst treugehorsamste

C. Ferdinand von Köniz.
Franz Josias von Hendrich.
Ernst Anton Karl von Imhoff.

Digitized by Google

Der Stadtrath zu Rodach. Johannes Geiger.

Der Stadtrath zu Neustadt. Johann Paul Liebermann.

Christoph Miedel, als Schwieger-Sohn des Commerzien-Rath Schmidt und vermöge der von diesem in Händen habenden Special-Vollmacht.

Franz von Rauchhaupt.

Gottlieb Friedrich Hartmann von Erffa.

C. Ferdinand von Köniz, cur. nom. der Frau Majorin von Baer in Esthland.

J. W. Alt, in obhabender Vollmacht des Herrn Lieutenant von Brandenstein wegen des Ritterguts Lützelbuch.

J. W. Alt, als Justitiarius und in Vollmacht Namens seiner abwesenden Principalschaft der Frau Hauptmann von Wolfersdorf wegen des Ritterguts Ziegelsdorf.

C. W. W. Frhr. von Donop Namens und in ehelicher Vormundschaft meiner Gemahlin.

Carl Wilhelm von Spesshardt.

Wilhelm von Wasmer.

L. C. Frhr. Seefried von Buttenheim, Namens meiner Gemahlin.

Carl Wilhelm von Steinau und Consorten.

Christian Daniel Siegmund Greiner, und in Vollmacht des Commerzien-Rath Johann Friedrich Greiner.

Digitized by Google

Johann David Wernicke, als Justitiarius und in obhabender Vollmacht seiner Principalschaft der Frau und Fräulein von Seefried zu Moggenbrun.

Johann Carl Schöner.

Friedrich von Hanstein.

Johann Christian Blank.

Johann Heinrich Pertsch. Als Gerichtsadministrator des Rittergutes Rosenau unter anhoffender Genehmigung der Herzogl. Kammer zu Gotha.

G g g g. 3.

Schreiben der Deputirten des engern Ausschusses ad Sereniss. den Entwurf der landschaftl. Verfassung betr. d. d. 23. Dec. 1804.

pr. den 1. Febr. 1805.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Herzog und Herr!

Es sind nunmehro die Stimmen unserer Mitstände in Betreff des Entwurfs zu einer neuen Landschaftl. Verfassung versiegelt bey einem engern Ausschuss eingelangt, auch sofort gewöhnlichermaasen eröfnet worden, und wir verfehlen nun nicht, Ew. Herzogl. Durchlaucht submissest zu er-

Digitized by Google

kennen zu geben, wie einer getreusten Landschaft gedachter Entwurf zur Landschaftl. Verfassung aus verschiedenen erheblichen Gründen nicht annehmbar zu seyn scheint, überhaupt aber dieselbe, wenn auch, wie von Ew. Herzogl. Durchlaucht höchstrühmlichsten Gerecht- und Billigkeitsliebe gewiss zu hoffen steht, durch weitere desfallsige Unterhandlungen die vielen und wichtigen Anstände vielleicht bey dem Entwurf annoch beseitigt werden könnten, sich dennoch auf das, was sie in dem Schreiben vom 27. October 1804 viritim unterthänigst zu erkennen gegeben, zu beziehen, um Erlaubniss submissest bittet und wobey wir übrigens in pflichtschuldigster Treue und tiefster Ehrfurcht ersterben.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!
Ew. Herzogl. Durchlaucht

Cob. den 23.
Dec. 1804.

unterthänigst treugehorsamste Deputati
zum engern Ausschuss von Ritterschaft
und Städten des hies. Fürstenthums.

Anmerkung.

Vorstehendes Schreiben ist nicht nur von den zwey adelichen, sondern auch von den drey städ-

Digitized by Google

tischen Deputirten, und zwar von Coburg, Neustadt und Rodach besiegelt und Serenissimo übergeben worden; welches hierdurch bescheiniget wird.

Coburg den 20. Febr. 1805.

Johann Friedrich Holenstein
Arch. Registrator.

Hhhh.

Erklärung des engern Ausschusses über die von der Regierung verfügte Auswechselung der ältern Schulddocumente durch Staatspapiere d. d. 28. Dec. 1804.

So dankbar der engere Ausschuss die in dem höchsten Rescripte vom 19. Nov. geschehene Eröfnung als einen Beweis verehrt, dass Ew. etc. und Höchstdero hohe L. Regierung die Befugniss der Landschaft bey der Verwendung und Anlegung der zum Fonds des Gymnasiums gehörige Capitalien zu concurriren, gerechtest anerkennen: so bestürzt musste denselben der Inhalt und der Schluss eines Rescriptes machen. Der engere Landschaftl. Ausschuss will hier nicht weiter gedenken, dass von dem Fonds des Gymnasiums, jenem Grundsatze

Digitized by Google

satze ganz entgegen, theils ohne sein Vorwissen, theils mit seinem ausdrücklichen Widerspruche, 1150 fl. Rh. wie das höchste Rescript besagt, an die Staatsbank gegeben worden sind. Er dürfte nunmehr der baaren Zurückzahlung sämmtl. Stiftungs-Capitalien um so sicherer entgegen sehen, da solche schon auf Michaelis 1804 zu leisten versprochen worden war, und so viel die ältern, auf das Amt Coburg versicherten Capitalien betrift, Ew. etc. nach dem Eingange des höchsten Rescripts bey Aufnahme des grossen, durch Rüppel und Harnier negotiirten, Anlehns nicht nur die Absicht hegten, alle hypothecarische Schulden abzutragen, sondern auch deshalb die dergleichen Forderungen habenden Gläubiger haben auffordern lassen, sich zu melden. Bey diesem gerechten Entschlusse und den darauf sich gründenden Aeusserungen konnte uns nichts unerwarteter seyn, als der weitere und dem vorigen widersprechende Inhalt dieses Rescripts: dass Höchstdieselben der Staatsbank die Baarschaft nicht entziehen lassen könnten und beschlossen hätten, der Gymnasien-Verwaltung, statt des versprochenen baaren Geldes, Staats-Papiere zu geben.

Welche Folgen würde es für den öffentl. Credit haben, wenn der Schuldner, er sey ein Pri-

31

vatmann, oder eine Fürstl. Casse, seine Papiere, statt baaren Geldes, dem Gläubiger aufdringen konnte? Unmöglich konnten Ew. etc. und Höchstdero L. Regierung glauben, dass eine getreue Landschaft, aus den in dem Schlusse dieses höchsten Rescripts angeführten Gründen, gegen diese Operation nichts einzuwenden haben würde. Der Landschaftl. engere Ausschuss würde der Stelle, an die ihn das Vertrauen seiner Mitstände gerufen, und Ew. etc. Landesherrl. Bestätigung gesezt hat, unwerth seyn, wenn ihn irgend eine Rücksicht abhalten könnte, zu erklären, dass er dazu nie seine Beystimmung geben werde, und Höchstdenselben seine Gründe mit ehrfurchtsvoller Freymüthigkeit vorzulegen.

Die H. L. Regierung giebt in dem uns zugegangenen Rescripte 3 Gründe an, die es unbedenklich machen sollen, die sogenannten Staats-Papiere statt der verheissenen baaren Zahlung anzunehmen.

1) weil diese gerade von dem Anlehn Rüppel und Harnier sind, welchen das Amt Coburg verpfändet ist.

2) weil doch die Gymnasien-Casse, zur Bestrei-

tung ihrer Ausgaben, ihre Capitalien verleihen müsse, und

5) an der Hypothek selbst gar keine Veränderung vorgehe.

Der erste dieser Gründe scheint uns mit dem dritten ganz gleichbedeutend. Wir wenigstens wüssten ihm sonst gar keinen Sinn abzugewinnen; denn die Sicherheit soll doch gewiss in der Verpfändung des Amts Coburg, nicht in dem Namen der Banquiers Rüppel und Harnier liegen, die Bürgschaft dafür nicht werden leisten wollen.

Welchen Werth der 2te Grund habe, wollen wir Ew. etc. höchst eigenen Beurtheilung überlassen.

Höchstdero Ministerium hat, unter beständigen wiederholten Versicherungen, dass man weit entfernt sey, die Capitalien der milden Stiftungen in den Privatnutzen des F. Hauses zu verwenden, und keine andere Absicht habe, als diese Capitalien sicher anzulegen, die Gymnasien-Casse genöthigt, ihre auswärts sicherstehenden Capitalien aufzukündigen — und zur Staatsbank zu liefern; und nun soll die Nothwendigkeit, sie auszuleihen, einen

Digitized by Google

Grund abgeben, der so heilig versprochenen Zurückzahlung zu entsagen. Wer dürfte wohl läugnen, dass es besser sey: Capitalien gar nicht, oder zu geringern Zinsen, als unsicher auszuleihen?

Es bleibt daher nur der 5te Grund übrig: dass mit der Hypothek selbst gar keine Veränderung vorgehe.

Der engere Landschaftl. Ausschuss muss in dem Gefühle der tiefsten, gegen Ew. etc. und höchstdero nachgesezte L. Regierung hegenden Verehrung in der That verlegen seyn — nicht wie er diese Behauptung widerlegen — sondern wie er es thun kann, ohne gegen die dem hohen Landes-Collegio, das solche aufgestellt hat, gebührende Ehrfurcht anzustossen.

Der engere Ausschuss darf mit Zuverlässigkeit voraussetzen, dass Jeder, der nur einige Kenntniss von Geldgeschäften und dem Pfandwesen hat, einräumen werde, dass man nur dann sagen könne, es gehe keine Veränderung mit der Hypothek vor, wenn dieselbe Summe auf dasselbe Unterpfand versichert wird. Nicht von dem Namen, oder der absoluten Grösse des Unterpfandes,

Digitized by Google

sondern von seinem Verhältnisse zur Schuld hängt die Sicherheit ab. Noch vor wenig Monaten wurde wiederholt officiell und öffentlich verkündet, dass die alten Schulden fast ganz getilgt seyen, und dass das Fürstl. Haus nur wenige hypothekarische Gläubiger mehr habe. Das Gymnasium war also einer von den Wenigen, die ein Unterpfandsrecht auf das beträchtliche Amt Coburg hatten. — Nun ist dieses Amt für ein Anlehn, dergleichen vielleicht noch nie von einem H. S. Hause gemacht worden, verpfändet; es ist darauf die ungeheure Summe von 660,000 fl. versichert. Die Gymnasiums-Casse hat ganz unstrittig mit ihrer ältern Hypothek den Vorzug vor diesem neuen Anlehn, diesem Vorzugsrechte soll sie entsagen; soll sich mit dem auf sie kommenden Antheile, das heisst, wenn ihr an dem Anlehn von 660,000 fl. 19000 fl. gehören, mit $\frac{1}{35}$ der Hypothek begnügen — und dennoch sagt eine hohe L. Regierung, es gehe mit der Hypothek selbst gar keine Veränderung vor. Der engere Landschaftl. Ausschuss muss es dem Gewissen derer anheim geben, die eine solche Behauptung mit den gegen das Land und besonders auch gegen die Gymnasien-Casse habenden Pflichten zu vereinbaren wissen; Er findet sich aber durch diese Pflichten gedrungen, ihr zu widersprechen.

Digitized by Google

Er glaubt, die milden Stiftungen, die wir der Gutmüthigkeit, Religiosität und dem Gemeingeiste der Vorfahren verdanken, haben es schon zur Gnüge erfahren, dass das Geld selbst aus den Landesherrl. Cassen, selbst da wo es an guten Hypotheken nicht mangelte, nicht immer ohne Verlust zurückzuziehen sey; wie könnte er eine Casse für sicher halten, die nur den Namen des Staats gebraucht, aber alle Publicität scheuet! Wir bitten daher unterth., dem engern Ausschusse zu erlauben, im Namen sämmtl. Stände nachfolgende Bemerkungen in Betreff der angebl. Sicherheit über die dem Gymnasio angebotene Rüppel und Harniers. Partial-Obligationen zu machen. Dieses Anlehns-Geschäfte ist, so viel bekannt ist, ohne Concurrenz der L. Regierung geschlossen worden; da doch nach dem Hausgesetze alle solche Anlehen null und nichtig seyn sollen. Es sind zwar in diesem Hausgesetze diejenigen Schulden ausgenommen worden, welche die Staatsbank nach ihrer Organisation und in Verhältniss ihrer Fonds zu machen befugt seyn soll; weder der engere Ausschuss, noch irgend ein Unbefangener wird aber glauben können, dass ein Anlehn von 660,000 fl. mit dem Bankfonds (der erst von diesem Anlehn constituirt werden soll) in Verhältniss stehe. Wenn es der Staatsbank erlaubt seyn soll, ohne Autorisation

der L. Regierung, und ohne die Fonds nachzuweisen, Anlehne zu machen, die wie dieses den angebl. Bestand sämmtl. Schulden des Fürstl. Hauses weit übersteigen: so würde das Hausgesetz nur dazu dienen, die dem Landesherrn entzogene Macht in die Hände der Bankdirection zu legen, und denselben von ihr abhängig zu machen.

So lange diese Direction ganz von der Willkür eines Ministers abhängig ist, der der Landschaft so manche Veranlassung gegeben hat, seine Wahrheitsliebe und Zuverlässigkeit zu bezweifeln, muss das Misstrauen gegen dieselbe um so grösser seyn. Von ihm ist öffentlich und freywillig, ohne einige Aufforderung von Seiten der Landschaft, versprochen worden, sie mit der Lage der Finanzen des Fürstl. Hauses bekannt zu machen, und sie von der Verbesserung derselben durch seine Administration zu überzeugen. Ew. etc. selbst haben deshalb den Landschaftl. Deputirten befohlen, den diesen Gegenstand betreffenden Conferenzen beyzuwohnen; dessen ungeachtet hat man es in denselben für eine unerhörte Verwogenheit erklärt, als diese Deputirten im Vertrauen auf die ihnen geschehenen Zusicherungen, auch von dem Zustande der Staatsbank unterrichtet zu werden erwarteten; und nun soll doch diese

Digitized by Google

Staatsbank volles Vertrauen haben, ihre Schuldverschreibungen für Staatspapiere gelten. Wir glauben schon mehr gesagt zu haben, als nöthig, um unsern Widerspruch gegen die Operation mit den Gymnasien-Geldern zu rechtfertigen, und die unterth. Bitte zu unterstützen:

Nach den wiederholt gegebenen gnäd. Versicherungen, so wie alle milden Stiftungs-Gelder, also auch vorzüglich die zum Stiftungsfonds des Gymnasii gehörigen Capitalien binnen einer kurzen gnäd. zu bestimmenden Frist baar zurückzahlen, überhaupt aber das Scholarchat in den Fundationsmässigen Zustand wieder herstellen zu lassen.

Der Landschaftl. Ausschuss darf dieses um so mehr von Ew. etc. Gnade erbitten, da er es von Höchstdero Gerechtigkeitsliebe ohnehin erwarten kann.

Deputati.

Digitized by Google

I i i i.

Abschrift einer Partial-Obligation.

Ein Abdruck davon befindet sich bereits in dem Compte rendu sub Nr. XIII.

K k k k.

Extract aus Nr. 34 des Coburger Wochenblatts. Sonnabends den 25 August 1804. die öffentliche Aufforderung sämmtlicher Gläubiger, ihre Ansprüche ans Amt Coburg binnen 4 Wochen nachzuweisen betr. d. d. 21 Aug. 1804.

Wir Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, etc. etc.

Wir haben bereits durch öffentliche Ankündigungen erklärt, dass Wir gesonnen, durch das bey dem Handelshause Rüppel und Harnier negocirte Anlehn, auch alle hypothekarischen Schulden des Amtes Coburg abzutragen. Um nun diese Zusage in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen; so fordern Wir kraft dieses Jedermann, welcher einen hypothkarischen Anspruch an Unser Amt Coburg nachweisen kann, auf, sich deshalb binnen 4 Wochen bey Unserer Mi-

Digitized by Google

nisterial-Canzley zu melden, und der schnellsten Befriedigung versichert zu seyn.

Wir hoffen dadurch die heimtückische Verbreitung des Gerüchts zu vernichten, nach welchem es nicht Unsere Absicht gewesen seyn soll, durch das neue Anlehn Unser Amt Coburg von den alten Hypotheken zu befreyen. Saalfeld den 21. August 1804.

Franz H. z. S. C. Saalfeld.

L I I I.

Protocoll über die dem Magistrat zu Coburg vorgelegten Partialobligationen.

Geschehen Coburg den 28. Dec. 1804.

Prs.

H. LRD. Gruner.
H. LRR. Arzberger.
\- - - Gruner.
\- - - Voigt.
\- - - Schultes.
\- - - Heyder.

Erschienen dem unterm 25 dieses Monats an den hiesigen Magistrat erlassenen Rescript zu Folge der Herr Policeydirector Ortloff und der Herr Rath und Iustizdirector Scheler allhier.

Digitized by Google

Zuvörderst wurde den Herrn Comparenten das höchste Rescript vom 22ten d. M. usque ad verba

Einhundert und funfzig Gülden fränk. baar

publicirt, sodann aber ihnen bekannt gemacht, wie Serenissimus um so weniger glauben könnte, dass sie einiges Bedenken dabey haben würden

a) weil die Staatspapiere gerade von dem Anlehn Rüppel und Harnier sind, welchen das Amt Coburg verpfändet ist;

b) weil die Cassen zur Bestreitung ihrer Ausgaben ohnehin ihre Capitalien verleihen müssten;

c) an der Hypothek keine Veränderung vorgehe, und

d) auch das Regierungscollegium nach vorgängiger reiflicher Prüfung der Sache selbst nicht das geringste Bedenken hege und die jetzigen Staatspapiere von derselben Qualität und Werth als die vorigen Schulddocumente halte;

Ferner wurde ihnen auch vorstellig gemacht, wie nun die Zinsen von den Forderungen des Magistrats von 4 pC. auf vier ein halb erhöhet worden, und dass sonach die Casse einen bedeutenten Vortheil dadurch erhalte.

Digitized by Google

Es wnrden ihnen daher die mit dem höchsten Rescripte communicirten Staatspapiere vorgelegt. Herrn Comparenten gaben hierauf zu vernehmen, dass sie zuvörderst von dieser Angelegenheit dem Magistratscollegio Vortrag thun wollten, und dass alsdann von dem Erfolg unterthänigster Bericht an Herzogl. Regierung erstattet werden solle.

Um dem Magistrat die Sache desto anschaulicher zu machen, baten sie sich noch ein Exemplar von den Staatspapieren aus, um solches dem Magistratscollegio vorlegen zu können; es fand sich hierbey kein Bedenken und wurde ihnen

N. 509 mit den Coupons zugestellt, dessen Empfang die Herrn Comparenten durch ihre Namensunterschrift bekennen. Hr. Policeydirector Ortloff äusserte noch, dass man besonders von der sub d., enthaltenen Aeusserung beym Magistratscollegio sachdienlichen Gebrauch machen würde, indem allerdings zu präsumiren sey, dass bey dergl. Aeusserungen von Seiten des hohen Collegii und bey dem in dasselbe von Seiten des Magistrats gesezt werdenden Zutrauen das Magistratscollegium um so weniger Schwierigkeiten machen dürfte.

Ortloff. Scheler.

Digitized by Google

Vor ihrer Entlassung erbaten sich Comparenten noch Abschrift von dem höchsten Rescript und gegenwärtigem Protocoll, welche ihnen auch bewilligt worden.

Nachrichtlich etc.

Prätorius.

Eodem

Prs.

H. LRD. Gruner.

H. LRR. Arzberger.

– – – Schultes.

– – – Voigt.

– – – Heyder.

erschien vor Herzogl. Landesregierung auf verstatteten Vortritt anderweit der Policeydirector Ortloff, welcher zu vernehmen gab, er habe nach geschehenem Vortrag beym Magistratscollegio über Annahme der Staatspapiere den daselbst gefassten Entschlus vorläufig vorzutragen:

Der Magistrat wolle nämlich den ihm geschehenen Antrag unter folgenden Bedingungen annehmen

1) wenn die übrigen Forderungen des Magistrats ebenfalls mit dergleichen Papieren berichtigt und sonach incl. der 27150 fl. rhn. noch die rückständigen 17000 fl. rhn. bezahlt würden;

2) wenn die Herzogl. Landesregierung dem Magistrat durch ein Rescript schriftlich erkläre, dass die gegenwärtigen Staatspapiere in gleichem Werth wie die alten Obligationen wären;

Von Seiten des höchsten Collegii wurde Comparenten hierauf zu erkennen gegeben, wie sich zwar

ad 1) kein Bedenken finde, dass hingegen

ad 2) sich die Herzogl. Landesregierung nicht einlassen könne, da dies ganz wider den ausdrücklichen Inhalt der gedruckten Staatspapiere laufen würde und man keinen Grund einsehe, wie ein solcher Schritt bey Serenissimo würde gerechtfertigt werden können, indem das dermalige Geldgeschäfte nicht unter der Categorie derjenigen Negozen begriffen sey, wobey nach dem Hausgesetz die Legalitäts-Erklärung der Herzogl. Regierung erforderlich sey. Hierauf entgegnete Comparent, dass der Magistrat zu allen Handlungen von Belang durch Rescripte authorisirt zu werden pflege und dieses im gegenwärtigen Fall um so mehr wünsche, als das gegenwärtige Anlehn und das Hausgestez von den Fürstl. Herren Agnaten bekanntlich in Anspruch genommen worden sey, wo gegen jedoch Comparenten erwiedert wurde, dass wenn von Seiten des Magistrats hierüber

Digitized by Google

schriftliche Vorstellung geschehen würde, alsdann weitere Resolution erfolgen solle, womit Comparent wieder entlassen worden. G. w. o.

Prätorius.

M m m m.

Erklärung des Magistrats, diese Obligationen, von deren Sicherheit er überzeugt sey, anzunehmen, d. d. 19. Jan. 1805.

Auf das, den beyden Directoren des hiesigen Magistrats, dem Policeydirector Ortloff und dem Justizdirector Scheler auf der Herzogl. Landesregierung am 13. Novemb. vorigen Jahres eröfnete höchste Rescript d. d. 14. Oct. v. J. erklärt sich nun der Magistrat unterthänigst dahin:

1) Er habe schon in seinem unterthänigsten Bericht über diese Angelegenheit d. d. 1. Oct. v. J. bemerkt, dass

Da das Herzogl. Landes-Regierungs-Collegium nach dem, den beyden Directoren gethanen Vortrag. nach vorgängiger reiflichen Prüfung dieser Sache selbst, nicht das geringste Bedenken hege und die auszuwechselnden Herzogl.

Digitized by Google

S. Coburg. Saalfeldischen Staatspapiere von derselben Qualität und Werth halte, als die abzuliefernden Schulddocumente, welches gebührende Zutrauen er dieser Prüfung schenke.

Wenn nun

2) der Magistrat, in der eben angeführten unterthänigsten Berichtserstattung sich ein Certificat erbeten und das eben angeführte höchste Rescript nach einer, wie es daselbst heisst, von der Herzogl. Landesregierung sehr richtig gemachten Bemerkung, als Certificat von derselben hohen Landesregierung, wo Sr. Durchl. höchst eigene Versicherung vorliege, ganz überflüssig sey, und Se. Durchl. selbst compromittiren würde, auch dem Magistrat keine grössere Sicherheit gewähre, die Herzogl. Landesregierung dem Magistrat auch das nämliche remonstrirte; so bemerkt er hierauf unterthänigst, dass zu dieser Remonstration nur der von ihm gebrauchte Ausdruck Gelegenheit gegeben habe, denn die ganze Verhandlung, wie sie in den Acten vorliege, enthielte ja dasselbe, was er verlangte.

Indem der Magistrat nun

3) durch die Directoren Ortloff und Scheler nach der von der Herzogl. Landesregierung wegen

sei-

Digitized by Google

seiner Sicherheit angestellten Prüfung und fernern Aufforderung seine durch das Herzogl. Hausgesetz hinlänglich bewährten alten Schuld-Documente von

40412 Fl. 30 Xr. rhn.

zu überliefern und auszuwechseln erkläre; so halte er doch

4) aus dem unter 2) angegebenen Grund, warum er glaubte, dass ihm die höchste Remonstration zu Theil würde, dafür, dass ihm wegen Wichtigkeit dieser Handlung fürs gemeine Beste, und der jedesmaligen Nachweisung der versionis in rem die unterthänigste Bitte gewährt und eine beglaubte Abschrift aller bey dieser Angelegenheit vorgekommenen höchsten Rescripte und Protocolle, unter Vordruckung des Herzogl. Landes-Regierungs-Siegels und eigenhändiger Unterschrift des Landes-Regierungs-Directoriums, zugesichert und dieser Zusicherung gemäss diese beglaubten Abschriften nach Vollendung des Auswechselungs-Geschäfts sogleich mitgetheilt werden.

5) Von der Vergütung des halben Procent Interesse von den in dem höchsten Rescript fraglichen

12025 Fl. rhn.

Digitized by Google

will der Magistrat auf gnädigstes Verlangen vor der Hand abstehn.

Wenn nun die beglaubten Abschriften in der unterthänigst verlangten Maase dem Magistrate zugesichert werden; so sollen dessen Abgeordnete

6) die in Original und zugleich auch mit in vidimirter Abschrift befindlichen Schuld-Documente überreichen, von welchen sie jedoch die letzten mit den zugesicherten beglaubten Abschriften wieder zurück erhalten.

Für diese specificirt angegebenen und tradirten,

40412 Fl. 30 Xr. rhn.

betragenden Schuld-Documente erhalten die Abgeordneten des Magistrats für denselben dann

7) Herzogl. S. Coburg Saalfeldische auf die Banquiers Rüppel und Harnier ausgestellte und das Kammeramt Coburg zum Unterpfand habende partielle Staatspapiere, die im Ganzen nur die Summe von

40000 Fl. rhn.

betragen, und

412 Fl. 30 Xr.

Digitized by Google

an baarem Geld zur Ausgleichung dieser Staats-
papiere mit den tradirten und

40412 Fl. 30 Xr. rhn.

ausmachenden Magistrats Schuldscheinen.

Zugleich bittet auch der Magistrat

8) dass die laufenden Interessen der von dem Magistrat zu übergebenden Schulddocumente bis auf den Tag berechnet, und mit

X Fl. rhn.

sogleich befriediget werden.

Endlich wird gebeten, dass

9) der Magistrat mit der jährlichen Bezahlung der Zins-Coupons an die Herzogl. Domänen-Casse verwiesen wird.

Coburg, am 19. Januar 1085.

Magistrat
der Residenz-Stadt Coburg.

Schmidt, Dr. Ortloff, Scheler, Wirth.

Digitized by Google

Nnnn.

Rescript an die Landschaft, die Abzahlung der Stiftungscapitalien durch Staatspapiere betreffend, d. d. 19. Nov. 1804.

Franz etc.

In Gemässheit der von Uns höchſt unmittelbar bekannt gemachten Erklärung, durch das bey dem Handelshause Rüppel und Harnier zu Frankfurth am Mayn negociirte Anlehn auch alle hypothekarische Schulden des Amts Coburg abzutragen, haben wir ebenfalls unmittelbar in öffentlichen Blättern eine Aufforderung an diejenigen erlassen, welche dergleichen hypothekarische Anforderungen haben, um sich damit zu melden.

Unter den sich gemeldeten Gläubigern befindet sich auch das hiesige Gymnasium mit einer auf das Kastenamt Rodach verschriebenen Summe von 7553 Fl. 7½ Xr. rhn. laut Schuld-Documents vom ersten Auguſt 1801.

Hiernächst schuldet auch noch die Staatsbank der Gymnasiencasse

Eilſtausend, Einhundert und Funfzig Gulden rhn,

wofür selbige der Gymnasien-Verwaltung einzelne Schuldscheine ausgestellt hat.

Da wir nun aber der Staatsbank bey den jetzt vorseyenden Käufen und andern Geschäften die Baarschaft nicht entziehen lassen können, so haben Wir zur Berichtigung dieser Schuldforderung beschlossen, die der Gymnasienverwaltung ausgestellten Schulddocumente und Schuldscheine dergestalt einzulösen, dass die Gymnasienverwaltung für ihre im Ganzen 18,703 Fl. 7½ Xr. rhn. betragende Forderung 19000 Gulden rhn. an Staatspapieren erhalten, und diese dagegen Uns den Ueberschuss herauszahlen soll.

Wegen der rückständigen Zinsen hat sich die Verwaltung mit der Dispositions-Casse der Staatsbank besonders zu berechnen, und sollen diese daraus nach wie vor bezahlt werden.

Wir eröfnen Euch solches hiermit nebst dem Bemerken, wie Ihr gegen diese Operation um so weniger etwas einzuwenden haben werdet, weil

a) die Staatspapiere gerade von dem Anlehn Rüppel und Harnier sind, welchen das Amt Coburg verpfändet ist,

Digitized by Google

b) weil doch die Gymnasiencasse zur Bestreitung ihrer Ausgaben ihre Capitalien verleihen muss, und weil endlich

c) an der Hypothek selbst gar keine Veränderung vorgeht.

Coburg, den 19. Nov. 1804.

Digitized by Google

Gedruckt bey Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google